

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

947. Sitzung

Berlin, Freitag, den 8. Juli 2016

Inhalt:

Dank an Ministerialdirektor Anton Hofmann	269 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 5, Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG – Annahme einer EntschlieÙung	289 D
Zur Tagesordnung	269 B		
1. Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG) (Drucksache 318/16)	287 B	5. Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG – (Drucksache 344/16)	269 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung	315*B	Horst Seehofer (Bayern)	269 D
2. Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (Drucksache 343/16, zu Drucksache 343/16)	287 B	Heike Taubert (Thüringen)	271 A
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	287 C	Dr. Thomas Schäfer (Hessen)	272 A
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)	317*C	Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)	272 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91e Absatz 3 GG	289 A	Monika Heinold (Schleswig-Holstein)	274 B
3. Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes (Drucksache 319/16)	287 B	Christian Görke (Brandenburg)	275 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	315*C	Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	276 B
4. Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) (Drucksache 320/16)	289 A	Edith Sitzmann (Baden-Württemberg)	313*A
Dr. Thomas Schäfer (Hessen)	289 A	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	278 A
Dr. Marcel Huber (Bayern)	318*A	6. Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Drucksache 345/16)	290 A
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	290 A
		7. Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (Drucksache 346/16)	290 A

- Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
(Thüringen) 318*B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5
und 6, Artikel 87 Absatz 3, Artikel 105
Absatz 3 GG 290 A
8. Gesetz zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 321/16) 287 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 315*D
9. Gesetz zur Neuordnung der **Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung** (Drucksache 347/16) 287 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 315*D
10. Gesetz zur **Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 322/16) 287 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 315*D
11. Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von **Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** (Drucksache 348/16) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 72
Absatz 3 Satz 2 GG 315*C
12. Gesetz zur **Digitalisierung der Energiewende** (Drucksache 349/16) 290 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie-
ßung 290 B, C
13. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern **sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung** (Drucksache 323/16) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel
105 Absatz 3 GG 315*C
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Kosovo** über die **justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** (Drucksache 324/16) 287 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 315*D
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Ruanda** über den **Luftverkehr** (Drucksache 325/16) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel
105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz
2 Nummer 4 und Absatz 3 GG 315 C
16. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungs-
gesetzes – Strafbarkeit der unbefugten
Benutzung informationstechnischer Sys-
teme – **Digitaler Hausfriedensbruch**
– gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag
des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2
GO BR – (Drucksache 338/16) 290 D
- Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 290 D
- Thomas Kutschaty (Nordrhein-West-
falen) 291 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 292 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 340/16) 292 A
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 292 B
- Sebastian Gemkow (Sachsen) 320*C
- Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 321*B
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 293 A
18. Entschließung des Bundesrates zur Ver-
besserung der **Finanzsituation der Hoch-
schulkliniken in Deutschland** – Antrag
der Länder Niedersachsen, Baden-Würt-
temberg, Hessen, Schleswig-Holstein –
(Drucksache 312/16) 304 B
- Beschluss:** Die Entschließung wird ge-
fasst 304 C
19. Entschließung des Bundesrates **„Freies
Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsver-
fahren“** – Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1
und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache
341/16) 304 C
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 304 C
- Thomas Kutschaty (Nordrhein-West-
falen) 305 B

- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 306 B
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 294/16) 307 C
 Rainer Schmelzter (Nordrhein-Westfalen) 307 C
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 326*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 308 C
21. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Seefischereigesetzes** (Drucksache 275/16) 308 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 308 D
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 276/16) 287 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 316*A
23. Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 277/16) 308 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 308 D
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes** im Bereich des Bundes (Drucksache 278/16) 287 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 316*B
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Mikrozensus** und zur Änderung weiterer Statistikgesetze (Drucksache 279/16) 309 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 309 A
26. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 282/16)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung patentrechtlicher Vorschriften** auf Grund der europäischen Patentreform – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 280/16) 287 B
- Beschluss** zu a) und b): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. 316*A
27. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes** (Drucksache 281/16) 309 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 309 B
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption** (Drucksache 283/16) 287 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 316*A
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche** sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von **Erträgen aus Straftaten** und über die **Finanzierung des Terrorismus** (Drucksache 284/16) 287 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 316*A
30. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2015** – Einzelplan 20 – (Drucksache 250/16) 287 B
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 316*B
31. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Digitalisierung der europäischen Industrie** – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen COM(2016) 180 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 196/16) 287 B
Beschluss: Stellungnahme 316*B
32. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG COM(2016) 289 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 289/16, zu Drucksache 289/16) 309 B

- Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen) 327*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 309 C
33. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Normen für das 21. Jahrhundert**
COM(2016) 358 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 300/16)
- b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Das jährliche Arbeitsprogramm der Union für **europäische Normung 2017**
COM(2016) 357 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 301/16). 287 B
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme 316*B
34. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europa investiert wieder – Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa**
COM(2016) 359 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 299/16) 309 C
- Beschluss:** Stellungnahme 309 D
35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die **Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze** zuständigen nationalen Behörden
COM(2016) 283 final; Ratsdok. 9565/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 286/16, zu Drucksache 286/16, zu Drucksache 286/16 [2]) 309 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 310 A
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
COM(2016) 287 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 288/16, zu Drucksache 288/16) 310 A
- Beschluss:** Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 310 A
37. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**
COM(2016) 248 final; Ratsdok. 8962/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 249/16, zu Drucksache 249/16) 310 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 310 B
38. Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2016** – BBFestV 2016) (Drucksache 268/16 [neu]) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D
39. Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (**Pflanzenschutz-Saatgutwendungsverordnung** – PflSchSaatgAnwendV) (Drucksache 269/16) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D
40. Dritte Verordnung zur **Bestimmung von Dopingmitteln** und zur **Festlegung der nicht geringen Menge** (Drucksache 270/16) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D
41. Elfte Verordnung zur **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 253/16, zu Drucksache 253/16)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 269 B
42. Erste Verordnung zur **Regelung mautdienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 271/16) 287 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D

43. Dritte Verordnung zur Änderung der **Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung** (Drucksache 272/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 317*A
44. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Sicherheit von Spielzeug** (Drucksache 273/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D
45. Zweite Verordnung zur Änderung der **Anreizregulierungsverordnung** (Drucksache 296/16) 310 B
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 327*D
Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 329*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 310 D
46. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 330/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D
47. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz** in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 331/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 316*D
48. Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der **Deutschen Bundesbank** – gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 BundesbankG – (Drucksache 197/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 197/1/16 317*B
49. Benennung eines Mitgliedes des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 337/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 337/16 317*B
50. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 336/16, zu Drucksache 336/16) 287 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 317*B
51. **Integrationsgesetz** (Drucksache 352/16) 278 A
Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) 278 A
Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen) 278 D
Manfred Lucha (Baden-Württemberg) 279 D
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 313*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 280 C
52. a) Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der **Fracking-Technologie** (Drucksache 353/16)
b) Gesetz zur Ausdehnung der **Bergschadenshaftung** auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Drucksache 354/16, zu Drucksache 354/16)
c) Verordnung zur **Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen** und über **bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen** (Drucksache 144/15) 280 C
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 280 D
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 281 C
Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 282 B
Priska Hinz (Hessen) 283 A
Olaf Lies (Niedersachsen) 283 D
Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 285 C
Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 314*A
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 286 C, D

- Beschluss** zu c): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 287 A
53. Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (**Erneuerbare-Energien-Gesetz** – EEG 2016) (Drucksache 355/16) 294 D
 Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 294 D
 Stephan Weil (Niedersachsen) 296 A
 Dr. Carsten Sieling (Bremen) 297 A
 Ilse Aigner (Bayern) 297 D
 Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 298 D
 Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen) 299 C
 Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 300 B
 Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie 301 D
 Jürgen Lennartz (Saarland) 325* A
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 325* C
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 326* A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 304 B
54. Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (**Strommarktgesetz**) (Drucksache 356/16) 310 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 310 D, 311 A
55. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 357/16) 293 B
 Lucia Puttrich (Hessen) 323* A
Mitteilung: Überweisung an den Ausschuss für Innere Angelegenheiten 293 B
56. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen** im Straßenverkehr – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 362/16) 293 B
 Thomas Kutschatj (Nordrhein-Westfalen) 293 B
 Lucia Puttrich (Hessen) 324* B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 294 D
57. Entschlieung des Bundesrates zur **Änderung des Mindestlohngesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 361/16) 287 A
 Christian Görke (Brandenburg) 314* C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 287 B
58. Änderungsverordnung zu **bergrechtlichen Vorschriften** im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels (Drucksache 274/16, zu Drucksache 274/16) 311 A
 Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 314* A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschlieung 311 C
59. Dritte Änderung der Bestimmungen über die **Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates** (Drucksache 360/16) 287 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 360/16 316* D
60. Entschlieung des Bundesrates: **Handelsabkommen CETA** muss nationalen Parlamenten vorgelegt werden – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 363/16) 306 B
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 306 B
 Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 307 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 307 C
61. **Wahl einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts** – gemäß Artikel 94 Absatz 1 GG i.V.m. §§ 5 und 7 BVerfGG – (Drucksache 367/16) 269 C
Beschluss: Prof. Dr. Christine Langenfeld wird gewählt 269 D
62. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 370/16) 311 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 370/16 311 C

63. Gesetz zur **Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich** (Drucksache 371/16) 290 C
 Dr. Matthias Kollatz-Ahnen (Berlin) 319*B
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 319*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG – Annahme einer EntschlieÙung 290 C, D

Nächste Sitzung 311 C
 Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 312 A/C
Feststellung gemäß § 34 GO BR 312 A/C

Verzeichnis der Anwesenden

V o r s i t z :

Präsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Amtierender Präsident Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Edith Sitzmann, Ministerin für Finanzen

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Ilse Aigner, Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

B r e m e n :

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. Thomas Schäfer, Minister der Finanzen

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident
Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident
Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport
Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin
Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Olaf Lies, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin
Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister
Rainer Schmeltzer, Minister für Arbeit, Integration und Soziales
Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung
Thomas Kutschatj, Justizminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz
Petra Köpping, Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident
Jörg Felgner, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident
Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
Monika Heinold, Finanzministerin

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident
Heike Taubert, Finanzministerin
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft
und Energie

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin für
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicher-
heit

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der
Bundeskanzlerin

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Wirtschaft und Energie

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister der Justiz und für Verbraucher-
schutz

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

(A)

(C)

947. Sitzung

Berlin, den 8. Juli 2016

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Stanislaw Tillich: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf die 947. Sitzung des Bundesrates eröffnen.

Ich freue mich, dass wir auch heute Besucher zu Gast haben, die unserer Bundesratsitzung folgen.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, möchte ich jemandem danken, der mehr als 150 Sitzungen des Bundesrates in verschiedenen Funktionen begleitet hat. Wenn man das umrechnet, sind es mehr als zehn Jahre. Es handelt sich um Herrn **Ministerialdirektor Hofmann**, den Bevollmächtigten des Freistaates Bayern. Ich habe ihn schon als Bevollmächtigter und Europaminister kennenlernen dürfen.

Ich danke Ihnen im Namen des Bundesrates für Ihre stets kollegiale, immer auf die Interessen des Bundesrates ausgerichtete Zusammenarbeit und wünsche Ihnen für den neuen Lebensabschnitt, die Pensionierung, alles Gute. Ich wünsche Ihnen, dass Sie viele neue Leidenschaften und Ideen entwickeln, die Sie das Leben in den nächsten Jahren genießen lassen.

In diesem Sinne nochmals recht herzlichen Dank für Ihre Zusammenarbeit mit uns! Ich wünsche Ihnen alles Gute.

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die **Tagesordnung** liegt Ihnen mit 63 Punkten vor.

Wir haben uns in der Vorbesprechung darauf verständigt, dass Punkt 41 abgesetzt wird.

Zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung werden die Tagesordnungspunkte 61, 5, 52 und 57 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Nach Tagesordnungspunkt 17 werden die Punkte 55 und 56 beraten. Nach Tagesordnungspunkt 19 wird Punkt 60 behandelt.

Die ersten Vorlagen vom Deutschen Bundestag sind eingetroffen. Wir planen deshalb, Punkt 51 nach Punkt 5 aufzurufen. Punkt 63 soll nach bisherigem Stand nach Punkt 12 beraten werden. Der Tagesord-

nungspunkt 53 – EEG – wird nach Eingang der Vorlage behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 61** auf:

Wahl einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 367/16)

Es wird vorgeschlagen, Frau Professor Dr. Christine **L a n g e n f e l d** in den Zweiten Senat zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für diese Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Das sind 46 Stimmen. (D)

Ich möchte Sie bitten, mit Ihrem Handzeichen Ihre Zustimmung zu signalisieren, wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind. – Das ist einstimmig.

Der **Vorschlag** ist **einstimmig angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5**:

Gesetz zur **Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes** an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 344/16)

Es gibt Wortmeldungen. Ich rufe zuerst Herrn Kollegen Ministerpräsident Horst Seehofer aus dem Freistaat Bayern auf.

Horst Seehofer (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Geheimnis des deutschen Erfolgsmodells liegt in einem unschätzbaren Wettbewerbsvorteil, um den uns die ganze Welt beneidet. Die deutsche Volkswirtschaft verfügt über eine einmalige Wirtschaftsstruktur, ein starkes Rückgrat, aus dem Ausbildung, Beschäftigung, Produktivität und Wohlstand erwachsen.

Unser Mittelstand und unsere Familienunternehmen stehen für solides Wirtschaften, für Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit. Sie leben über Jahrzehnte

Horst Seehofer (Bayern)

(A) hinweg den Grundsatz: Eigentum verpflichtet, und die Arbeit ist die Quelle des Wohlstands. Da findet man noch gelebte unternehmerische Verantwortung für die Heimat, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über Generationen hinweg. Da wird, wie wir es in der letzten Weltwirtschaftskrise erlebt haben, in den Betrieben zusammengehalten, auch wenn die Lage einmal schlechter ist.

Das, worüber wir heute entscheiden, betrifft die deutsche Wirtschaft in ihrem Werteverständnis, in ihrer ganzen Breite, in ihrer Substanz. Daher sehe ich die Verantwortung der Politik, bei der Reform der Erbschaftsteuer sowohl die Arbeitsplätze als auch unsere familiengeprägten Unternehmensstrukturen zu erhalten.

Nach längerer Verhandlung hat der Bundestag ein ausgewogenes Gesamtkonzept zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen. Es schützt den Bestand von mittelständischen Unternehmen und garantiert damit den Erhalt der Arbeitsplätze in Deutschland. Diese Einigung erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014. Damit steht die vorgelegte Reform für Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit und ein langfristiges Wirtschaften in unseren Betrieben.

Ich muss allerdings anmerken: Bei gutem Willen der Bundesregierung hätte es entschieden unbürokratischer gestaltet werden können.

(B) Unsere mittelständischen Unternehmen vertrauen darauf, dass die Einigung, die nach langem Ringen gefunden wurde, nun endgültig in Kraft tritt. Sie brauchen Rechtssicherheit, sie brauchen Gewissheit, welche konkrete Steuerbelastung auf ihre Unternehmensnachfolger zukommt. Die Höhe der Erbschaftsteuer ist ein entscheidendes Kriterium bei bevorstehenden Investitionsentscheidungen. Diese Investitionsentscheidungen dürfen nicht behindert werden. Das ist im Übrigen auch im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Land.

Um es ganz klar zu sagen: Bei der Erbschaftsteuer geht es uns in erster Linie um die Sicherung der Arbeitsplätze. Nur wer seinen Betrieb über eine längere Zeit fortführt und so die Arbeitsplätze dauerhaft erhält, verdient eine steuerliche Verschonung. Es wäre widersinnig, wenn dieses Privileg entwertet würde, wie es manche anstreben. Hier geht es um Arbeitsplätze und Lebensperspektiven in Deutschland.

Politik muss langfristiges Denken in den Betrieben unterstützen. Wer das kurzfristige Quartalsdenken, das Diktat der Börsen ablehnt, der darf dem Generationenwechsel in den Unternehmen keine Steine in den Weg legen. Wir wollen unseren mittelständischen Familienunternehmen die erforderlichen steuerlichen Rahmenbedingungen geben, gerade angesichts des immer schärferen internationalen Wettbewerbs.

Wir wollen den Betriebsnachfolgern vermitteln: Verantwortung zu übernehmen lohnt sich. Auch Leistung lohnt sich. Mut zum Unternehmertum dient dem Allgemeinwohl und ist gesellschaftlich gewollt. Verantwortung, Familie, Eigentum – auf diesen Säulen

(C) beruht das deutsche Erfolgsmodell. Es kann nicht sein, dass wir auf der einen Seite in der politischen Diskussion ständig über Gründerförderung sprechen und auf der anderen Seite dann Betriebsübernahmen über die Erbschaftsteuer erschweren oder gar unmöglich machen. Das wäre absurd.

Wer jetzt meint, Nachverhandlungen für eine Erhöhung des Steueraufkommens nutzen zu können, dem sage ich: Der Freistaat Bayern wird sich jeder Steuererhöhung widersetzen. Wir wollen keine höheren Substanzsteuern; denn jeder Finanzminister weiß: Standorttreue Familienunternehmen sind Garanten stabiler Einnahmen. Aber dazu müssen Sie die Unternehmer in Ruhe arbeiten, disponieren und investieren lassen.

Wir haben vor allem für kleine Betriebe viel erreicht. Wer nur fünf Arbeitnehmer beschäftigt, wird vom Lohnsummennachweis und damit von Bürokratie befreit. Ich nenne darüber hinaus die Verschonungsregeln für Familienunternehmen, die Arbeitsplätze weiterführen. Ich nenne die neue Investitionsklausel: Damit können Investitionsvorhaben des Erblassers von den Erben durchgeführt werden, ohne dass hierfür vorgesehene Liquidität wegbesteuert wird. Liquidität und Eigenkapital sind enorme Risikopuffer in Zeiten wirtschaftlicher Turbulenzen. Die globale Finanzkrise vor einigen Jahren hat uns gezeigt, welche ökonomischen und gesellschaftlichen Risiken in dünnen Eigenkapitaldecken lauern.

(D) Unser Credo lautet: Unsere kleinen und mittleren Familienbetriebe, unsere Mittelständler sind Garanten für gute Arbeitsplätze, beste Ausbildung, ökonomische Stabilität und damit auch soziale Sicherheit. Diesen Stabilitätsanker möchte ich nicht in den Händen von Heuschrecken oder im Ausland wissen. Die standortpolitische und steuerpolitische Gretchenfrage lautet: Wie halten wir es mit dem Eigentum und dem Mittelstand?

Das vorliegende Gesetz legt beim erbrechtlichen Betriebsübergang die Basis für den Erhalt dieses Beschäftigungs- und Wachstumsmotors. Ich bitte Sie deshalb alle, ihm zuzustimmen.

Im Übrigen zeigt der ewige Streit über dieses Thema aus der Sicht des Freistaats Bayern: Die Erbschaftsteuer muss regionalisiert werden. Das Aufkommen steht alleine den Ländern zu. Warum sollen die Länder nicht auch alleine über die Erbschaftsteuer bestimmen können? Das wäre ein Signal für die deutschen Familienunternehmen und für den deutschen Föderalismus. Die Erbschaftsteuer bleibt deshalb auch nach der Verabschiedung des Gesetzes für uns auf der politischen Agenda.

Wir alle wissen: Hinter vielen steuerlichen Einzelfragen verbirgt sich eine gesellschaftliche Grundsatzbearbeitung. Der Unternehmer ist für uns im Freistaat Bayern nicht Feindbild, sondern Vorbild. Auch das verstehen wir unter sozialer Marktwirtschaft.

Geben wir gemeinsam ein Signal an die Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland: Investitionen im Inland lohnen sich und sind erwünscht. Die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen in

Horst Seehofer (Bayern)

(A) Deutschland lohnen sich und sind erwünscht. Das ist auch ein Signal an die junge Generation: Existenzgründung lohnt sich und ist erwünscht. Geben wir der Wirtschaft und den jungen Menschen dieses Signal unseres Vertrauens!

Wir haben heute die Gelegenheit, die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Neuregelung verfassungsfest und zugleich im Sinne unserer bewährten Unternehmensstruktur auszugestalten. Nutzen wir diese Chance! – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Kollegen Horst Seehofer für seinen Wortbeitrag.

Als Nächste hat Frau Ministerin Taubert aus Thüringen das Wort.

Heike Taubert (Thüringen): Sehr geehrte Damen und Herren! Wir befassen uns heute mit einem außerordentlich wichtigen Thema. Es geht um nichts anderes als um Gerechtigkeit.

Wir merken: Viele Menschen haben das tiefe Gefühl, dass es mit der Steuergerechtigkeit im Lande nicht weit her ist. „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen.“ Das ist der Tenor vieler Zuschriften, die auch ich selbst bekommen habe. Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer, natürlich nimmt man da auch auf Fälle aus Bayern Bezug.

(B) Ein abhängig Beschäftigter – ein Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmerin – zahlt Einkommensteuer in der Erhebungsform der Lohnsteuer, die Monat für Monat vom Lohn abgezogen wird. Möglichkeiten, mit dem Finanzamt zu verhandeln, hat er nicht. Wenn er auf Grund anderer Einkünfte eine Nachzahlung zu leisten hat, wird sie nötigenfalls vollstreckt.

Was habe ich daran auszusetzen? Dass es künftig Bereiche geben soll, in denen es nicht so ist.

Ich habe mich zunächst gefreut, als es hieß, wir hätten im Bereich der Erbschaftsteuer einen Kompromiss erzielen können, auf den wir schon seit September des vergangenen Jahres hingearbeitet haben. Beispielsweise die Möglichkeit einer Vollverschonung ohne Bedürfnisprüfung auch bei sehr hohen Vermögen, eine grundsätzliche pauschale Steuerbefreiung – oder besser: eine Steuer-Flatrate – auch für Riesenvermögen waren nicht mehr vorgesehen.

Aber was dann hinzukam, ist aus unserer Sicht nicht mehr tragbar. Das sind Geschenke, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Der pauschale Abschlag von bis zu 30 Prozent bei der Bewertung von Familienunternehmen ist ein solches Geschenk – ein Geschenk von einem Drittel der Bemessungsgrundlage –; denn nur Geschenke haben es an sich, dass sie ohne Gegenleistung gewährt werden. Es kann aber nicht angehen, dass eine so bedeutsame Steuerentlastung an keinerlei Bedingungen geknüpft ist.

Dabei handelt es sich nicht um die einzige Zuwendung. Bei der Ermittlung des steuerlichen Unternehmenswertes soll ein marktunabhängiger Mindestbasiszins zur gezielten Senkung des Kapitali-

sierungsfaktors zum Zuge kommen. Damit würden Unternehmenswerte in noch stärkerem Maße klein-gerechnet. (C)

Die Krönung kommt zum Schluss: Jeder – ich wiederhole: jeder – Erbe von inländischem Betriebsvermögen, auch wenn es sich um einen Unternehmenswert im Milliardenbereich handelt, soll einen Rechtsanspruch auf zinslose Stundung der Erbschaftsteuer für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erhalten. Man muss sich das einmal auf der Zunge zergehen lassen: eine voraussetzungslose und zinslose Stundung für zehn Jahre, auch wenn feststeht, dass die Steuer ohne Weiteres aus dem Privatvermögen gezahlt werden kann! Eine solche zinslose Stundung würden sich sicherlich auch viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wünschen.

Ich sage noch einmal deutlich: So wichtig die Familienunternehmen allen hier in diesem Raum sind, so sehr sie festes Fundament unserer Wirtschaft sind, so sehr sind dies aber auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit ihrer Hände Arbeit im täglichen Prozess die Werte mit schaffen. Deswegen müssen wir im Bereich der Steuer gleiche Bedingungen schaffen.

(D) Sehr geehrte Damen und Herren, es liegt doch auf der Hand, dass diese Steuerwohltaten ein unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht mehr tolerables Maß annehmen würden. Das hat mit einer Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – so unser Tagesordnungspunkt – nichts mehr zu tun. Dann wären nämlich das Erbschaftsteuerrecht und der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz endgültig in zwei unterschiedlichen Welten angelangt.

Von der Rechtsprechung ist ganz klar gefordert, dass der Schutz von Arbeitsplätzen bei Firmenübergängen und eine gerechte Besteuerung von reichen Erben bewirkt werden sollen. Das Gesetz hat alles in allem diese Ziele leider nicht erreicht. Wie gesagt: Mit der Sicherung von Arbeitsplätzen haben die vorgesehenen Steuergeschenke nichts mehr zu tun und mit Gerechtigkeit gleich gar nichts. Eine Besteuerung reicher Firmenerben darf nicht dazu führen, dass über Generationen hinweg immer größere Vermögen bei immer weniger Personen aufgehäuft werden und die gesellschaftliche Vermögensungleichheit weiter verschärft wird.

Gerechtigkeit – hier folge ich gerne dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi – würde bedeuten, dass auch Multimillionäre und Milliardäre entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Erbschaft- und Schenkungsteuer herangezogen werden. Dazu gehört auch, dass diejenigen, die sich diese Steuern leisten können, ohne dass Arbeitsplätze gefährdet werden, sie zeitnah bezahlen müssen. Andernfalls, denke ich, stünden uns bald nächste Urteile des Bundesverfassungsgerichts ins Haus.

Ein neues Urteil käme mit Recht. Wir reden ohnehin nur über eine theoretische Frage. Bis 2009, als es

Heike Taubert (Thüringen)

(A) nur Freibeträge und keinerlei besondere Berücksichtigung von Betriebsvermögen gab, ist mir kein Fall bekannt, in dem die Erbschaftsteuer den Fortbestand von Arbeitsplätzen ernstlich gefährdet hat.

Aber darum geht es trotz gegenteiliger Lippenbekenntnisse ohnehin nicht mehr. Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer, hinsichtlich des Verhaltens der CSU und Bayerns hat der Kommentator meiner Heimatzeitung, der „OTZ“, mit Recht festgestellt, worum es geht: um die Verteidigung von Privilegien der wirklich Besitzenden. Deshalb stimmen wir dem Gesetz nicht zu. – Danke.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Frau Ministerin Taubert.

Als Nächster hat Herr Staatsminister Dr. Schäfer aus Hessen das Wort.

Dr. Thomas Schäfer (Hessen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die meisten von uns werden sich sicherlich noch gut an den 17. Dezember 2014 erinnern, als das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum bisher geltenden Erbschaftsteuerrecht verkündet hat. Manche, ich glaube sogar die meisten, hatten tendenziell eher befürchtet, dass es aus der Sicht der Familienunternehmen – in Anführungsstrichen – noch schlimmer hätte ausgehen können.

(B) Deshalb gab es auf der Ebene der die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien relativ schnell die Verständigung, man müsse die daraus entstehende gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeit minimalinvasiv – das heißt mit möglichst geringen gesetzgeberischen Mitteln – lösen, aber gleichzeitig aufkommensneutral. Das sei allen, die sich hier noch an der Debatte beteiligen, in Erinnerung gerufen. Die Gesamtsumme der Erbschaftsteuer sollte durch die Neuregelung im Verhältnis zur geltenden Regelung nicht steigen.

Bei der Neuregelung hat sich dann die Bundeseite darauf konzentriert, im bisherigen System, bei der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannten Möglichkeit zu bleiben, Betriebsvermögen im Interesse des Erhalts der Arbeitsplätze zu privilegieren. Es wäre auch eine andere Möglichkeit denkbar gewesen, die in der politischen Öffentlichkeit und vor allem in der Wissenschaft diskutiert wird, nämlich die Bemessungsgrundlage zu verbreitern, um dann insgesamt mit sehr viel niedrigeren Steuersätzen arbeiten zu können.

Nun hat man sich aber gemeinschaftlich auf den Weg begeben, den Versuch zu unternehmen, im bisherigen System zu einer verfassungsgemäßen Lösung zu kommen. Die Langwierigkeit des Prozesses hat nicht zwingend dazu geführt, dass die entsprechenden Vorschläge sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung auch administrativ einfacher geworden wären.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir stehen heute vor einer schwierigen Situation. Ziel muss

(C) es sein, möglichst rasch zu einer verfassungsfesten Regelung zu kommen. Nach allem, was sich abzeichnet, droht, wenn der Vermittlungsausschuss am heutigen Tage nicht angerufen wird, die Ablehnung des Gesetzes und damit das Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht – die von ihm gesetzte Frist ist seit einigen Tagen abgelaufen – mit einer Vollstreckungsanordnung nach § 35 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes seine eigene Entscheidung aus dem Dezember 2014 konkretisiert. Wie, weiß niemand. Würde es die Erbschaftsteuer vollständig von der Erhebung ausnehmen oder nur die seinerzeit von ihm kritisierten Einzelbestimmungen? Das eine wie das andere zu riskieren wäre unververtretbar.

Deshalb wird das Land Hessen heute der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen, mit der ausdrücklichen Erklärung: Wir müssen versuchen, möglichst rasch zu einem Ergebnis zu kommen. Das funktioniert nur, wenn alle bereit sind, sich auf den Ursprung zu besinnen, die Dinge aufkommensneutral im Verhältnis zur bisherigen Regelung und verfassungsgemäß hinzubekommen.

(D) Es gibt Ansätze, das Gesetz im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens noch besser zu machen. Dass die Frage des Verschonungsabschlags diskutiert wurde, war ja nur die Reaktion auf die ebenfalls verfassungsrechtlich nicht unproblematische Regelung, bei der Beurteilung der Verschonungsbedürftigkeit das Privatvermögen mit heranzuziehen. Wenn man auf den Gedanken käme, das eine nicht zu tun und dafür das andere zu lassen, wäre am Ende sehr viel administrativer Aufwand gespart, verfassungsmäßige Risiken wären an zwei Stellen beseitigt, und ein noch besseres Gesetz wäre das Ergebnis.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in diesem Sinne sollten wir die Zeit rasch nutzen. Wir haben Verantwortung für sehr viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Land und vor allem für sehr viele Arbeitsplätze, die in großer Gefahr sind, wenn wir an dieser Stelle nicht zu einer verfassungsgemäßen Regelung kommen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Herrn Staatsminister Dr. Schäfer und erteile Herrn Minister Dr. Walter-Borjans aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte am Anfang direkt einer Einschätzung entgegenreten: Mir ist in diesem Haus und darüber hinaus niemand bekannt, dem es nicht darum gehen würde, in familiengeführten mittelständischen Unternehmen Arbeitsplätze zu erhalten, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen, den Bestand dieser Unternehmen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Die Welt einzuteilen in Feinde des Unternehmers, die für eine angemessene Besteuerung eintreten, und in Freunde, die die Steuern senken, ist falsch. Denn zu den Steuern gehört, dass sie die Vo-

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A) raussetzungen für Unternehmertum schaffen. Ohne Infrastruktur, ohne gut ausgebildete Menschen, ohne sichere Umgebung ist das nicht möglich. Deswegen geht es darum, eine angemessene Besteuerung zu finden und nicht die niedrigst mögliche.

Das ist ein Punkt, der in der Diskussion der letzten Monate und darüber hinaus unterstrichen wurde. Im Übrigen sind auch viele Unternehmensvertreter, die ich getroffen und kennengelernt habe, der Meinung, dass sie Erbschaftsteuer bezahlen können und dass die Investitionen nicht sofort zurückgehen, wenn sie das tun. Es gibt Sorgen, und diesen müssen wir begegnen. Wir müssen sie ernst nehmen. Wir müssen in dem folgenden Verbesserungsprozess Pro und Kontra gegeneinander abwägen.

Mir ist in dieser Zeit aufgefallen, dass es offenbar eine funktionierende Masche von Unternehmern ist, die in der deutschen Wirtschaft durch die Arbeit von Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Vermögen und Einkommen gekommen sind, zu sagen: Wenn wir jetzt einen Beitrag leisten müssen, wenn wir nicht von Steuern verschont werden, dann geht das wieder zu Lasten der Kleinen. – Das Erbschaftsteuergesetz, das wir heute beraten, ist nicht der erste Beleg, es ist ein weiterer Beleg dafür.

Wir erinnern uns: Es gibt ein bereits mehrfach vom Bundesverfassungsgericht moniertes und dann novelliertes Gesetz, das die „Erwartung“ des Grundgesetzes – so hat es der Staatsrechtler Joachim **Wieland** aus Speyer genannt –, dass große Vermögen adäquat an der Finanzierung staatlicher Aufgaben zu beteiligen sind, erfüllen sollte.

(B) Wir erinnern uns außerdem: Das Bundesverfassungsgericht hat das noch geltende Gesetz nicht etwa deshalb moniert, weil es keine ausreichende Verschonung gewähre. Die Verfassungsrichter haben moniert, dass die Verschonung gegenüber den privaten Erben zu weit geht.

Weniger für die Erblasser und die Erben als vielmehr – das habe ich in diesem Zusammenhang erfahren – für eine zum Teil ungezügelte Lobby ist mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ganz offenbar ein Türspalt geöffnet worden, den sie nutzt, um am Ende die Steuerlast nicht dort zu halten, wo sie ist, oder sie zu korrigieren, wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, sondern sie sogar weiter abzusenken.

Am Anfang stand der Entwurf der Bundesregierung. Er war – mit ein paar Abstrichen – akzeptabel. Wir haben über ihn diskutiert und waren der Meinung, dass eine Neudefinition des betriebsnotwendigen Vermögens oder des Hauptzwecks nicht richtig ist. Das war ganz überwiegend die Sicht der Länder. Das wollten wir korrigieren. Daraufhin erfolgte der Beschluss des Bundesrates vom 25. September 2015. Er war nach unserer gemeinsamen Ansicht ganz und gar akzeptabel.

Dann gab es einen darauf aufbauenden Kompromiss. An ihm haben die Finanzpolitiker von CDU, CSU und SPD **Ralph Brinkhaus**, **Gerda Hasselfeldt**, **Carsten Schneider** gearbeitet.

(C) tet. Er war für viele von uns gerade noch vertretbar. Ich selbst gehöre dazu. Aber wir haben schon gesagt, er geht an die Grenzen dessen, was uns das Bundesverfassungsgericht aufgegeben hat. Es gab auch einige Kolleginnen und Kollegen, die klar gesagt haben, er gehe darüber hinaus und sei nicht mehr akzeptabel.

Aber mit dem, was durch Einwirkungen des Freistaates Bayern – der Ministerpräsident hat es gesagt – auf den Kompromiss draufgesattelt worden ist, hat die Lobby ganze Arbeit geleistet, wie man sagen muss. Übrig geblieben ist eine Hülle, die vermuten lässt, man könne jetzt eine angemessene und gut strukturierte Besteuerung vornehmen. Doch wenn man genau hinguckt, ist diese Hülle ziemlich entkernt.

Was de facto vorliegt, hätte man auch in drei einfache Paragraphen fassen können:

§ 1: Erben von Unternehmensanteilen bis zu 26 Millionen sind mit etwas Hilfe ihres Steuerberaters einschließlich des ererbten Privatvermögens – bis hin zur Oldtimersammlung – von der Erbschaftsteuer befreit.

§ 2: Diejenigen, die mehr als 26 Millionen – bis zu 90 Millionen – erben, können ihre Erbschaftsteuer ebenfalls fast auf null senken: Sie können sich mit einem kleinen Obolus vom Aufwand dafür freikaufen.

§ 3: Alle, die über 90 Millionen erben, müssen mit ein wenig mehr Aufwand erklären, dass sie die Erbschaftsteuer nicht zahlen können. Dann brauchen sie sie nicht zu zahlen bzw. nur in einem verschwindend geringen Maß. (D)

Das wäre verständlicher gewesen, hätte aber auch die wahren Absichten weniger verschleiert.

Stattdessen ist insbesondere durchgesetzt worden, dass eigentlich nicht begünstigtes Vermögen – ich habe die Oldtimersammlung schon genannt, eindeutig nicht betriebsnotwendiges Vermögen – so weit in die Verschonung einbezogen werden kann, dass es gar kein unbegünstigtes Vermögen mehr gibt.

Das kann nach Ansicht der Finanzminister in der Finanzministerkonferenz, aber auch der Wirtschaftsminister in der Wirtschaftsministerkonferenz nicht so bleiben, wenn wir nicht ein weiteres Mal riskieren wollen, von den Verfassungsrichtern zurückgepiffen zu werden.

Es mag sein – auch diese Diskussion hat es gegeben –, dass einige kalkulieren, die erwünschte weitestgehende Gleichbehandlung privater Erbschaften und Unternehmenserbschaften am Ende so hinzukriegen, dass es auch keine private Erbschaftsteuer mehr gibt. Wir sollten bedenken: Die Erbschaftsteuereinnahmen der Länder – ungefähr 6 Milliarden Euro – kommen schon zu 90 Prozent aus privaten Erbschaften und zu 10 Prozent aus Unternehmenserbschaften. Wenn es diese Einnahmen am Ende nicht mehr gibt, um die Gleichbehandlung sicherzustellen, dann sollten wir den Menschen, denen wir sonst, wenn ein Unternehmen in eine Schieflage gerät, immer sagen, sie seien die Betroffenen, auch

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A) sagen, dass sie die Rechnung dafür bezahlen müssen, dass die Null-Besteuerung möglich ist.

Dazu wollen es jedenfalls die Antragsteller, die den Vermittlungsausschuss anrufen wollen, nicht kommen lassen. Wir haben eindeutig erklärt: Wir wollen auch nicht blockieren. Der Vermittlungsausschuss ist kein Verhinderungsausschuss. Der Vermittlungsausschuss soll die Aufgabe haben, die Enden zusammenzubringen. Das heißt in diesem Fall: Wir wollen die entkernte Hülle, die dem Anschein nach schon durchaus wichtige Ansätze bietet, mit dem Inhalt füllen, den das Bundesverfassungsgericht von uns fordert.

Dazu gehört beispielsweise – um nur wenige Dinge noch zu sagen –, dass man nicht von der Steuer verschontes Verwaltungsvermögen nicht in unbegrenzter Höhe mit dem Etikett bekleben kann, das sei Altersvorsorge, und schon gehört es zum Verschönungsvermögen.

Oder: Wir haben es 2013 mit viel Mühe über Parteigrenzen hinweg geschafft, die Cash-GmbH abzuschaffen, eine Gesellschaft, die keinen produktiven Hintergrund hat, sondern nur dazu da ist, privates Vermögen, das eigentlich steuerpflichtig wäre, so zu kaschieren, dass es anschließend nicht als Unternehmensvermögen besteuert wird. Sie wird durch die Hintertür wieder eingeführt. Das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, wenn er dem Spruch der Verfassungsrichter folgen will.

(B) In der Grundanlage dieses Gesetzes ist eine Menge, die es wert ist, im Vermittlungsausschuss konkretisiert, gefüllt, verbessert zu werden. Aber so, wie das Gesetz vorliegt, ist es nicht zustimmungsfähig. Deswegen bitte ich darum, dem Antrag, den Vermittlungsausschuss anzurufen, nachzukommen. Dafür bitte ich Sie um Unterstützung. – Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Walter-Borjans!

Ich rufe Frau Ministerin Heinold aus Schleswig-Holstein auf.

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist schon gesagt worden: In den letzten 20 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht bereits dreimal die Unvereinbarkeit des Erbschaftsteuergesetzes mit dem Grundgesetz wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 festgestellt. Deshalb ist durch die Überarbeitung des Gesetzes diesmal zwingend sicherzustellen, dass es verfassungskonform ist.

Dazu gehört, dass die vom Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 kritisierte Überprivilegierung unternehmerischer Großvermögen sowie die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerminderung abgeschafft und eingeschränkt werden.

Wodurch zeichnet sich das Gesetz aus, das der Bundestag dem Bundesrat vorgelegt hat? Es gibt wieder eine Vielzahl hoch komplexer, kaum adminis-

trierbarer Regelungstatbestände. Es gibt die Ausnahme und die Ausnahme von der Ausnahme, und es gibt viele Verschönungsmöglichkeiten und Wahlmöglichkeiten für die Erben. (C)

Lassen Sie mich an dieser Stelle sehr deutlich sagen – weil es manchmal durcheinandergerät –: Nicht die Betriebe werden besteuert, sondern es sind die Erben, die Steuern zahlen müssen.

Insgesamt ist das, was uns vorgelegt wurde, aus meiner Sicht so nicht hinnehmbar. Es bietet die Möglichkeit maximaler Gestaltung und der Minimierung einer eigentlich zu zahlenden Steuer.

Meine Damen und Herren, was hätte die Länderkammer erwarten dürfen, wenn ihr nach rund einjährigem Ringen der Regierungsfaktionen im Bundestag ein überarbeitetes Regelungswerk vorgelegt wird?

Wir hätten erwarten können, dass wir eine verfassungsfeste, gestaltungsfeste Reform bekommen, eine steuergerechte Neuausrichtung der Besteuerung von Unternehmenserbschaften.

Wir hätten erwarten können, dass aus dem Gesetz klar hervorgeht, wie die finanzielle Wirkung für die Länder ist; denn es ist eine Ländersteuer. Die Länder haben viele wichtige Aufgaben zu leisten: Investitionen in Bildung, Teilhabe und Infrastruktur. Zumindest von den Betrieben in Schleswig-Holstein weiß ich, wie wichtig es gerade für die regionale Wirtschaft ist, dass Infrastruktur und Bildung in angemessener Form vorgehalten werden. Deshalb haben auch die Betriebe selbst ein Interesse daran, dass wir in den Ländern die Erbschaftsteuer weiter als Finanzierungsinstrument haben. (D)

Von den vier wichtigen Kernvoraussetzungen ist in dem vorliegenden Gesetz keine einzige erfüllt. Ich möchte hierbei auch den Blick auf die betroffenen Betriebsinhaberinnen und -inhaber und auf die betroffenen Unternehmen richten; denn auch diese dürfen erwarten, dass wir ein Gesetz verabschieden, welches Rechtssicherheit und Planungssicherheit bietet. Nur dann ist gewährleistet, dass Betriebe in den Händen der Erben fortgeführt und Arbeitsplätze gesichert werden können.

Ich will ausdrücklich sagen, dass natürlich auch für Schleswig-Holstein der Bestand von Betrieben, der Bestand der mittelständischen, der regionalen Wirtschaft vor Ort extrem wichtig ist. Es ist falsch, das eine gegen das andere auszuspielen.

Aber auch die Bürger und Bürgerinnen haben zu Recht eine Erwartungshaltung. Sie gehen davon aus, dass der Gesetzgeber dort, wo sich Vermögen in den Händen einiger weniger konzentriert, tätig wird und nach sozialen Gesichtspunkten handelt.

Das Sozialstaatsprinzip ist ein unverrückbarer verfassungsrechtlicher Auftrag staatlichen Handelns. Es verpflichtet auch die Landesregierungen bei ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung. Bezogen auf die Erbschaftsteuer kann ich die bayerische Landesregierung nur immer wieder mahnen oder darauf hinweisen, doch einmal in die eigene Verfassung zu

Monika Heinold (Schleswig-Holstein)

(A) schauen; denn in Bayern ist es besonders deutlich in der Landesverfassung beschrieben. Dort steht:

Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen Einzelner zu verhindern.

Ziel muss ein steuergerechtes und transparentes Regelwerk sein, das jeden Pflichtigen nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert. Sehr vermögende Erben oder Beschenkte müssen ihren angemessenen Beitrag für unser Gemeinwesen leisten. Für viele Betriebe ist das selbstverständlich. Viele Erben und viele Betriebe wissen genau, dass eine gerechte Besteuerung zum sozialen Frieden in unserer Gesellschaft beiträgt.

Noch ein Wort an meinen Kollegen in Bayern! Ich war ein bisschen irritiert, als dort gesagt wurde, es sei ein bisschen nervend, dass sich grüne Finanzministerinnen an dieser Debatte beteiligen, wir seien jetzt nur beleidigt.

Meine Damen und Herren, in aller Deutlichkeit: Es geht nicht um Befindlichkeiten, es geht nicht um verletzte Eitelkeiten, sondern es geht darum, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, ein verfassungskonformes Gesetz auf den Weg zu bringen, das auch dem Anspruch des Sozialstaatsprinzips und der Gerechtigkeit entspricht. Mehr als das konstruktive Angebot einer grünen Finanzministerin, im Vermittlungsausschuss auf den Eckpunktevorschlag des CDU-Bundesfinanzministers zurückzugreifen, mehr an wohlwollender Kompromissbereitschaft ist wohl kaum möglich.

(B) Wie der Kollege aus Hessen, Herr Schäfer, gesagt hat, kann „zurück zum Ursprung“ eine Devise sein. Wir haben zwei gute Grundlagen, auf die wir zurückgreifen können: den Eckpunktevorschlag des Bundesfinanzministers und – Herr Walter-Borjans hat es gesagt – die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, die wir im Bundesrat verfasst haben.

Heute stellt sich die Schlüsselfrage: Sollen Erben großer Betriebsvermögen, die finanziell dazu in der Lage sind, anfallende Erbschaftsteuer zahlen oder sollen sie es nicht? Selbstverständlich immer vorausgesetzt, dass der Fortbestand des Betriebs nicht gefährdet sein darf.

Meine Damen und Herren, Schleswig-Holstein unterstützt heute den Antrag, das Gesetz zur grundlegenden Überarbeitung in den Vermittlungsausschuss zu überweisen. Ich sage für unsere Landesregierung konstruktive Mitarbeit zu. Wir haben gute Grundlagen dafür. Aber auch das muss klar sein: Alle müssen sich bewegen, damit es etwas wird.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Ministerin Heinold!

Herr Minister Görke aus Brandenburg hat das Wort.

Christian Görke (Brandenburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben bereits im September des letzten Jahres den Gesetzent-

wurf der Bundesregierung zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes beraten. (C)

Im Ergebnis dieser Beratung forderte der Bundesrat weitreichende Änderungen. Insbesondere die zu großzügige Verschonung betrieblicher Vermögen wurde als verfassungsrechtlich bedenklich kritisiert. Darüber hinaus – das ist heute schon von einigen Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt worden – sind einige Regelungen als verwaltungstechnisch schwer umsetzbar und bürokratisch zu bewerten.

Auch Brandenburg hat sich damals klar positioniert. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken kritisierten wir insbesondere, dass der damals vorgelegte Gesetzentwurf die Möglichkeiten einer Erbschaftsteuerreform nicht zur gerechteren Besteuerung von Vermögen nutzt und zusätzliche Einnahmepotenziale, die für die öffentliche Hand unbedingt notwendig sind, nicht erschließt.

Wenn ich mir nun – zehn Monate später – den aktuellen Gesetzestext anschau, kann ich mir nur die Augen reiben: Das Hauptanliegen des Bundesrates, die verfassungswidrigen Verschonungstatbestände einzudämmen, wurde schlicht ignoriert. Teilweise wurden sie sogar ausgebaut.

Zur Erinnerung: Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil beanstandet, dass die Verschonung betrieblichen Vermögens zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von ererbten Vermögen führt, weil Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen unangemessen privilegiert wird. Vor allem große Betriebsvermögen werden geschont, ohne dass ein Bedarf für eine derartige Bevorzugung vorliegt. – So das Gericht. (D)

Was macht die Bundesregierung daraus? Sie versucht, von der alten Ungerechtigkeit zu retten, was zu retten ist. Das Ergebnis sind weiterhin viel zu weit gehende Verschonungsregelungen für große Betriebsvermögen, etwa durch die Verschonung von 26 bzw. 52 Millionen Euro, sowie zusätzliche Erschwernisse bei der Handhabung durch die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, wie des sogenannten Hauptzwecks des Betriebsvermögens, der die bisherige Unterscheidung in Verwaltungs- und Produktionsvermögen ersetzen soll.

Auch auf der Einnahmeseite ist dieses Gesetz eine reine Verschlimmbesserung. Ging man ursprünglich von Mehreinnahmen in Höhe von rund 200 Millionen Euro bundesweit aus, droht jetzt das Gegenteil.

Auf Grund der vorgesehenen Änderung bei der Unternehmensbewertung, die eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage um 30 Prozent befürchten lässt, wird sogar mit Mindereinnahmen in erheblichem Umfang gerechnet. Für Brandenburg bedeutet das, dass nicht einmal das gegenwärtige Aufkommen von jährlich 25 Millionen Euro gesichert ist. – So weit, Herr Kollege Schäfer, zum Thema „aufkommensneutral“!

Und das bei einer ohnehin schon unbefriedigenden Situation: So betrug im Jahr 2014 das bundesweit vererbte und verschenkte Vermögen insgesamt

Christian Görke (Brandenburg)

- (A) 109 Milliarden Euro. Das erzielte Steueraufkommen aus der Erbschaftsteuer lag dagegen bei nur 5,45 Milliarden Euro, also lediglich 5 Prozent.

Das entspricht in keiner Weise den Realitäten. Vor allen Dingen zeigt der Vergleich zu anderen Steuerarten, dass hier nachgesteuert werden muss.

Meine Damen und Herren, die Liste der steuerpolitischen Kuriositäten geht weiter: Ich denke an die voraussetzungslose und zinslose zehnjährige Stundung für den Fall, dass tatsächlich jemand einmal Erbschaftsteuer zahlen müsste. Frau Kollegin Taubert hat das schon benannt. Und zu allem Überfluss erhalten auch diejenigen eine Stundung, die bei der Bedürftigkeitsprüfung durchgefallen sind, weil sie eigentlich ausreichend Vermögen zur Zahlung der Erbschaftsteuer haben. Das ist schon bemerkenswert. Zum Vergleich: Nach den Regeln der Abgabenordnung wird niemandem – ich betone: niemandem – ohne den Nachweis, dass die Steuer innerhalb eines überschaubaren Zeitraums bezahlt werden kann, eine Stundung, schon gar nicht zinslos, gewährt. Ungleich und ungerechter kann eine Regelung nicht sein.

Meine Damen und Herren, das vorgelegte Gesetz deckt sich weder mit dem Sozialstaatsprinzip noch mit den Grundsätzen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Vielmehr fördert es die Konzentration des Vermögens; das ist von einigen Vorrednern schon benannt worden.

- (B) Ich plädiere für eine gerechte und sozial ausgewogene Erbschaft- und Schenkungsteuer, die in Familienunternehmen Arbeitsplätze sichert, aber große Betriebsvermögen nicht unangemessen privilegiert. Die Chance zur Reform besteht noch. Wir müssen sie nutzen, möglicherweise im Vermittlungsausschuss. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Görke!

Zuletzt hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Dr. Meister das Wort.

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident Tillich! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht offenkundig unter dem Stern des 8. Juli:

Am 8. Juli 2014 fand die öffentliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts statt.

Am 8. Juli 2015 hat die Bundesregierung den Kabinettsbeschluss über die Erbschaft- und Schenkungsteuer gefasst.

Am 8. Juli 2016 befasst sich der Bundesrat in zweiter Lesung mit diesem Gesetz.

(C) Das auf die mündliche Verhandlung gründende Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist Auslöser dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die Bundesregierung hatte sich für das Gesetzgebungsverfahren zum Ziel gesetzt, die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen an die Verschonung betrieblichen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer umzusetzen und dabei keine Arbeitsplätze und keine Unternehmen zu gefährden. Wir haben drei Ziele: eine aufkommensneutrale Reform, keine Modelldiskussion führen, die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes herbeiführen.

Der Gesetzentwurf, den das Kabinett heute vor einem Jahr beschlossen hat, musste in dem Spannungsfeld zwischen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem steuerpolitischen Ziel der Wirtschaftsverträglichkeit einen Ausgleich suchen. Die ursprüngliche Gretchenfrage hatten wir bereits 2009 beantwortet: Wir wollen die Kultur der Familienunternehmen in Deutschland erhalten. Diese Grundsatzfrage stand nicht mehr zur Debatte.

Die Bundesregierung ist an dieser Stelle – das möchte ich ausdrücklich sagen – vor einem Jahr subsidiär tätig geworden. Es gab kein Hindernis für den Bundesrat, selbst die Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen und eine verfassungsgemäße Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorzulegen. Wenn man allerdings die Diskussion hier am heutigen Tag verfolgt, sieht man, warum eine solche Initiative nicht zustande gekommen ist. Für das Lob von allen Rednern, die vor mir gesprochen haben, an die Bundesregierung, dass wir den Versuch, eine verfassungsfeste Reform der Erbschaftsteuer vorzulegen, unternommen haben, möchte ich mich ausdrücklich bedanken. (D)

Nach intensiven Gesprächen im Parlament, dem Deutschen Bundestag, auch zwischen den Koalitionspartnern im Bundestag, konnte mühevoll unter Einbeziehung vieler Interessen eine Einigung über die Inhalte der Anpassung der Erbschaft- und Schenkungsteuer erzielt werden. Das Ergebnis liegt Ihnen heute zur Abstimmung vor.

Das Ergebnis ist in mehreren Stufen zustande gekommen. Nachdem im Februar ein Zwischenergebnis vorlag, haben sich die Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Christlich-Sozialen Union persönlich an den Verhandlungstisch gesetzt und das Ergebnis, das Ihnen heute vorliegt, ausverhandelt. Insofern weiß ich nicht, an welcher Stelle hier Lobbyisten tätig waren.

Das Gesetzgebungsverfahren kann damit, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, heute, am 8. Juli 2016, seinen Abschluss finden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht uns eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt hat. Für die Arbeitsplätze und die Unternehmen in Deutschland ist es von zentraler Bedeutung, ob wir Rechtssicherheit und Planungssicherheit haben oder nicht. Seit dem 1. Juli 2016 sind wir an dieser Stelle in einer etwas weniger komfortablen Lage. Deshalb glaube ich nicht, dass wir beliebig viel Zeit haben, zu einer Lösung zu kommen.

Parl. Staatssekretär Dr. Michael Meister

(A) Meine persönliche Zuversicht, dass wir noch zu besseren Lösungen kommen, ist, nachdem ich zwei Jahre lang an intensiven Diskussionen über die Thematik teilgenommen habe, extrem begrenzt; denn die unterschiedlichen Interessenlagen, die heute früh wieder deutlich geworden sind, werden sich natürlich auch in einer weitergeführten Diskussion zeigen.

Es liegt Ihnen heute eine Ausschussempfehlung auf grundlegende Überarbeitung des Gesetzes vor. Im Bundesrat werden acht spezielle Punkte diskutiert, in denen Sie noch Verbesserungsmöglichkeiten sehen. Lassen Sie mich dazu einige Anmerkungen machen:

Hinsichtlich der Verschonung betrieblichen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich in beide Richtungen – mehr oder weniger Verschonung – in den Details endlos weiterberaten. Demokratie bedeutet aber nicht nur, dass man über unterschiedliche Positionen diskutiert, sondern auch, dass man nach intensiver Diskussion einen Kompromiss findet, dass man aufeinander zugeht und am Ende des Tages eine Entscheidung mit Maß und Mitte erhält, die den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichts genügt.

Durch den gefundenen Gesetzeskompromiss, der nach langen Beratungen auch an dieser Stelle austariert ist, wird die Freistellung von der Lohnsummenregelung von heute 20 Mitarbeitern auf fünf Mitarbeiter zurückgeführt. Wir haben für Unternehmen mit bis zu 15 Mitarbeitern eine Übergangszone geschaffen, in der wir geringere Anforderungen – durch stufenweise Anhebung der einzuhaltenden Lohnsumme – definiert haben.

(B) Dem Wunsch der Länder aus dem ersten Durchgang im Bundesrat, die vorgesehene Abgrenzung des begünstigten Vermögens anhand des Hauptzwecks wieder herauszunehmen und zu dem Verwaltungsvermögenskatalog zurückzukehren, den er 16:0 präferiert hat, sind wir in den Beratungen nach der ersten Lesung gefolgt. Das heißt, dieser Wunsch des Bundesrates ist im vorliegenden Kompromiss berücksichtigt.

Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Fallbeileffekte auf Grund der 50-Prozent-Verwaltungsvermögensquote bei der Regelverschonung haben wir abgeschafft. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass das Verwaltungsvermögen mit Ausnahme von 10 Prozent, gemessen am begünstigten Vermögen, stets besteuert wird und das begünstigte Vermögen entsprechend verschont werden kann.

Auf Grund der vom Gesetz vorgesehenen Besteuerung des Verwaltungsvermögens wurde in das Gesetz eine Investitionsklausel aufgenommen, die eine Gefährdung von bereits vom Erblasser geplanten Investitionen durch Umschichtung von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen verhindern soll.

Die für große Erwerbe vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bedürfnisprüfung ist ab einem Erwerb von 26 Millionen Euro im Gesetz vorgesehen. Alternativ hierzu kann der Erwerber ein Abschmelzmodell wählen, bei dem die Verschonung mit der

Höhe des Erwerbs abnimmt. Hier ist man ebenfalls auf den Wunsch der Länder eingegangen und hat die Grenze, ab der keine Verschonung mehr gewährt wird, auf 90 Millionen Euro erworbenes begünstigtes Vermögen abgesenkt. (C)

Darüber hinaus beseitigt das vorliegende Gesetz die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Gestaltungen. Anders als die Ausschussempfehlung dies glauben machen möchte, wird insbesondere die Gestaltung mittels der Cash-GmbH, wie es früher möglich war, mit dem neuen Gesetz nicht mehr möglich sein. Wir senken die begünstigten Finanzmittel auf 15 Prozent des Betriebsvermögens ab und schließen aus, dass es zu einer Verschonung bei Unternehmen kommt, die über 90 Prozent Verwaltungsvermögen haben.

Letztlich wurde die Bewertung der Unternehmen im vereinfachten Ertragswertverfahren an die wohl nicht bestreitbare Niedrigzinsphase angepasst. Auf Grund der Niedrigzinsphase kommt es derzeit rechnerisch zu erhöhten Unternehmenswerten, die eine Ausrichtung der Bewertung am gemeinen Wert bezweifeln lassen. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass bereits heute jeder Erbe die Möglichkeit hat, nicht das vereinfachte Bewertungsverfahren zu nutzen, sondern ein Wertgutachten erstellen zu lassen.

Das Gleiche gilt für die vielen Familienunternehmen, die den objektiven Wert des erworbenen begünstigten Vermögens auf Grund von Verfügungsbeschränkungen nicht realisieren können. Für diese sieht das Gesetz eine Steuerbefreiung von bis zu 30 Prozent vor. (D)

All diese Änderungen bedurften eines Entgegenkommens auf allen Seiten. Sie alle waren an den seit 2014 laufenden Gesprächen und Verhandlungen über diese komplexe Materie beteiligt. Und Sie alle wissen, dass das Paket Ergebnis umfassender Beratungen ist und einen politischen Kompromiss darstellt.

Ich möchte zum Abschluss auf das Thema „Verantwortungsbewusstsein“ hinweisen. Die Bundesregierung hat ihre Verantwortung wahrgenommen. Ich appelliere an Sie, Ihre Verantwortung in Richtung der Familienunternehmen und der Arbeitsplätze dort wahrzunehmen und dem Gesetz heute zuzustimmen. – Danke schön.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Meister!

Ich kann keine weiteren Wortmeldungen sehen. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Frau **Ministerin Sitzmann** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Uns liegen die Ausschussempfehlungen vor.

*) Anlage 1

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen verlangt. Deswegen frage ich zunächst: Wer ist grundsätzlich für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? Ihr Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe zu entscheiden.

Ich rufe zuerst die Ziffer 1 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 9.

Ziffer 10! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51**:

Integrationsgesetz (Drucksache 352/16)

Ich erteile zuerst dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Kollegen Sellering, das Wort.

Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzesbeschluss ist von großer Wichtigkeit. Es wird höchste Zeit, dass wir eine solide rechtliche Grundlage schaffen für die große Aufgabe der Integration, die uns noch Jahre beschäftigen wird.

(B) Wir sind schon spät dran mit diesen Regelungen; sie werden dringend gebraucht. Dennoch stellen wir heute einen Plenarantrag, der darauf abzielt, das Gesetz noch einmal anzuhalten und in einem entscheidenden Punkt zu verbessern. Wenn wir das nicht tun, droht eine Regelung, die rechtlich nicht haltbar ist und obendrein in der Praxis zu Chaos und Fehlentwicklung führen würde.

Es gab in der vergangenen Bundesratssitzung eine klare Mehrheit der Länder, die Regelung zur Wohnsitzverpflichtung nicht rückwirkend in Kraft zu setzen. Noch einmal herzlichen Dank für die Unterstützung in diesem wichtigen Punkt!

Nun müssen wir aber feststellen, dass Bundestag und Bundesregierung dieses klare Votum missachten und ihre Linie einfach beibehalten. Ich habe dafür kein Verständnis; denn überzeugende sachliche Gründe, die unsere Bedenken entkräften könnten, werden nicht vorgetragen. Und ich sehe auch von der Interessenlage her für den Bund keinen Grund, sich gegen das Votum der Länder zu stellen bei einer Regelung, die die Länder selbst betrifft. Also lassen Sie uns möglichst rasch die notwendige Änderung angehen! Das lässt sich mit einem Federstrich ändern: Es muss lediglich das im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Datum eingefügt werden.

Bei so wichtigen Regelungen wie dem Integrationsgesetz darf es keine handwerklichen Fehler geben, die die positive Wirkung des Gesetzes insgesamt in Frage stellen. Deshalb der Antrag heute.

(C) Meine Damen und Herren, an den Gründen für unsere Forderung hat sich nichts geändert. Ich habe es schon beim letzten Mal vorgetragen: Es ist sehr zweifelhaft, ob es richtig ist, im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit einzugreifen, wenn Migranten hochmotiviert ihre Lebenschance in Deutschland an einem von ihnen selbst gewählten Ort suchen. Dieser schwerwiegende Eingriff in die Freizügigkeit ist nur gerechtfertigt, wenn man sagen kann, dass dadurch die Integration der Betroffenen besser gelingt. Wenn man davon ausgeht, dann kann die rückwirkende Festlegung der Aufenthaltspflicht keinen Bestand haben.

Ich wiederhole es gern: Sie betrifft anerkannte Asylbewerber, die in Ausübung der ihnen zweifellos zustehenden Freizügigkeit bereits von sich aus einen Ort gewählt haben, an dem sie einen Platz in unserer Mitte finden wollen, und die manchmal schon über Monate entscheidende Integrationsschritte begonnen oder sogar vollzogen haben. Sie fühlen sich inzwischen, nach Monaten, im neuen Umfeld zunehmend zu Hause, kennen alle Anlaufstellen, besuchen Deutschkurse und Qualifizierungsmaßnahmen. Ihre Kinder sind in Kita oder Schule, haben dort erste Freundschaften geschlossen. Und da soll ihnen rückwirkend die Freizügigkeit aberkannt werden? Da soll die zwangsweise Verbringung in ein anderes Bundesland, in völlig neue, völlig unbekannte Verhältnisse ihre Integration fördern?

(D) Niemand, denke ich, kann ernsthaft glauben, dass diese Regelung einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Das ist eine sehr weitgehende Rückwirkung, mit der das Vertrauen Hunderttausender, die geglaubt haben, endlich zur Ruhe kommen und einen Neuanfang beginnen zu können, enttäuscht wird.

Meine Damen und Herren, an diesem Befund hat sich nichts geändert. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu unserem Antrag.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Kollege Sellering!

Minister Schmeltzer aus Nordrhein-Westfalen hat das Wort.

Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Integrationsgesetz ist ein wichtiger Beitrag zu mehr Integration in Deutschland. Ich füge einschränkend hinzu: ein wichtiger Beitrag für die Integration von Flüchtlingen.

Der Titel des Gesetzes ist durchaus missverständlich; denn es regelt eben nicht Integration und Teilhabe der 16,4 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, sondern von Flüchtlingen, die in Deutschland eine Bleibeperspektive haben. Es ist also im Kern kein Integrationsgesetz, sondern ein Flüchtlings-Integrationsgesetz mit einem engen Fokus auf Arbeitsmarktintegration.

Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen)

(A) Für diesen Personenkreis bringt es deutliche Fortschritte, vor allem bei Qualifizierung und Beschäftigung sowie bei der arbeits- und sozialrechtlichen Gleichstellung. Diese Verbesserungen fordern die Länder seit langem. Es ist gut, dass sie nun umgesetzt werden und sich in der Praxis bewähren können.

Gleichzeitig hätte ich mir gewünscht, dass die Bundesregierung die zahlreichen konkreten Änderungsvorschläge, die die Länder in das Bundesratsverfahren eingebracht haben, stärker berücksichtigt. In ihrer Gegenäußerung hat sie die Länderanträge fast durchweg – und nicht immer mit überzeugender Begründung – zurückgewiesen. Da die Integration der Flüchtlinge nur in enger Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen erfolgreich bewältigt werden kann, wünsche ich mir für die Zukunft eine engere Zusammenarbeit und einen offeneren Umgang mit Vorschlägen der Länder; denn es sind die Länder und die Kommunen, in denen sich entscheidet, ob die Integration vor Ort erfolgreich vonstattengeht.

Das Integrationsgesetz, das der Bundestag gestern beschlossen hat, hat Lücken und Leerstellen, um die wir uns in den kommenden Monaten kümmern sollten. Ich nenne ein Beispiel:

Aktuell haben nur diejenigen Asylsuchenden Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent stammen. Es gibt aber auch Herkunftsländer, die nur wenige Prozentpunkte darunterliegen. Wer aus diesen Ländern kommt, bleibt bei den Integrationskursen außen vor, lernt die deutsche Sprache nicht und kann vorerst nicht am zukünftig 100 Stunden umfassenden Orientierungsangebot des Integrationskurses teilnehmen. Das ist integrationspolitisch weder kurzfristig noch mittelfristig, noch langfristig sinnvoll. Realität und Erfahrung lehren, dass viele Flüchtlinge, die aus Ländern mit einer Schutzquote von nur knapp unter 50 Prozent kommen, schließlich doch dauerhaft bei uns bleiben.

(B)

Um bei der Integration dieser Menschen in Bildung und Arbeit nicht kostbare Zeit zu verlieren, fordern wir deshalb in unserem Entschließungsantrag eine weitere Öffnung der Integrationskurse. Wir sollten uns in dieser zentralen Angelegenheit nicht auf einen fixen Prozentwert festlegen, sondern die individuelle Bleibeperspektive der Flüchtlinge zur Grundlage der Entscheidung über den Zugang zu den Integrationskursen machen.

Leitlinie unserer Integrationspolitik muss dabei die Herstellung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit für alle Menschen in diesem Land sein – ganz gleich, ob sie und ihre Familien schon immer in Deutschland gelebt haben oder erst in den letzten Jahren eingewandert sind.

Meine Damen und Herren, im Vorfeld der laufenden Fußballeuropameisterschaft ist vom rechten Rand des politischen Spektrums die Frage aufgeworfen worden, ob man bei Spielern wie *Boateng*, *Özil* oder *Sané* überhaupt noch von einer deut-

(C) schen „National“-Mannschaft sprechen könne. Mich – und ich denke, alle hier im Saal – haben diese Äußerungen erschreckt und verärgert. Sie sind Ausdruck einer ausgrenzenden und im Kern rassistischen Geisteshaltung, die Menschen danach beurteilt, wie sie aussehen, welche Hautfarbe sie haben, und nicht danach, wer sie als Person sind. Mich schaudert vor diesem ethnonationalen Weltbild, das ich für längst überwunden hielt und gegen das wir uns mit allen Kräften stemmen müssen.

Das Grundgesetz verleiht Rechte und Pflichten an alle Menschen, die in diesem Land leben, unabhängig von der Herkunft. Der Wille, das Land auf der Basis dieser Verfassungsordnung zu gestalten und weiterzuentwickeln, ist das einigende Band zwischen allen Bürgerinnen und Bürgern.

Gelingende Integration gibt es nicht zum Nulltarif. Wir brauchen mehr öffentliche Investitionen in Bildung und in die Integrationsinfrastruktur. Mit den kommunalen Integrationszentren in unseren über 50 Kreisen und kreisfreien Städten haben wir in Nordrhein-Westfalen eine flächendeckende Infrastruktur für mehr Teilhabe und Integration geschaffen.

Integrationspolitik betrifft nicht nur alle Politikfelder. Sie betrifft auch alle Ebenen der Politik: Integration findet zuerst in der Kommune statt. Sie benötigt aber genauso einen politischen Rahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung durch den Bund und die Länder. In diesem Sinne ist Integration eine wichtige gemeinsame Aufgabe aller öffentlichen Akteure in Deutschland.

(D)

Wir sprechen uns in unserem Antrag als konsequenten weiteren Schritt für ein Einwanderungsgesetz aus, das im umfassenden Sinne Ansprüchen an ein Integrationsgesetz gerecht wird. Ein Einwanderungsgesetz verlangt einen breiten gesellschaftlichen Konsens. Nötig ist dafür ein Diskurs, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft eine wichtige Rolle einnehmen müssen.

In unserer Entschließung fordern wir daher die Bundesregierung auf, zeitnah ein hochrangiges Beratungsgremium unter breiter Beteiligung von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Religionsgemeinschaften, Migrantenselbsthilfeorganisationen, Sozialverbänden und anderen Trägern der Zivilgesellschaft einzurichten, das die Arbeit an einem Einwanderungsgesetz begleitet. Dies entspricht im Übrigen einem einstimmigen Beschluss der Integrationsministerkonferenz. – Ich danke Ihnen.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich danke Ihnen, Herr Minister Schmeltzer.

Herr Minister Lucha aus Baden-Württemberg hat das Wort.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Das Integrationsgesetz, über das wir beraten, ist ein wichtiges Gesetz für das Einwan-

Manfred Lucha (Baden-Württemberg)

(A) derungsland Deutschland. Es ist natürlich nur ein erster Schritt.

Ich möchte zwei zentrale Änderungen gegenüber dem im letzten Plenum diskutierten Gesetzentwurf aufgreifen:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Forderung Baden-Württembergs nach einer zeitlichen Übergangsregelung im Falle eines Ausbildungsabbruchs aufgegriffen wurde. Mit der Ausstellung einer einmaligen Duldung von sechs Monaten zum Zwecke der Suche nach einer neuen Ausbildungsstätte geben wir ausbildungsreifen Geflüchteten eine größere Integrationschance und verhindern gleichzeitig zu starke Abhängigkeiten. Den Betrieben sichern wir damit zugleich ein Potenzial, das bereits Ausbildungsreife bewiesen hat. Wir sind der Überzeugung, dass die Praxis beweisen wird, dass sich die in diesem Zusammenhang geäußerten Befürchtungen bezüglich neuer Anreize nicht bestätigen werden.

Zu begrüßen ist auch, dass zumindest die Dauer bestehender Verpflichtungserklärungen nach § 68a Aufenthaltsgesetz weiter – auf drei Jahre – verkürzt wird. Hier sind die Argumente zivilgesellschaftlich und humanitär. Die Menschen in Deutschland, gerade jene, die selbst aus Krisenregionen stammen, sind zu persönlicher Verantwortung und persönlichem Engagement bereit, wenn sie Verpflichtungserklärungen abgeben. Dies ist ein hohes Gut unserer Gesellschaft. Diese Bereitschaft stärken wir, wenn wir eine klare und überschaubare Perspektive bieten.

(B) Die vorliegenden Plenaranträge zeigen, dass die heutige Verabschiedung den Diskurs über weiteren Verbesserungsbedarf nicht beenden wird. Für mich als Sozial- und Integrationsminister gilt dies insbesondere bei der Frage der Absenkung der Aufwandsentschädigungen bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 5a Asylbewerberleistungsgesetz. Mich überzeugt die Argumentation des Bundes, offen gesagt, nicht. Wir müssen uns die konkrete Umsetzung ganz genau anschauen. Für Baden-Württemberg kann ich sagen, dass wir bereits heute in engem und gutem Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen, um dem Programm des Bundes zum Erfolg zu verhelfen.

Deutschland bekommt in diesen Tagen sein erstes Integrationsgesetz auf Bundesebene. Von einem historischen Tag zu sprechen ist bei diesem Artikelgesetz allerdings zu hoch gegriffen. Wir können vom heutigen Tag aus einen Prozess in Gang setzen, der auch rechtlich Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zum Erfolg führt. Aber wir müssen täglich weiter hart daran arbeiten. – Danke sehr.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Minister Lucha.

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses und zwei Entschließungsanträge vor.

Ich beginne mit dem Antrag Mecklenburg-Vorpommerns, der empfiehlt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Es bleibt noch über die beiden Entschließungsanträge zu entscheiden.

Ich beginne mit dem Antrag Niedersachsens. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Zum Antrag Nordrhein-Westfalens, dem Bremen beigetreten ist! Wer ist dafür? – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine** Entschließung gefasst.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 52 a) bis c)** auf:

a) Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der **Fracking-Technologie** (Drucksache 353/16)

b) Gesetz zur Ausdehnung der **Bergschadenshaftung** auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Drucksache 354/16, zu Drucksache 354/16)

c) Verordnung zur **Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen** und über **bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen** (Drucksache 144/15) (D)

Es gibt mehrere Wortmeldungen. Das erste Wort erteile ich der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft.

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Wir befassen uns heute mit dem Gesetz zur Fracking-Technologie, dessen Entwurf die Bundesregierung vor mehr als einem Jahr beschlossen hat. Es soll generell geregelt werden, ob und wie die Fracking-Technologie in Deutschland angewendet wird.

Aus nordrhein-westfälischer Sicht – das wissen Sie – war der damals vorgelegte Gesetzentwurf nicht weitgehend genug. Unser Ziel war ein generelles und unbefristetes gesetzliches Verbot von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten.

Wir halten die Risiken von Fracking – jedenfalls von diesem Fracking – für nicht vertretbar. Ich glaube, wir müssen heute nicht noch einmal über die einzelnen Risikofaktoren diskutieren. Ich würde nur gerne den Fokus noch einmal auf das lenken, was in der öffentlichen Berichterstattung aus meiner Perspektive manchmal zu sehr in den Hintergrund gerät.

*) Anlage 2

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

(A) Da wird viel von Chemikalien und von seismologischen Folgen geredet. Ich habe mir vor vielen Monaten eine Fracking-Site in Kanada angesehen. Was mich dort wirklich schockiert hat, war die massive Flächeninanspruchnahme, die Zerstörung der Landschaft durch Pipelines und Bohrplätze. Ich kann mir das nicht vorstellen in Regionen, in denen bei uns Fracking möglich wäre, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen. Diese sind nämlich, auch wenn es ländliche Regionen sind, nicht spärlich, sondern relativ dicht besiedelt. Aus eigener Anschauung muss ich also sagen: Das ist so nicht machbar, und das darf so nicht stattfinden.

Wir in Nordrhein-Westfalen sind uns – übrigens über Parteigrenzen hinweg – einig, dass die Ausbeutung unkonventioneller Lagerstätten mittels Fracking für uns nicht in Frage kommt. Dass wir das vorliegende Gesetz insgesamt mittragen können, liegt an den umfangreichen Änderungen, die der Bundestag auf Grund der Diskussionen der vergangenen Wochen und Monate beschlossen hat. Damit ist zwar nicht das von uns anvisierte generelle Verbot erreicht worden, gleichwohl wird unseren Kernforderungen nunmehr Rechnung getragen:

Erstens. Es ist uns wichtig, dass die sogenannte 3 000-Meter-Grenze nicht im Gesetz enthalten ist. Eine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in großen Tiefen ist damit nicht mehr möglich. Für uns war das ein zentrales Anliegen, weil auch tiefe Bohrungen gefährlich sein können. Auch dort besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in unser Grundwasser aufsteigen.

(B) Zweitens. Es wird die Möglichkeit geschaffen, in ganz Deutschland im Rahmen von maximal vier Erprobungsmaßnahmen die Auswirkungen des Frackings zu erforschen. Aber – dieses „Aber“ ist uns ganz wichtig – die jeweils betroffene Landesregierung kann entscheiden, ob sie diese Maßnahmen in ihrem Land für vertretbar hält oder nicht. Damit gibt es ein sogenanntes Vetorecht. Den spezifischen Verhältnissen vor Ort wird Rechnung getragen.

Drittens. Eine Expertenkommission soll es nach wie vor geben. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, soweit sie Vorhaben zur Erforschung der Fracking-Technologie wissenschaftlich begleitet. Wenn die Kommission eine Gesteinsart als für Fracking geeignet einstuft, folgt daraus aber nicht mehr automatisch, dass Fracking auch möglich ist. Diesen Automatismus gibt es nicht mehr. Vielmehr ist der Bundestag aufgefordert, sich mit dieser Frage im Jahr 2021 noch einmal zu beschäftigen.

Für uns in Nordrhein-Westfalen bedeuten diese Änderungen, dass wir Fracking in unkonventionellen Lagerstätten nun, wie wir das bei uns wollen, rechtsicher ausschließen können. Wir hätten uns eine noch restriktivere Regelung vorstellen können. Aber das Gesetz mit den durch den Bundestag beschlossenen Änderungen stellt einen gangbaren Kompromiss dar. Deshalb wird Nordrhein-Westfalen bei diesem Kompromiss mitgehen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Kollegin Kraft! (C)

Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz hat das Wort.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Seit einem Jahr ist in Rheinland-Pfalz als erstem und, soweit ich weiß, einzigem Bundesland die zwingende Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für den Einsatz von Fracking-Technologien gesetzlich geregelt. In Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Mineralwassergewinnungsgebieten und Einzugsgebieten, in denen Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln entnommen wird, ist Fracking seitdem in Rheinland-Pfalz generell untersagt.

Ich bin froh, dass der Deutsche Bundestag das Gesetzespaket zum Fracking endlich beschlossen hat – damit sollen auch bundesweite Regelungen greifen – und dabei den Wünschen des Bundesrates aus seinem Beschluss vom Mai 2015 ein Stück weit entgegengekommen ist. Ministerpräsidentin Kraft hat auf einige Punkte hingewiesen. Ich will ergänzen:

Es ist richtig, dass auch das Fracking zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl in die Verbotsregelung einbezogen werden soll und dass Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln in gebietsbezogene Fracking-Verbote einbezogen werden sollen. Vielen Dank dafür! (D)

Positiv finde ich auch, dass die Mitwirkung der Expertenkommission im konkreten Erlaubnisverfahren aus dem Gesetz gestrichen wurde. Den besonders von Rheinland-Pfalz vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine verbotene Mischverwaltung ist Rechnung getragen worden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben immer noch große Sorge bezüglich eines wesentlichen Punktes der Kritik des Bundesrates. Dieser Punkt – der weiterverfolgt wird – bezieht sich auf den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz. Das Gesetz geht weiterhin von einer Nichtanwendung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes aus; das ist jedenfalls Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung. Es stuft Fracking und untertägige Ablagerungen von Lagerstättenwasser nach wie vor nur als „unechte“ wasserrechtliche Benutzung ein. Dadurch kommt der Besorgnisgrundsatz nicht zur Anwendung.

Das ist unabhängig von Fracking ein Problem. Ich glaube, alle Fraktionen des Deutschen Bundestages genauso wie alle Bundesländer vertreten die Zielsetzung, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz ein sehr hohes Gut ist, das es aufrechtzuerhalten gilt. Auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene steht:

Über Anträge auf Genehmigung kann erst dann entschieden werden, wenn ... zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) (Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes).

Hinzu kommt, dass das generelle Fracking-Verbot im vorliegenden Gesetz auf festgelegte Schutzgebiete und Einzugsgebiete für bestehende Wasserentnahmen beschränkt ist. Damit wird der Schutz des Grundwassers aufgespalten. Auch das hat bisher eigentlich niemand verfolgt. Erstmals kommt es zu einer Schutz- und Schmutzgebietsaufteilung. Es wird ein Paradigmenwechsel vorgenommen, der für die weitere Entwicklung große Folgen haben kann.

Grundwasserleiter, die aktuell, zum Zeitpunkt der über eine Fracking-Erlaubnis zu treffenden Entscheidung, für Trinkwasser oder zur Lebensmittelherstellung genutzt werden, werden gegen Fracking-Risiken geschützt. Aber die Grundwasserleiter, die zum Zeitpunkt der über eine Fracking-Erlaubnis zu treffenden Entscheidung nicht aktuell entsprechend genutzt werden, werden quasi als „Grundwasserleiter zweiter Klasse“ für Fracking freigegeben. Das finde ich eine sehr problematische Situation; denn natürlich müssen wir unser Grundwasser vollumfänglich schützen, auch für die Zukunft. Wir wissen: Wasser wird immer wertvoller. Das Gesetz schützt das Grundwasser nur dort, wo es aktuell für die Trinkwassernutzung beansprucht wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin absolut der Auffassung – ich glaube, das teilen Sie alle –, dass unsere wichtigste Ressource umfassend und nachhaltig geschützt werden muss. Die Ausschüsse des Bundesrates bestärken in ihren Empfehlungen daher die bereits im ersten Durchgang vorgetragene

(B) Forderung, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz vollumfänglich auch bei Fracking-Maßnahmen gelten muss. Daher bitte ich Sie sehr um Zustimmung zu den entsprechenden Ziffern. Dabei handelt es sich um Ziffer 9 der Drucksache 358/16 – Tagesordnungspunkt 52 c) –, die im Rahmen der Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen darauf abzielt, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz für das Wiedereinbringen von Lagerstättenwasser in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen anzuwenden. – Das ist etwas kompliziert; aber ich glaube, der Sinn ist klar geworden: Der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz soll vollumfänglich gewahrt werden.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu Ziffer 9. – Danke schön.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Höfken!

Ich gebe das Wort an Herrn Minister Dr. Habeck aus Schleswig-Holstein.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Vielen Dank, Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Nach der Redeliste sprechen wir jetzt über die Fracking-Technologie. Das ist das richtige Thema unter der falschen Überschrift; denn wie die Vorred-

nerinnen ausgeführt haben, reden wir über die Einzugsgebiete. (C)

Leider hat die Bundesregierung den Wunsch vieler Länder, die Technik selbst zu regeln, nicht aufgegriffen. Der Ort, dies zu tun, wäre das Bergrecht gewesen. Ich lese einen Satz vor, der das sehr schlank hätte lösen können:

Das Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen ist unzulässig.

Das wäre die Regelung der Technologie. Leider sind wir – als politischer Raum – in das Wasserrecht ausgewichen. So verlief allerdings schon vor einem Jahr die Debatte in diesem Hohen Haus.

In der Tat ist es so, wie Frau Kraft ausgeführt hat: Wir haben heute im Grunde das vorliegen, was hier schon vor einem oder anderthalb Jahren – jedenfalls sehr weitgehend – beschlossen wurde. Das ist zu begrüßen.

Die Tiefengrenze von 3 000 Metern wird gekippt.

Es wird nicht nur eine Regelung für das Fracking von Gas getroffen, sondern Öl wird einbezogen.

Die Oberflächenkulisse wird auf Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Wassereinzugsgebiete und Heilquellengebiete ausgeweitet.

Auch wird der Forderung des Bundesrates nach Umkehr der Beweislast nachgekommen. Der betroffene Bürger muss nicht mehr nachweisen, dass er Opfer eines Fracking-Einsatzes geworden ist, sondern die Firmen müssen nachweisen, dass es dazu nicht durch ihre Tätigkeit gekommen ist. (D)

All das ist zu begrüßen.

Ungeregelt ist erstens – immer noch unter der Voraussetzung, dass wir eigentlich im falschen Rechtsregime unterwegs sind, wenn wir die Technik regeln wollen – der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz, der den besonderen Status von Wasser nicht definiert und insofern den Behörden kein Instrument an die Hand gibt, dann tatsächlich zu agieren; Uli Höfken hat es angesprochen.

Zweitens. Das größte Ärgernis an dieser Stelle ist, dass konventionelles Fracking weiterhin erlaubt bleibt und eben nicht limitiert oder geregelt wird.

Drittens. Es fehlt eine – vom Bundesrat geforderte – Öffnungsklausel für die Länder, mit der sie über das vorliegende Gesetz hinaus im eigenen Rechtsregime die Möglichkeit hätten, die Technik zu steuern oder zu untersagen.

Viertens sind Probebohrungen erlaubt worden. Ich kann für Schleswig-Holstein ankündigen, dass wir keine Probebohrungen genehmigen werden. Das werden sicherlich viele Länderkollegen genauso tun.

Es ist etwas Licht in viel Schatten; so muss man es sagen. Die Aufgabe, die Technologie im Bergrecht zu regeln – wie in einer früheren Bundesratsinitiative von Schleswig-Holstein gefordert –, bleibt erhalten.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)

- (A) Im Übrigen ist das Bergrecht insgesamt dringend überarbeitungsbedürftig. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Kollege Habeck!

Es folgt Frau Staatsministerin Hinz. Ich erteile Ihnen das Wort.

Priska Hinz (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ja, tatsächlich – nach mehr als einem Jahr parlamentarischer Beratung liegt uns das Gesetzespaket zur Regelung der Fracking-Technologie in Deutschland wieder vor. Schon heute ist klar, dass die Debatte damit nur ein vorläufiges Ende finden wird.

Meine Vorredner und Vorrednerinnen haben auf die Kritikpunkte schon hingewiesen. Auch ich habe in meine Rede „Licht und Schatten“ geschrieben. Es gibt bei den gefundenen Regelungen Licht, und es gibt viel Schatten. Ein vollständiges Verbot ohne Hintertür wäre ein deutliches Zeichen gewesen nicht nur für den Schutz des Wassers, sondern auch für den Klimaschutz. Es hätte energiepolitisch den richtigen Weg gewiesen; das will ich an dieser Stelle betonen.

Mit den Beschlüssen von Paris ist die Dekarbonisierung der Energieversorgung das Ziel der nächsten Jahrzehnte. Die Energie muss effizienter genutzt werden. Deswegen sollte nicht vermittelt werden, dass Energie im Überfluss vorhanden sei, dass wir die Probleme unserer Energieversorgung gelöst hätten, wenn man diese Ressource nur richtig ausbeuten würde.

(B)

Zu begrüßen ist, dass der Bundestag in wichtigen Punkten den Forderungen des Bundesrates gefolgt ist. Damit sind dem Fracking zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Deutschland enge Grenzen gesetzt. Besonders gilt dies für die Streichung der 3 000-Meter-Grenze. Hierdurch wird ein grundsätzliches Verbot des unkonventionellen Frackings eingeführt. Das war die Kernforderung des Bundesrates.

Auch die Ausweitung der Gebiete, in denen zukünftig jegliches Fracking verboten ist – wie Vorkommen von Mineralwasser, die Einzugsgebiete von Heilquellen und Stellen zur Entnahme von Wasser für die Lebensmittelherstellung –, ist ein wichtiger Schritt.

Gleichermaßen ist die Veränderung der Rolle der Expertenkommission positiv zu bewerten. Damit wird das gesamte Konstrukt dieser Kommission transparenter.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mittels Fracking.

Auf Grund dieser Verbesserungen wird unsere Landesregierung auch zukünftig die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Fracking in Hessen unterbinden können. Deswegen können wir das Gesetzpaket heute passieren lassen.

(C) Wir müssen trotzdem feststellen, dass dem Bundestag am Ende der Mut gefehlt hat, die Fracking-Technologie vollständig zu verbieten. Gravierend ist – ich will Kollegin Höfken recht geben –, dass das Gesetz weiterhin nicht klarstellt, dass bei der Prüfung der Vorhaben der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz heranzuziehen ist. In Verbindung mit dem weiterhin zulässigen Einsatz von schwach wassergefährdenden Stoffen bei Fracking verbleiben hier Gefahren für den Grundwasserschutz. Fracking bleibt auch in den landesplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Trinkwassergewinnung und unter Natura-2000-Gebieten zulässig.

Auch die vier Probebohrungen, die die Landesregierungen genehmigen können, sind fragwürdig. Ich kann ebenfalls sagen: In Hessen wird es keine Probebohrung geben. Ich bin gespannt, welche Landesregierung das überhaupt erlauben wird.

Das Gesetz ist jedenfalls nicht dazu geeignet, die berechtigten Sorgen der Öffentlichkeit und auch unsererseits zu entkräften. Deswegen werden wir die Versuche, Fracking weiter durchzusetzen, kritisch begleiten. Angesichts der Erfordernisse des Klimaschutzes werden wir auch die energiepolitische Diskussion über die Notwendigkeit der Ausbeutung von Lagerstätten kritisch fortführen müssen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Hinz!

Ich erteile Herrn Minister Lies aus Niedersachsen das Wort. (D)

Olaf Lies (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt wenige Detailthemen, die breite Teile der Gesellschaft, die nie davon betroffen waren oder davon betroffen sein werden, so sehr beschäftigen wie Erdgasförderung und Fracking. Hinter uns liegt eine sehr intensive und zum Teil wenig an der technischen Realität orientierte, emotional geführte Debatte. Ich bin sehr froh, dass wir jetzt zu Gesetzesänderungen kommen, die viel Klarheit in den gesamten Vorgang bringen.

Warum brauchen wir Erdgas und die Erdgasförderung? Die Energiewende ist ein gemeinsames und unumkehrbares Ziel, das wir uns gesetzt haben, um im Einklang mit den natürlichen Ressourcen unsere Gesellschaft und Wirtschaft zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Der regenerative Umbau ist sehr komplex. Er stellt uns vor vielfältige Herausforderungen, die ohne die übergangsweise und gleichwohl verantwortungsvolle Nutzung fossiler Energieträger nicht gemeistert werden können. Das gilt für Kohle, aber in besonderem Maße für Erdgas. Diesem dominierenden Energieträger auf dem Wärmemarkt sowie unverzichtbaren Vorprodukt in der chemischen Industrie wird in den nächsten Jahren erhebliche Bedeutung zukommen, damit wir die selbst gesteckten Klimaziele bis 2050 wirklich erreichen können.

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) Angesichts dieser Ausgangslage stellt sich unweigerlich die Frage: Wie können wir die Erdgasversorgung in Deutschland langfristig sicherstellen?

Nicht zu unterschätzen sind die geopolitischen Verwerfungen, ausgelöst durch den Russland-Ukraine-Konflikt. Die – mittelfristig rückläufigen – Fördermengen in befreundeten Lieferländern wie den Niederlanden und Norwegen alleine sichern auf Dauer die Erdgasversorgung nicht.

Neben der Diversifizierung der Erdgasimporte muss es vor allem um eine Stabilisierung der heimischen Erdgasförderung als unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge gehen. Es wird unsere gemeinsame Herausforderung sein, Akzeptanz dafür zu schaffen. Dabei stellt sich die Frage nach Technologie und Sicherheit nicht nur bei Erdgas, sondern sie ist insgesamt in Deutschland von immenser Bedeutung. Aber nicht alle Dinge, die in der Öffentlichkeit mit Sorge betrachtet werden, können dadurch erledigt werden, dass wir sie gänzlich unmöglich machen. Wir brauchen Rahmenbedingungen für einen sicheren Einsatz.

Meine Damen und Herren, wie ist die Situation in der Bevölkerung? Die Diskussion findet in starkem Maße im öffentlichen Raum statt, und sie ist extrem kritisch. Das ist auch gut so, weil die Öffentlichkeit und die Politik dadurch gezwungen werden, genau hinzusehen, welche Technologien in Deutschland angewendet werden können, welche Risiken bestehen und wie man verhindert, dass von ihnen Gefahren für Umwelt und Natur sowie insbesondere, wie wir vorhin gehört haben, für das Trinkwasser ausgehen.

(B) Eine kritisch geführte öffentliche Debatte darf aber nicht dazu führen, dass man Technologien gänzlich verbietet, sondern der Trink- und Grundwasserschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, der Erhalt der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger stehen auf einer Stufe mit den Interessen der Rohstoffgewinnung aus heimischen Lagerstätten.

Niedersachsen ist mit 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases ganz vorne dabei. Ein Drittel der deutschen Erdölförderung findet ebenfalls in Niedersachsen statt, gemeinsam mit Schleswig-Holstein sind es 90 Prozent. Darum schlägt auch Niedersachsen eine Gesetzesänderung vor; denn Nicht-handeln – das ist oft die Diskussion gewesen – schafft für keine der beiden Seiten Sicherheit, weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Industrie, die nachfragt, wie es weitergeht.

Die Förderunternehmen haben sich vor fünf Jahren auf ein freiwilliges Moratorium verständigt, obwohl die Anwendung der Technologie in Deutschland unter Beachtung des aktuell geltenden Rechtsrahmens erlaubt wäre. Das muss man immer wieder dazusagen. Also brauchen wir doch einen rechtlichen Rahmen, damit beides möglich ist: eine verlässliche Sicherung des Schutzes von Umwelt und Natur auf der einen Seite und planungssichere Rahmenbedingungen für die Wirtschaft auf der anderen Seite.

Eine öffentliche Debatte dazu ist außerordentlich schwierig. Dabei müssen wir zwischen der Förderung

(C) aus konventionellen Lagerstätten – das kennen wir, tieferliegende Sandsteinschichten – und der Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten – also Schiefer- und Kohleflözgestein – unterscheiden. Geprägt ist die Diskussion natürlich von den Bildern, die wir aus den Vereinigten Staaten kennen. Auch dazu braucht man eine klare Haltung; wir haben sie gehört. Im Hinblick auf die unkonventionellen Lagerstätten spricht sich die Niedersächsische Landesregierung klar und ausnahmslos für ein Verbot aus. Das gilt im Übrigen auch für die Vorhaben zur Erprobung dieser Technologie. Die Gründe liegen in den nicht abschätzbaren Risiken für das Trink- und Grundwasser.

Als Insellösung für eine energiepolitische Unabhängigkeitserklärung mögen die Rahmenbedingungen in Nordamerika gegeben sein. Als weltweit adaptierbares Konzept sehe ich die Erschließung potenzieller Schiefergasvorkommen zurzeit nicht als erforderlich an. Unter dieser Voraussetzung ist Niedersachsen kein europäisches Testlabor, um die Schiefergasförderung innerhalb dicht besiedelter Regionen im industriellen Maßstab zu erproben.

Gleichwohl ist der Erhalt der heimischen Erdgasproduktion aus konventionellen Quellen notwendig und sinnvoll. Technisch und wirtschaftlich gewinnbare Erdgaspotenziale lagern vor allen Dingen in tief liegenden geologischen Sandsteinlagerstätten. Die Erschließung setzt den Einsatz der Frac-Technologie voraus, die in den letzten 30 Jahren in Niedersachsen circa 300-mal zur Anwendung gekommen ist.

(D) Nach einer langen, umfassenden, erschöpfenden Diskussion auf allen Ebenen ist der Zeitpunkt gekommen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit beide Seiten entsprechende Sicherheit erhalten; denn ein Weiter-so kann und darf es nicht geben. Die Vorschläge der Bundesregierung zur Änderung der berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen orientieren sich in starkem Maße an den von Niedersachsen erarbeiteten und in der Bundesratsinitiative eingebrachten Vorschlägen.

Ich will die Eckpunkte nicht noch einmal im Detail nennen, Sie kennen die Themen: Erdgasförderung aus konventionellen Lagerstätten, strengere Umweltauflagen, maximal transparente Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, wie auch aus anderen Verfahren bekannt. Wir erfinden ja nichts Neues, sondern wenden Dinge an, die auch in anderen Verfahren richtig sind.

Frac-Flüssigkeiten sind zurückzuführen und über Tage aufzubereiten.

Die Versenkung von Lagerstättenwasser darf nur in die Förderhorizonte erfolgen, aus denen es gekommen ist.

Vor Ort sind die Wasserbehörden in die Entscheidung über die Durchführung von Frac-Projekten und Vorhaben zur Lagerstättenwasserversenkung aktiv einzubinden, anders als es vorhin in den Wortbeiträgen anklang.

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Trink- und Mineralwassergewinnungsgebiete stehen für eine bergbauliche Nutzung – Fracking oder Lagerstättenwasserversenkung – nicht zur Verfügung.

Abschließend – das ist entscheidend für die Bürgerinnen und Bürger – ist das Bergschadensrecht zu novellieren. Das heißt, die Umkehr der Beweislast ist unabdingbar, um das Vertrauen in den Bergbau – auch die Erdgasförderung – sicherzustellen.

Eines ist mir wichtig, meine Damen und Herren: Jetzt ist eine Entscheidung notwendig! Mit diesen gesetzlichen Änderungen – das sollten wir deutlich kommunizieren – ermöglichen wir nicht die Erdgasförderung, den Einsatz der Fracking-Technologie, sondern wir begrenzen den Einsatz, und zwar in sehr hartem Maße. Vorher hatten wir ein Moratorium, das jederzeit aufgegeben werden konnte. Nach dem heutigen Beschluss haben wir einen rechtlichen Rahmen, der klare und harte Grenzen zieht. Das sollte im Mittelpunkt der Debatte stehen. Das fünfjährige Moratorium ist keine Verpflichtung, an die man sich halten muss. Am Ende würde ein Anspruch auf Genehmigung bestehen, und genau das wollen wir vermeiden.

Allein in Niedersachsen werden in diesem Industriezweig ungefähr 20 000 hoch qualifizierte Fachkräfte beschäftigt. Diese arbeiten nicht nur in Deutschland. Die Technologie, die wir hier entwickeln – in starkem Maße auch in Niedersachsen –, soll dazu dienen, dass überall auf der Welt, wo Erdgasförderung betrieben wird, die maximalen Sicherheitsvorkehrungen und -maßstäbe angesetzt werden.

(B) Es kann uns nämlich nicht egal sein, wie Erdgas in anderen Ländern gefördert wird. Immerhin importieren wir dieses Gas. Damit haben wir auch eine Verpflichtung, was die Zustände der Erdgasförderung in anderen Ländern betrifft.

Klar ist auch, meine Damen und Herren: In kaum einem anderen Bundesland ist die Betroffenheit bei diesem Thema derart groß wie in Niedersachsen. Es ist keine einfache Entscheidung; niemand hat sie sich leicht gemacht. Die breit angelegte öffentliche Diskussion wird morgen nicht zu Ende sein, sondern wir müssen sie intensiv weiterführen.

Wir brauchen die Entscheidung für die Sicherung einer verantwortungsvollen Energieversorgung, für umfassenden Umwelt- und Trinkwasserschutz, für echte transparente Bürgerbeteiligung, für die Sicherung des Technologiestandortes und der Arbeitsplätze in Deutschland sowie für die Chancen der Industrie, neue, umweltschonende Verfahren zur Erdgasförderung zu entwickeln. Mit der heutigen Entscheidung schaffen wir es, den Schutz von Mensch und Natur in Einklang mit einer sicheren Erdgasgewinnung zu bringen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich danke Ihnen, Herr Minister Lies.

Ich erteile Frau Bundesministerin Dr. Hendricks aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Wort.

(C) **Dr. Barbara Hendricks,** Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung – es wurde schon erwähnt – hat im April vergangenen Jahres ein Regelungspaket zur Fracking-Technologie verabschiedet und die gesetzlichen Regelungen in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Die Koalitionsfraktionen haben inzwischen zusätzlich zu den Vorschlägen der Bundesregierung eine Einigung über eine Reihe weiterer – entscheidender – Einschränkungen erzielt. Dabei wurden auch zahlreiche Änderungsempfehlungen des Bundesrates berücksichtigt.

Insgesamt ist der Prozess über das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und meines Hauses bis hin zum heute vorliegenden Fracking-Konsens gut verlaufen. Unser Ansinnen wurde nochmals deutlich verbessert. Wir haben umgesetzt, was wir im Koalitionsvertrag versprochen haben: Die Umwelt, das Trinkwasser und die Gesundheit der Bürger haben oberste Priorität.

Das Gesetz beinhaltet nun ein unbefristetes Verbot des sogenannten unkonventionellen Frackings. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben, sofern sie kommerziellen Zwecken dienen, werden in Deutschland verboten.

Um die bestehenden Kenntnislücken zu schließen, sollen bundesweit maximal vier Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder im Kohleflözgestein ermöglicht werden. Ich sage nochmals: allein zur Erprobung, nicht zur kommerziellen Auswertung! (D)

Diese Probemaßnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung – Frau Ministerpräsidentin Kraft hat schon darauf hingewiesen –, und das aus gutem Grund. Damit steht es Ihnen offen, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihrerseits die Interessen der Öffentlichkeit in Ihre Entscheidungen einzubeziehen. Ich bin mir sicher, dass Sie diese Aufgabe gewissenhaft übernehmen werden.

Die Befugnisse der unabhängigen Expertenkommission – die im Gesetz weiterhin vorgesehen ist – konzentrieren sich auf die wissenschaftliche Begleitung der Erprobungsvorhaben und die entsprechende Berichterstattung an den Deutschen Bundestag. Entscheidungskompetenzen bekommt dieses Gremium nicht. Ich denke, das ist ganz im Sinne der Länder.

Der Bundestag erhält die Gelegenheit, die Regelungen im Jahr 2021 zu überprüfen. Das hätte man nicht unbedingt ins Gesetz schreiben müssen, diese Möglichkeit hat der Bundestag immer. Aber das Gesetz gilt weiter, wenn der Gesetzgeber es nicht ausdrücklich durch eine andere Regelung zurücknimmt.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, im Bereich des konventionellen Frackings wird ebenfalls eine Reihe wichtiger Stärkungen des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes vorgenommen. Den verschärften bergrechtlichen Regelungen

Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks

(A) werden erheblich verschärfte Regelungen des Wasserhaushaltsrechts und des Umweltverträglichkeitsrechts an die Seite gestellt.

Frau Kollegin Hinz, selbstverständlich wird der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz bei der Bewertung eines Vorhabens herangezogen.

Frau Kollegin Höfken, der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz gilt, wenn irgendetwas in die Nähe des Trinkwassers kommen könnte; so will ich es einmal untechnisch sagen. Das ist nach der Rechtsprechung geklärt. Einen unbedingten und immer geltenden wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz können wir im Gesetz aber nicht normieren. Dann müssten wir zum Beispiel die heutige Landwirtschaft einstellen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Mineralwasservorkommen, Heilquellen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln in die gebietsbezogene Fracking-Verbotsregelung einbezogen werden. Der bereits weite Gebietsschutz, den die Bundesregierung vorgeschlagen hatte, soll noch einmal ausgedehnt werden. Zudem erhalten Sie in den Ländern die Möglichkeit, Ihre Bergbaugebiete zu schützen.

Schon der Entwurf der Bundesregierung sah unter anderem ein Verbot für Stoffe beim Einsatz von Fracking und eine umfassende Geltung des Standes der Technik im Bereich der Entsorgung der Abfälle vor. Darüber hinaus wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer gesonderten Verordnung umfassend erweitert. Ich betone, dass diese strengen Regelungen nicht nur für die Probebohrungen, sondern gerade auch für konventionelle Maßnahmen des Frackings, wie es seit Jahrzehnten in Deutschland – überwiegend in Niedersachsen – praktiziert wird, gelten werden.

Es war also gut, sich die Zeit für die Diskussion zu nehmen. Die Fortschritte sind es wert. Wir brauchen das Gesetz aber nun auch bald; denn ein Moratorium – darauf hat Kollege Lies zu Recht hingewiesen – gibt keine Rechtssicherheit.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Musik spielt allerdings längst woanders. Wir sind mehr denn je der Überzeugung, dass die Zukunft den erneuerbaren Energien gehört. Die erneuerbaren Energien haben Vorrang vor alten und neuen fossilen Energiequellen. Das ist die logische Konsequenz aus den Ergebnissen der Klimaverhandlungen in Paris.

Dem steht dieses Fracking-Paket nicht entgegen. Aber ein undifferenziertes Fracking-Verbot würde Arbeitsplätze in nicht unerheblichem Umfang gefährden. Die Bundesregierung organisiert den notwendigen Strukturwandel, ohne dabei Strukturbrüche billigend in Kauf zu nehmen. Fracking wird zum Beispiel auch in der Geothermie und bei der Erschließung von Heilquellen angewandt. Differenzierung ist also angesagt.

Und wir müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Auge behalten. Dogmatische Verbote mö-

gen gerade unter Populisten und in Wahlkampfzeiten wieder populär sein, auch weil sie einfach zu vertreten sind. Wir aber müssen verantwortlich handeln, und das tun wir mit einem der strengsten Fracking-Gesetze der Welt. (C)

Ich bitte Sie daher, das Gesetz zu unterstützen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Bundesministerin Dr. Hendricks, für Ihre Ausführungen!

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer** (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich beginne mit **Punkt 52 a)**.

Eine Ausschussempfehlung oder ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt noch abzustimmen über Empfehlungen für eine Entschliebung.

Ich beginne mit Ziffer 2. – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung gefasst**.

Dann kommen wir zu **Punkt 52 b)**, dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung.

Auch hier liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschliebung abzustimmen.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung gefasst**.

*) Anlage 3

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Wir kommen zu **Punkt 52 c)**, der Verordnung zur Fracking-Technologie.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Meine Damen und Herren, Sie würden es uns etwas leichter machen, wenn alle aus der ersten Reihe abstimmen würden. Es ist manchmal etwas unübersichtlich für uns, wenn wir immer im Zickzack schauen. Aber wir haben es bisher im Griff.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie oben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57**:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Mindestlohngesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 361/16)

(B) Dem Antrag sind die Länder **Bremen und Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

Herr **Minister Görke** (Brandenburg) hat für Ministerpräsident Dr. Woidke eine **Erklärung zu Protokoll*)** abgegeben.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 7/2016**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

1, 3, 8 bis 11, 13 bis 15, 22, 24, 26, 28 bis 31, 33, 38 bis 40, 42 bis 44, 46 bis 50 und 59.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2**:

Neuntes Gesetz zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung** sowie zur vorübergehenden Aussetzung der In-

solvenzantragspflicht (Drucksache 343/16, zu Drucksache 343/16) (C)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen. Ich erteile Ihnen das Wort.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Rahmen des ersten Durchgangs zum 9. SGB-II-Änderungsgesetz hatte ich bereits die Hoffnung geäußert, dass aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine wirkliche Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen kann, die einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts leistet. Viele der von den Ländern im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungsvorschläge hätten eine Grundlage dafür bilden können, um zu Verbesserungen und zu Vereinfachungen sowohl für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger als auch für die in den Jobcentern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommen.

Ich muss nun leider feststellen, dass mit dem 9. SGB-II-Änderungsgesetz keine Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt, die diesen Ansprüchen gerecht wird; denn der von der Bundesregierung formulierte Anspruch, mit dem Gesetz eine deutliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, wird nicht umgesetzt.

Die nunmehr im vorliegenden Gesetz enthaltenen Änderungen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Verwaltungsabläufe in den Jobcentern überschaubar. Es gibt Kritik, die dies als „Stückwerk“ bezeichnet. (D)

Für die Leistungsberechtigten sind statt Entlastungen weitere Verschärfungen vorgesehen, zum Beispiel Sanktionen bei fehlender Mitwirkung. Aus dem Prinzip „Fordern und Fördern“ ist wieder der Anspruch des Förderns vernachlässigt und der Fokus auf das Fordern gelegt worden. Damit wird weder die Hoffnung der Leistungsberechtigten auf ein gerechteres und einfacheres Gesetz noch die Hoffnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter auf eine deutliche Verwaltungs- und Rechtsvereinfachung erfüllt.

Dies ist umso bedauerlicher, wenn man sich vor Augen hält, mit welchem Aufwand das Änderungsgesetz seitens des Bundes, der Länder, der Leistungsträger – der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen – sowie zahlreicher Institutionen und Sachverständiger in der „Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung“ vorbereitet wurde. Der Gesetzentwurf, der in seiner Wirkung sehr klein ist, hat drei Jahre Arbeit, Vorbereitung erfordert. Es sind nur wenige, bescheidene Verbesserungen erzielt worden: Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate, Bruttowarmmiete als Gesamtangemessenheitsgrenze für Miet- und Heizkosten.

Viele Themen, bei denen eigentlich eine Mehrheit unter den Beteiligten bestand, sind in dem vorliegenden Gesetz letztlich unberücksichtigt geblieben. Ich denke in erster Linie an das Sanktionsrecht und an

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) einen Umgangsmehrbedarf für Alleinerziehende. Andere Aufgaben wie die Verbesserung der Ausgestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung – ein zentrales Anliegen der Länder, um zu einer Verbesserung insbesondere im Bereich der Langzeitarbeitslosen zu kommen – sind in den Hintergrund gerückt bzw. werden nur durch marginale Anpassungen – Verlängerung AGH von 24 auf 36 Monate – umgesetzt.

Der gesetzliche Leistungsanspruch muss – dabei bleiben wir – so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Ich bin der Auffassung, dass es sich hier um ein Grundrecht handelt, das Grundrecht auf Existenzsicherung. Grundrechte sind garantierte Rechte. Als solche sollten sie keinen Einschränkungen unterliegen. Diesem Anspruch trägt das vorliegende Gesetz in keiner Weisung Rechnung.

Auch die von einigen Ländern geforderte Gleichbehandlung der Altersgruppen im Hinblick auf Leistungseinschränkungen sowie die Forderung nach Abschaffung der Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nimmt das Gesetz nicht auf. Das bedauern wir als politische Akteure; aber es ist für die Betroffenen, die mit der Kürzung der Leistung für Unterkunft und Heizung rechnen müssen, in besonderer Weise ein Problem. Für viele der im Langzeitleistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende Stehenden ist es kein einfacher Weg, unabhängig von dieser staatlichen Transferleistung zu werden. Dem Anspruch, den Fokus tatsächlich auf die Anspruchsberechtigten und Anspruchsberechtigten dieses Gesetzes zu legen, ist nicht ausreichend Rechnung getragen worden.

Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an Qualifikation und Leistungsfähigkeit neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die oft von vielen Vermittlungshemmnissen geprägten Persönlichkeiten der Langzeitarbeitslosen, insbesondere derjenigen, die sich bereits seit dem Inkrafttreten des SGB II im Leistungsbezug befinden, fallen zu stark auseinander. Auf diese Diskrepanz bietet das vorliegende Gesetz keine ausreichende Antwort.

Ich habe im ersten Durchgang der Beratungen über das Gesetz im Bundesrat deutlich gemacht: Es geht um ein Gesetz, über das seit zehn Jahren im politischen Raum intensiv diskutiert wird und zu dem es eine Vielzahl von Änderungswünschen und -vorstellungen gegeben hat. Daher ist es bedauerlich, dass es die politischen Akteure gemeinsam nicht geschafft haben, im Gesetz diejenigen Antworten zu geben, die im politischen Raum seit langer Zeit vorgeschlagen werden.

Die im SGB II für die öffentlich geförderte Beschäftigung zur Verfügung stehenden Instrumente reichen meiner Meinung nach nicht aus, um einen wirksamen Beitrag zu einer Verringerung dieser Diskrepanz zu leisten. Hier ist die Bundesregierung aufgerufen, die Forderung nach einem Passiv-Aktiv-Transfer endlich aufzugreifen und Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

(C) Die von der Bundesregierung aufgelegten Programme zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sind wichtig, bringen aber nur für einen kleinen Personenkreis ein Stück mehr an sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration durch Arbeit. Zudem bin ich grundsätzlich für weniger „Programmitis“ und für mehr ordentlich gesetzlich verankerte Leistungsansprüche.

Unsere Gesellschaft kann es sich nicht leisten, mehrere Millionen Menschen dauerhaft von sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration auszuschließen. Das ist der Humus, aus dem Politikverdrossenheit und die Wählerklientel extremer Parteien wachsen. Die politischen, aber auch die sozialen Folgekosten sind wesentlich höher als die kurzfristigen Einsparungen durch den knappen Mitteleinsatz im SGB-II-Bundeshaushalt.

Das Ziel, Personalressourcen in den Jobcentern für die Betreuung von Langzeitleistungsbeziehern und für die zahlenmäßig zunehmend stärker werdende Gruppe der anerkannten Asylberechtigten durch eine deutliche Rechtsvereinfachung freisetzen zu können, wird in dem Gesetz nicht adäquat erfüllt. Das wäre jedoch aus unserer Sicht gerade jetzt besonders wichtig. Die Jobcenter müssen in die Lage versetzt werden, einen bedeutenden Beitrag zu einer erfolgreichen Integration von geflüchteten Menschen zu leisten.

(D) Wenn wir den Anspruch ernst nehmen, aus Flüchtlingen Neubürgerinnen und Neubürger machen zu wollen, wie er im Bundesrat häufig formuliert worden ist, dann müssen wir auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass dieser Anspruch materiell umgesetzt wird. Wir dürfen das nicht aus dem Auge verlieren und müssen auch von Länderseite den Druck auf die Bundesregierung aufrechterhalten, um wirksame Verbesserungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erreichen.

Thüringen und Brandenburg haben daher im Ausschuss einen Entschließungsantrag gestellt, der das Bedauern oder eher die Enttäuschung zum Ausdruck bringt, dass nur eine geringe Anzahl von Änderungsvorschlägen der Länder seitens des Bundes berücksichtigt wurde. Das betrifft, wie ich ausgeführt habe, insbesondere das Sanktionsrecht und die soziale Situation von Alleinerziehenden.

Aus meiner Sicht kann das Gesetz in dieser Form nicht unterstützt werden. Thüringen wird sich der Stimme enthalten.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich danke Ihnen, Herr Minister Professor Dr. Hoff.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt, dem

*) Anlage 6

Präsident Stanislaw Tillich

- (A) Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4**:

Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)
(Drucksache 320/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Schäfer aus Hessen.

Dr. Thomas Schäfer (Hessen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Reform der Investmentbesteuerung ist vermutlich eines der bedeutendsten steuerpolitischen Vorhaben der letzten Jahre. Sie stand und steht nicht so sehr im Fokus der Öffentlichkeit – wir haben es am heutigen Tag gesehen – wie die Reform der Erbschaftsteuer. Möglicherweise war das auch ein Glück. Vielleicht deshalb, weil über das Gesetz ein Stück weit außerhalb der Öffentlichkeit in den Fachkreisen diskutiert wurde, ist es gelungen, es in dieser Form durchzubringen.

Auf den ersten Blick klingt „Investmentbesteuerung“ eher so, als hätten damit nur Menschen mit sehr großen Vermögenswerten zu tun. Auf den zweiten Blick wird sehr schnell deutlich, dass das Thema für viele Millionen Kleinanleger von zentraler Bedeutung ist.

- (B) In den letzten Jahren hat sich die Gestaltungsanfälligkeit der bestehenden Regelungen – auch beeinflusst durch EU-rechtliche Setzungen – so dramatisch erhöht, dass jedenfalls die Fähigkeit, alles zu durchschauen, insbesondere auf der Seite der bearbeitenden Finanzämter beträchtlich reduziert wurde. Das Risiko, dass durch Gestaltungen am Ende Steuersubstrat in deutlicher Dimension verlorengeht, ist in unvermeidbare Größenordnungen gewachsen, so dass es notwendig war, diese gesetzliche Regelung in Angriff zu nehmen. Ich bin dankbar, dass es allen Beteiligten gelungen ist, hier ein wahrhaft dickes Brett zu bohren.

Zugegebenermaßen: Intuitiv verständlich wirkt das Gesetzeswerk nicht. Das ist kein Wunder, weil der Glaube, komplexen Fragen der Lebensgestaltung durch einfache Gesetzgebung entsprechen zu können, in der Regel in die Irre führt.

Insbesondere die Regelung zu den Spezialfonds ist steuerpolitisches und steuerfachliches Hochreck. Allerdings wird für die Publikumsinvestmentfonds, also die Anlageinstrumente des Normalbürgers, ein sehr einfaches Besteuerungssystem geschaffen und damit die Menge der Kleinanleger entsprechend entlastet. In den finalen Erörterungen des Gesetzentwurfs in den Gremien des Bundestages ging es demzufolge nicht so sehr um die zentralen Punkte des Gesetzes, sondern um Fragestellungen, die in diesem Zusammenhang eher eine Nebenrolle spielen, gleichwohl umso wichtiger sind.

(C) Es war richtig und notwendig, in das Gesetzespaket Regelungen zur Bekämpfung der sogenannten Cum-Cum-Gestaltungen – das sind Versuche, steuerliche Effekte dadurch zu erzielen, dass Geschäfte um den Dividendenstichtag herum gemacht werden – aufzunehmen. Dort besteht dringender Handlungsbedarf. Allerdings habe ich die große Sorge, dass die Verabredungen am Ende nicht ausreichen, um den Umgehungen nachdrücklich zu begegnen.

Wir werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden haben, wie wir weiter damit umgehen. Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als an einer grundlegenden Stellschraube zu drehen. Die unterschiedliche Behandlung von Erträgen aus Wertpapieren, ob es nun Dividenden auf der einen Seite oder Veräußerungserträge auf der anderen Seite sind, ist der Kern des Übels. Immer dann, wenn ich eine Chance habe, den einen Ertrag in den anderen zu verwandeln, und mich damit steuerlich besserstelle, wird es die Gestaltungsanfälligkeit geben.

Wir müssen das Auseinanderfallen von Veräußerungs- und Dividendenbesteuerung beenden. Gleichwohl müssen wir aufpassen, dass wir die Randbedingungen für Wagniskapital nicht verschlechtern. Beides zusammenzuführen muss das Ziel eines neuen weiteren Gesetzgebungsverfahrens sein. Dringlich ist es auf jeden Fall. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Schäfer!

(D) Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

*) Anlage 7

Präsident Stanislaw Tillich

- (A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**
 Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der **Bekämpfung des internationalen Terrorismus** (Drucksache 345/16)
 Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.
 Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft.**
 Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7:**
 Gesetz zur **Neuregelung des Kulturgutschutzrechts** (Drucksache 346/16)
 Mir liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.
 Der Kulturausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**
 Wir haben noch über die in den Ausschussempfehlungen vorgeschlagene EntschlieÙung zu befinden.
 Bitte das Handzeichen für die Ziffern 2 bis 8 gemeinsam! – Das ist eine Minderheit.
 Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung **nicht** gefasst.
 Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**
 Gesetz zur **Digitalisierung der Energiewende** (Drucksache 349/16)
- (B) Es gibt keine Wortmeldungen.
 Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.
 Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft.**
 Wir haben nun noch über die von den Ausschüssen empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen für:
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 11.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 8! – Minderheit.
 Ziffer 10! – Das ist keine Mehrheit.
 Ziffer 12! – Minderheit.
 Ziffer 13! – Minderheit.
 Ziffer 14! – Minderheit.
- (C) Nun bitte das Handzeichen zu den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, eine **EntschlieÙung gefasst.**
 Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 63:**
 Gesetz zur **Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich** (Drucksache 371/16)
 Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Senator Dr. Kollatz-Ahnen** (Berlin) und **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt).
 Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz gestern verabschiedet.
 Der Antrag des Landes Berlin auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 371/2/16 ist zurückgezogen.
 Es liegen ein EntschlieÙungsantrag des Landes Berlin in Drucksache 371/3/16 sowie ein gemeinsamer EntschlieÙungsantrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein in Drucksache 371/1/16 (neu) vor.
 Da das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, frage ich zunächst: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**
 Nun noch zu den beantragten EntschlieÙungen!
 Ich beginne mit dem Antrag Berlins in Drucksache 371/3/16. Wer ist dafür? – Mehrheit.
 Dann kommen wir zu dem EntschlieÙungsantrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Drucksache 371/1/16 (neu). Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst.**
 Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**
 Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – **Digitaler Hausfriedensbruch** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 338/16)
 Es gibt Wortmeldungen. Ich beginne mit Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann aus dem wunderschönen Land Hessen.
Eva Kühne-Hörmann (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Urlaubszeit steht vor der Tür, und viele Täter nutzen diese Zeit für Wohnungseinbrüche.
 Stellen Sie sich vor: Ein Straftäter dringt in Ihre Wohnung ein und stiehlt, was ihm in den Weg kommt. Dann lässt er die Wohnungs- oder Haustür offen und postet im Internet: Liebe Internetgemeinde, in der folgenden Straße findet ihr ein Haus
- (D)

*) Anlage 8

*) Anlagen 9 und 10

Eva Kühne-Hörmann (Hessen)

(A) mit offener Tür. Geht hinein und bedient euch. – Das tun viele Täter. Sie gehen hinein, fotografieren die Räume, durchwühlen alle Sachen und stehlen, was sie gebrauchen können.

Eine schlimme Vorstellung! Immerhin unterliegen diese Täter, die ein durch einen anderen aufgebrochenes Haus betreten und Dinge stehlen, aber einer Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls. Sie können also für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden.

In der digitalen Welt ist das ganz anders. Wenn ein Straftäter Ihren Laptop, Ihr Tablet oder Ihr Mobiltelefon mit Hilfe einer Schadsoftware aufbricht, die Firewall oder das Antivirenprogramm abschaltet, dies anderen Kriminellen mitteilt und diese anderen Kriminellen in Ihr IT-System eindringen und sich dort umsehen, dann ist das derzeit straflos. Wenn Ihr Computer also beispielsweise dazu benutzt wird, Spam-Mails zu versenden, ohne dass Sie es überhaupt merken, dann ist das nicht strafbar.

Der von Hessen eingebrachte Gesetzentwurf beabsichtigt, dies zu ändern. Wir wollen den digitalen Hausfriedensbruch und die unbefugte Benutzung fremder IT-Systeme unter Strafe stellen.

(V o r s i t z : Amtierende Präsidentin
Lucia Puttrich)

(B) Die Justizministerkonferenz hat sich im vergangenen Jahr mit dem Thema „Botnetze“ – eine Form der massenhaften unbefugten und heimlichen Benutzung fremder Computer – befasst und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass den damit einhergehenden Risiken und Bedrohungen mit allen rechtlichen Mitteln entgegenzutreten ist.

Hessen hat sich seitdem intensiv mit dem Thema beschäftigt. Wir haben Expertenbefragungen durchgeführt, Auswertungen von Ermittlungsakten vorgenommen, Rechtsprechung und Literatur gesichtet, aber auch die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeleuchtet. Das Ergebnis ist: Die geltenden Strafgesetze reichen nicht aus, um die sogenannte Botnetz-Kriminalität wirksam zu bekämpfen.

Die Gefahren von Botnetzen liegen nicht nur in ihrem möglichen Einsatz zur Durchführung von sogenannten DDoS-Attacken, zum Versenden von Spam-Mails, zur Begehung von Onlinebanking-Betrug oder zur Verschleierung des Standortes von Servern mit kriminellen Inhalten. Es gibt eine massenhafte Bedrohung der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich. Deswegen werbe ich um Ihre Unterstützung des Gesetzentwurfs.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Frau Kühne-Hörmann!

Als Nächster spricht Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Stellen Sie

(C) sich vor, Sie kommen nach der heutigen Bundesrats-sitzung nach Hause und stellen fest, dass Sie ungebetenen Besuch hatten: Einbrecher waren in Ihrem Haus. Gestohlen wurde zwar nichts, aber man hat sich offensichtlich in Ihrer Wohnung gründlich umgesehen, man hat auf Ihrem Sofa gegessen, den Fernseher ein- und ausgeschaltet, alle Schubladen geöffnet und den Kühlschrank durchstöbert. Womöglich hat man Ihren Einkaufszettel gelesen oder die Daten für das Onlinebanking notiert. Sie wissen es nicht.

Was würden wir alle tun? Wir rufen die Polizei. Sie kommt, stellt fest, dass Sie leider die Terrassentür offen gelassen hatten, und sagt Ihnen dann: Pech gehabt! Sie hätten abschließen müssen. Wenn Sie die Tür offen lassen, ist es doch kein Wunder, dass fremde Leute in Ihre Wohnung spazieren und Ihre persönlichen Gegenstände benutzen.

Ein absurdes Beispiel? Keineswegs! Setzen Sie an die Stelle der Wohnung bitte Ihren Computer oder Ihr Smartphone, und Sie haben das geltende deutsche Recht vor Augen. Das Strafrecht schützt nur die Unversehrtheit von Daten, nicht aber die Integrität der informationstechnischen Systeme selbst, die unseren Alltag inzwischen doch maßgeblich prägen.

(D) Der strafrechtliche Schutz setzt zudem nicht früh genug an. Nach Angaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gibt es in Deutschland – nach den USA und China – inzwischen die meisten „Zombie“-Computer weltweit. Hacker installieren Schadprogramme, steuern damit unbemerkt die infizierten Rechner und schließen sie zu schlagkräftigen Netzwerken zusammen. Anschließend werden sie im Internet vermietet. Der Preis für ein Netz aus rund 1 000 „Zombies“ liegt im Darknet bei circa 30 Euro pro Tag.

Verwendungsmöglichkeiten für solche Netze gibt es viele. Spammails können verschickt, Klickbetrügereien können begangen und Unternehmens-Websites können lahmgelegt werden.

Im Mai wurde beispielsweise ein Botnetz mit Namen „Million-Machine“ enttarnt. Der Name ist Programm: Rund 1 Million Rechner waren zusammengeschaltet, um Millionen zu verdienen. Die „Million-Machine“ schnüffelte die Internetkommunikation der Nutzerinnen und Nutzer aus und manipulierte anschließend die Suchen in Google, Bing oder Yahoo. Beim Anklicken wurde man auf eine bestimmte Seite umgeleitet. Dort kassierte der Seitenbetreiber dann die Werbeeinnahmen.

Auch bei den sogenannten Dienstblockadeattacken, die zum Ausfall von Websites oder Netzinfrastrukturen führen, liegt Deutschland sowohl bei der Zahl der weltweit registrierten Attacken als auch bei der Anzahl der betroffenen Opfer auf einem der vorderen Plätze. Die Leistungsstärke der Botnetze wächst, und damit wächst auch die Gefährlichkeit dieser Angriffe.

Ist ein Botnetz einmal in Betrieb, ist es schwierig, den Nutzer zu identifizieren, der die ahnungslosen „Zombies“ steuert. Ein rechtzeitiges Eingreifen im Vorfeld ist praktisch unmöglich; denn das Sicher-

Thomas Kutschatj (Nordrhein-Westfalen)

(A) schaffen eines Botnetzes ist ebenso straflos wie das Vermieten der „Zombies“.

Die Personen, die das Botnetz aufgebaut haben, können auch wegen Mittäterschaft am eigentlichen Angriff später nicht belangt werden, weil sie keine Tatherrschaft ausüben. Allenfalls Beihilfe kann in Frage kommen, aber nur soweit der Botnetzbetreiber die Grundzüge der Tat kennt und diese auch fördern will. Das wird er tunlichst vermeiden.

Meine Damen und Herren, der digitale Wandel bietet uns große Chancen. Wir wollen diese Chancen mit unserer digitalen Agenda in Deutschland und Europa nutzen. Dann aber stehen wir auch in der Verantwortung, der Kriminalität im Internet wirksam zu begegnen. Dazu brauchen wir neue, technikoffene Tatbestände zum Schutz unserer informationstechnischen Systeme, die es uns ermöglichen, mit der rasanten Entwicklung in der digitalen Welt Schritt zu halten. – Daher bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

(B) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 340/16)

Dem Antrag ist das Land **Hessen beigetreten**.

Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Warum finden sich nach wie vor so wenige Elektroautos auf deutschen Straßen, obwohl Elektroautos im Betrieb äußerst günstig und von der Kfz-Steuer weitgehend befreit sind und zudem kein CO₂ – jedenfalls in der näheren Umgebung – ausstoßen? Ein wesentlicher Grund dafür ist die unzureichende Ladeinfrastruktur. Wer will schon mit seinem Pkw liegen bleiben, weil der Strom ausgegangen ist!

Während in Deutschland im Jahr 2015 der Anteil der Elektrofahrzeuge an Neuzulassungen 0,73 Prozent betrug, beläuft er sich zum Beispiel in Norwegen auf über 22 Prozent. Der Grund: eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur. Insofern müssen wir in Deutschland besser werden, wenn wir die Anzahl an Elektroautos auf unseren Straßen maßgeblich erhöhen wollen.

Dabei sollten wir uns nicht nur auf den Ausbau der Stromtankstellen konzentrieren. Angesichts der La-

dezeiten werden sich Elektroautos nur durchsetzen, wenn auch private Kfz-Stellplätze mit Lademöglichkeiten ausgestattet werden; denn nichts ist bequemer, als sein Auto vor der Haustür oder in der Tiefgarage über Nacht wieder aufladen zu können.

Die gegenwärtige Rechtslage im Wohnungseigentums- und im Mietrecht ist da äußerst unbefriedigend. Um eine Ladestation für sein Elektrofahrzeug zu installieren, muss der Inhaber des Stellplatzes regelmäßig bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum durchführen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind nach dem Wohnungseigentumsrecht nicht eindeutig. Das erschwert natürlich den Einbau von Ladestellen für Elektrofahrzeuge. Auch im Mietrecht gibt es bislang keine Privilegierung solcher Einrichtungen. Daher wird es dem Mieter hier regelmäßig nicht gelingen, sich durchzusetzen.

Unser Zivilrecht wirkt hier derzeit investitionshemmend, und das muss sich ändern, meine Damen und Herren.

Der vorliegende Gesetzentwurf, den Bayern gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen erarbeitet hat, zielt genau darauf ab. Wir wollen den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an privaten Stellplätzen erleichtern durch gesetzgeberische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht. Dies dient der Förderung von Investitionen in den Elektromobilitätssektor, und es dient der Elektromobilität.

Auf diese Weise kann es uns gelingen, einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Der Ausbau der Elektromobilität ist ein wichtiges Element für den Erfolg der deutschen Energiewende, vor allem wenn Elektrofahrzeuge mit erneuerbaren Energien geladen und zukünftig als Speicher genutzt werden. Daneben ist der Erfolg der Elektromobilität von großer Bedeutung für die deutsche Automobilindustrie.

Der Gesetzentwurf Bayerns und Sachsens widmet sich daneben einem weiteren Zukunftsthema: dem fortschreitenden demografischen Wandel. Bis zum Jahr 2030 wird mindestens jeder vierte Bürger in Deutschland über 64 Jahre alt sein. Bis zum Jahr 2030 müssen wir daher mit einem Anstieg des Bedarfs an altersgerechten Wohnungen auf rund 3,6 Millionen rechnen. Dem steht derzeit ein altersgerechter Wohnungsbestand von – geschätzt – nur 700 000 Wohnungen gegenüber.

Die gegenwärtigen Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes wirken teilweise hinderlich, wenn es darum geht, altersgerechtes Wohnen zu ermöglichen. Das ist konkret dann der Fall, wenn Umbauten am Gemeinschaftseigentum erforderlich sind, um barrierefreien Zugang zu den Wohnungen zu ermöglichen.

Im Mietrecht kann der Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen, zum Beispiel zum Einbau einer Rollstuhlrampe oder eines Treppenlifts, verlangen. Für den Wohnungseigentümer fehlt dagegen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Wohnungseigentümer können deshalb

(C)

(D)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

- (A) Schwierigkeiten haben, derartige bauliche Maßnahmen durchzusetzen.

Darüber hinaus bedarf momentan der Anbau eines Außenaufzugs regelmäßig der Zustimmung aller Miteigentümer. So kann jeder Miteigentümer durch sein Votum eine solche Maßnahme verhindern.

Meine Damen und Herren, Ziel des bayerisch-sächsischen Gesetzentwurfs ist es, dass Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen, so dass sie weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld leben können. Ich bitte Sie daher, dem bayerisch-sächsischen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Herr Professor Bausback!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) und Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dem **Verkehrsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

- (B)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 55** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 357/16)

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** zu.

Tagesordnungspunkt 56:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen** im Straßenverkehr – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 362/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen vor.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Am 20. Mai dieses Jahres treffen sich zwei junge Männer in der Nähe der Fernuniversität Hagen zufällig an einer Ampel. Das, was sich dann abspielt, nennen Ver-

kehrsunfallforscher das „Hahnenkampf-Prinzip“. (C) Beide Fahrer rasen los und liefern sich ein spontanes Rennen. Einer rast dabei frontal in ein entgegenkommendes Auto, in dem eine 36-jährige Mutter mit ihren Kindern unterwegs ist. Die Mutter und ihre elf Jahre alte Tochter werden schwer verletzt. Der sechsjährige Sohn kommt nur mit knapper Not mit dem Leben davon – dank des Einsatzes eines Rettungshubschraubers.

Am 7. Juni dieses Jahres ist in Osnabrück eine Radfahrerin unterwegs, als plötzlich Reifen quietschen, Motoren heulen und zwei Sportwagen Seite an Seite auf der Fahrbahn auftauchen. Ein 23 Jahre alter Audi-Fahrer erfasst die Radfahrerin. Es gibt einen lauten Knall. Die Frau fliegt fast 30 Meter durch die Luft und kann nur mit viel Glück überleben.

Keine zwei Wochen später, am 18. Juni, brausen ein 18-Jähriger und zwei 22-jährige Männer mit hochmotorisierten Wagen durch die Innenstadt von Aalen. Ein Auto landet auf dem Gehweg. Drei Passanten gelingt es gerade noch rechtzeitig, zur Seite zu springen.

Meine Damen und Herren, das sind drei Meldungen allein aus den vergangenen sechs Wochen. Glücklicherweise hatten wir keine Toten zu beklagen. Wir alle erinnern uns aber an Medienberichte zu Fällen in Köln, Berlin und Bad Schwalbach, bei denen Raser andere Menschen zu Tode gefahren haben. Ein Ende ist nicht abzusehen.

Der Düsseldorfer Polizeisprecher hat uns vor ein paar Tagen vorsorglich darauf vorbereitet, dass auch in der Landeshauptstadt Nordrhein-Westfalens die Saison für den Modesport „Hobby-Rennfahren“ bald wieder beginnen werde. Spätestens wenn mit dem Ende der Europameisterschaft die Langeweile die jungen Männer wieder in die Innenstädte treibt, werden sie sich auf die Suche machen nach der „Droge Geschwindigkeit“. (D)

Sobald sich an der Ampel ein Blickkontakt zu einem willigen Kontrahenten ergibt, geht es los – ohne Rücksicht auf Verluste. Unbeteiligte werden auf der Suche nach Aufmerksamkeit und Selbstbestätigung als Publikum und Kulisse missbraucht.

Die selbsternannten Rennfahrer betreiben nach den Erkenntnissen der Unfallforscher ihr lebensgefährliches Imponiergehabe auch deshalb so rücksichtslos, weil sie sich vollkommen überschätzen. Im Adrenalinkick des Rennens blenden sie Risiken nicht nur für sich, sondern auch für Dritte aus. Sie spielen russisches Roulette nicht nur mit ihrem eigenen Leben, sondern auch mit dem Leben vieler unschuldiger anderer. Es ist wie eine Art Rausch.

Nach § 316 des Strafgesetzbuches wird in Deutschland bestraft, wer sich durch berauschende Mittel in einen fahrunsicheren Zustand versetzt und sich dann ans Steuer setzt. Selbst wenn er mutterseelenallein auf der Straße ist und nur in eine Parklücke fährt, bleibt es eine Straftat. Wer berauscht einen Unfall oder einen Beinaheunfall verursacht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren belegt werden. Der

*) Anlagen 11 und 12

***) Anlage 13

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Rausch der Geschwindigkeit bleibt hingegen weitgehend ungeahndet.

Teilnehmer an illegalen Rennen müssen nämlich absurderweise nur mit einem Bußgeld wegen „übermäßiger Straßenbenutzung“ rechnen. Dabei wird die illegale Sondernutzung der Straße sanktioniert, aber nicht die Gefährdung von Menschenleben. In der Regel sind deshalb nur 400 Euro fällig, und der Führerschein ist gerade einmal für einen Monat weg. Danach kann der Raser wieder in sein Auto steigen und weitermachen. Das kann selbst dann gelten, wenn es bei einem Rennen zu einem Beinaheunfall gekommen ist und Unbeteiligte nur durch Zufall nicht verletzt oder gar getötet worden sind.

Andere Verkehrsverstöße, die beileibe nicht so gefährlich sind wie illegale Rennen, sind unter denselben Umständen nach § 315c StGB strafbar, zum Beispiel riskante Überholmanöver oder Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot. Auch hier droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. In diesen Fällen kann schließlich der Strafrichter – wie dies regelmäßig bei Trunkenheitsfahrten der Fall ist – die Fahrerlaubnis entziehen und den Täter für mehrere Jahre von der Teilnahme am Straßenverkehr ausschließen.

Sogar wenn bei einem illegalen Autorennen andere zu Tode kommen, gibt es Sanktionsdefizite. Die Höchststrafe für fahrlässige Tötung – Vorsatz ist in Fällen dieser Art nicht ohne Weiteres nachzuweisen – ist fünf Jahre Freiheitsstrafe. Wer dagegen einen Auffahrunfall provoziert und dadurch fahrlässig einen anderen tötet, muss mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren rechnen. Meine Damen und Herren, das ist nicht nur für die Opfer und ihre Angehörigen schwer nachvollziehbar. Sie merken, da stimmt etwas nicht mehr in unserem Sanktionensystem.

- (B)

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich in den letzten Monaten ein breiter gesellschaftlicher Konsens ab. Rennen im Straßenverkehr sind mindestens so gefährlich wie riskante Überholmanöver; denn an Rennen sind immer wenigstens zwei rücksichtslose Fahrer beteiligt, die sich außerdem noch gegenseitig anstacheln und vom Verkehrsgeschehen ablenken.

Nicht nur die Angehörigen der Unfallopfer und die Polizei, auch Unfallforscher und der ADAC haben uns zum Handeln aufgefordert. Die „sieben Todsünden des Straßenverkehrs“ haben eine hässliche Schwester, die bisher gesetzgeberisch schwer vernachlässigt worden ist. Deshalb schlage ich gemeinsam mit meiner hessischen Kollegin im Wesentlichen die folgenden gesetzlichen Änderungen vor:

Erstens. An die Stelle der bisherigen Bußgeldvorschrift tritt ein neuer Straftatbestand. Es soll schon die Veranstaltung von und die Teilnahme an illegalen Autorennen unter Strafe gestellt werden. Wir müssen solchen Rennen von Anfang an mit Nachdruck entgegenreten und dürfen mit der Verhängung von Strafen nicht abwarten, bis jemand zu Schaden gekommen ist. Das sind wir nicht nur den Opfern, sondern auch der Sicherheit der Bevölkerung schuldig.

Zweitens. Illegale Rennen werden immer wieder zu Gefahrsituationen führen, in denen nur durch Zufall

niemand zu Schaden kommt. Für solche Beinaheunfälle gibt es im Strafgesetzbuch die Vorschrift zur Gefährdung des Straßenverkehrs. Wir schlagen vor, diese entsprechend zu erweitern. Die Teilnahme an illegalen Rennen gehört in den gesetzlichen Sünden katalog. (C)

Drittens. In besonders gravierenden Fällen, in denen bei illegalen Rennen Menschen zu Tode gefahren oder gesundheitlich schwer geschädigt werden, müssen wir angemessene Strafraumen ermöglichen. Hier schlagen wir die Mindeststrafe von einem Jahr vor. Das muss auch und gerade dann gelten, wenn sich Raser darauf berufen, diese schweren Folgen hätten sie nicht herbeiführen wollen. Letztlich ist bei illegalen Rennen mit solchen Folgen jederzeit zu rechnen.

Meine Damen und Herren, nur durch entschlossenes und nachdrückliches Durchgreifen wird es uns gelingen, die Mitglieder der „Raserszene“ nachhaltig zu beeindrucken und Grundlagen für ein Umdenken zu schaffen. Deswegen bin ich zuversichtlich, dass wir mit unserer Initiative auf dem richtigen Weg sind und Sie diese mittragen werden. Lassen Sie uns gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit auf unseren Straßen leisten und verhelfen wir den Opfern illegaler Rennen zu mehr Gerechtigkeit! – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann abgegeben. (D)

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Verkehrsausschuss** – mitberatend – zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 53:**

Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (**Erneuerbare-Energien-Gesetz** – EEG 2016) (Drucksache 355/16)

Druckfrisch und brötchenwarm ist das EEG eingetroffen. Als erste Rednerin rufe ich Frau Ministerpräsidentin Kraft aus Nordrhein-Westfalen auf.

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Die Energiewende ist ein politisches und gesellschaftliches Jahrhundertprojekt. Wir sind schon ein ganzes Stück vorangekommen. 2015 wurde nahezu jede dritte Kilowattstunde Strom in

*) Anlage 14

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

(A) Deutschland durch Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik oder Biomasse erzeugt.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes machen wir die notwendigen nächsten Schritte: mehr Wettbewerb, effektivere Mengensteuerung, Synchronisierung mit dem Netzausbau und Begrenzung der Kosten.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien große wirtschaftliche Chancen bietet. Die Entwicklung zeigt aber auch, dass es Risiken gibt, unter anderem das Risiko steigender Strompreise.

Es kommt darauf an, den Ausbau der Erneuerbaren insgesamt als ausgewogene Lösung zu gestalten. Nur dann werden uns andere auf dem Weg folgen. Das ist sehr wichtig für die Zukunftsperspektive, aber auch für die Akzeptanz. Im Sinne einer ausgewogenen Lösung enthält der vorliegende Entwurf des EEG wichtige und tragfähige Eckpunkte:

Der Anteil der Erneuerbaren an der Stromproduktion wird auf bis zu 45 Prozent im Jahr 2025 erhöht.

Onshore-Windkraft und Bioenergie werden näher an die Marktfähigkeit herangeführt.

Die Bürgerenergie wird auch zukünftig unterstützt.

Mieter können jetzt vom Ausbau der Erneuerbaren profitieren.

(B) Darauf haben wir uns in Gesprächen mit der Bundesregierung geeinigt. Das haben wir eingefordert, und daran wird festgehalten.

Alle unsere Beschlüsse und Entscheidungen müssen dabei dem Praxistest und einer zukunftsorientierten Bewertung standhalten. Die drei zentralen Forderungen, an denen sich unsere Entscheidungen heute und zukünftig messen lassen müssen, sind:

Erstens. Politik muss verlässlich sein. Bei neuen Entwicklungen und Anforderungen müssen staatliche Rahmenbedingungen immer wieder angepasst werden können. Veränderungen müssen möglich sein. Klar ist aber auch: Wir müssen bei allen Entscheidungen für alle Beteiligten Vertrauensschutz gewähren. Dies ist die zentrale Voraussetzung für Investitionen und für den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Deutschland ist ein Industrieland und will es auch bleiben. Hier ist der Sitz vieler energieintensiver Unternehmen, die ihre Stromerzeugung mit eigenen Anlagen sicherstellen und darauf angewiesen sind, dass das Eigenstromprivileg bestehen bleibt. Die Bundesregierung hat zugesagt, dass das Thema Eigenstromerzeugung in diesem Herbst europarechtsfest geregelt wird.

Darüber hinaus müssen Effizienzverbesserungen energieintensiver Unternehmen künftig angemessen berücksichtigt werden. Nordrhein-Westfalen hat sich hierfür im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung nachdrücklich eingesetzt. Dieses Bemühen hat Früchte getragen. Die Härtefallregelung gilt jetzt auch in diesen Fällen.

(C) Zudem brauchen gerade die Projekte für den Ausbau der erneuerbaren Energien Planungssicherheit und Vertrauensschutz. Die Bundesregierung hat auf unsere Forderung hin bei der sogenannten Einmaldegression an Land nachgesteuert. Durch die Glättung der Degression soll der Ausbau kontinuierlicher verlaufen. Wichtig für die Binnenländer ist zudem, dass Wind an Land als preiswerteste Form erneuerbarer Energien weiter ausgebaut werden kann.

Unsere zweite zentrale Forderung lautet: Wir müssen den Ausbau der erneuerbaren Energien zukunftsfest machen. Darum muss ein ausreichendes Gesamtvolumen für die jährlichen Ausschreibungen gekoppelt werden an eine regional ausgewogene Verteilung der Erneuerbaren und eine Synchronisierung mit dem Netzausbau.

Mit dem EEG 2016 wird nachgesteuert. Wir haben daher den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers unterstützt, in räumlich noch genau zu bestimmenden Netzausbauregionen den weiteren Zubau von Anlagen zu beschränken. Auch dies wird mit dem EEG 2016 bereits für die erste Ausschreibung 2017 umgesetzt.

(D) Drittens. Unsere zentrale Forderung lautete immer: Wir müssen die Kosten begrenzen. Das heißt, für die Unternehmen, die Industrie, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger muss die Energiewende bezahlbar bleiben bzw. wieder bezahlbar werden. Das ist auch eine soziale Frage, die mit der Energiewende verknüpft ist. Daher stimmen wir dem Ziel der Bundesregierung zu, mit der Novellierung des EEG einen stabilen Rahmen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Wir alle haben zahlreiche Briefe erhalten, in denen geworben wird für mehr Windenergie onshore und offshore, für mehr Biomasse, für mehr Photovoltaikanlagen, für eine ausreichend hohe Vergütung und für zahlreiche Befreiungstatbestände von der EEG-Umlage. Es kann jedoch nicht darum gehen, die Maximalforderungen eines jeden Landes oder jeder einzelnen Branche einfach aufzuaddieren. Dann wird das Projekt nicht funktionieren können, und es wird keine Nachahmer finden, weil wir die Rahmenbedingungen so gestalten, dass es für andere Länder nicht attraktiv sein wird, diesen Weg zu gehen. Es entsteht ein Paket, das niemand mehr tragen kann.

Erforderlich ist ein ausgewogenes und für alle tragbares Gesamtpaket, mit dem wir den Ausbau voranbringen und gleichzeitig die Gesamtkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für die Unternehmen im Griff behalten. Nur dann wird die Akzeptanz der Energiewende nicht gefährdet.

Das Fazit dieser Novellierung lautet darum: Das vorliegende Gesetz erfüllt zwar nicht sämtliche Forderungen der Länder. Es ist allerdings nach Abwägung aller Interessen – davon bin ich überzeugt – eine belastbare Gesamtlösung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Frau Ministerpräsidentin Kraft!

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Nächster Redner ist Herr Ministerpräsident Weil aus Niedersachsen.

Stephan Weil (Niedersachsen): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Novelle des EEG ist wirklich ein mühsam erzielter Kompromiss. Wir alle standen vor der Aufgabe, das EEG zukunfts-fest zu gestalten und dabei eine Vielzahl von unterschiedlichen – jeweils legitimen – Interessen angemessen zu berücksichtigen. Das war keine leichte Aufgabe. Wir haben es uns dabei auch miteinander weiß Gott nicht leicht gemacht; ich erinnere mich an die eine oder andere Nachtsitzung in diesem Zusammenhang. Aber am Ende stand ein Ergebnis.

Dieses war – wiederum in vielerlei Hinsicht – insbesondere für die Freunde der Energiewende nicht so ganz einfach zu akzeptieren. Das gilt zum Beispiel für die Begrenzung des Zubaus erneuerbarer Energien. Insbesondere haben wir um den Übergang von netto auf brutto beim Zubau von Wind-Onshore lange gerungen. Ein neues System der Ausschreibung haben wir intensiv miteinander besprochen.

Wir haben uns dieser Mühe unterzogen, weil wir gemeinsam der Überzeugung gewesen sind, dass eine Anpassung notwendig ist, um die Energiewende, dieses außerordentlich ambitionierte Projekt, an die Realität anzupassen und sie damit in ihrem Erfolg zu sichern. Am Ende aller Bemühungen stand ein sorgfältig ausbalancierter Entwurf, der – das war mein Eindruck – die unterschiedlichen Interessen tatsächlich so miteinander in Einklang gebracht hat, dass ein sinnvolles Ganzes entstanden ist.

(B) Ich bedauere es ausdrücklich, dass in einem für Niedersachsen wesentlichen Punkt nachträglich durch den Bundestag eine – wiederum – wesentliche Änderung erfolgt ist. Ich spreche von Offshore, also dem Ausbau der Windenergie auf See. Das war in den Diskussionen und der Systematik der Energiewende von Anfang an ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Vorhabens.

Worin besteht die Änderung?

Anstelle eines gleichmäßigen und reduzierten Zubaus, auf den sich die Bundesregierung, die Bundeskanzlerin, und die 16 Länder miteinander verständigt haben, soll es zukünftig ein unterschiedliches Tempo geben, um nicht zu sagen: Stop-and-go. Insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 sollen die Aktivitäten wesentlich zurückgeführt werden. Danach sollen sie umso mehr erhöht werden, weil die Gesamtzahl nicht in Frage gestellt wird.

Zur Begründung wird auf Probleme bei der Netzentwicklung verwiesen. Dazu ließe sich manches sagen. Nur so viel: Die Vereinbarung, die die 16 Länder mit der Bundesregierung in diesem Punkt getroffen haben, beruht auf einem entsprechenden Vorschlag des Fachministeriums. In den vergangenen fünf Wochen hat sich der Sachverhalt an dieser Stelle ganz gewiss nicht grundlegend verändert. An dem, was uns der Bundestag soeben druckfrisch auf den Tisch hat legen lassen, muss man in diversen Punkten nachhaltige Kritik anmelden.

(C) Zunächst einmal reden wir hier jeweils über Milliardeninvestitionen und Milliardenvorhaben. Um Ihnen einen Richtwert zu geben: 400 Megawatt bedeuten ein Investitionsvolumen von etwa 1,5 Milliarden Euro. Es liegt auf der Hand, dass Investoren eines solchen Vorhabens besonders sensibel auf Planungssicherheit bzw. Planungsunsicherheit reagieren. Der Kurswechsel, der jetzt stattfindet, wird das Vertrauen der Investoren sicher nicht stärken; so viel kann man sagen.

Zweitens. Wir haben in den vergangenen Jahren ein Wechselbad der Gefühle erlebt. 2013, vor Beginn der Koalitionsverhandlungen, stand die Offshore-Industrie, die mit großen überschäumenden Aussichten begonnen hatte, kurz vor dem Exitus. Kurz vor Toreschluss ist es gelungen, eine sichere Perspektive miteinander zu vereinbaren, die auf einem gleichmäßigen Zubau basiert. Seitdem erleben wir eine durchaus erfreuliche Entwicklung.

Insgesamt sind direkt in der Windenergie im Norden inzwischen 18 000 industrielle Arbeitsplätze entstanden, zunehmend auch auf Offshore bezogen. Das ist aber noch nicht alles. Die industrielle Wertschöpfung in diesem Zusammenhang findet auch bei vielen Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen, aus Bayern, aus Baden-Württemberg statt. Diese Unternehmen werden nun alle mit dem Umstand konfrontiert, dass sie anstelle eines planmäßigen weiteren Vorgehens vor einem Auslastungsloch stehen werden, und zwar für mindestens zwei Jahre. Wir können nur hoffen, aber nicht sicher sein, dass eine Überbrückung dieses Zeitraums gelingt und ein Fadenriss vermieden werden kann. Einen Fadenriss in jedem Fall zu vermeiden war für viele, insbesondere aus dem norddeutschen Raum, immer der entscheidende Maßstab.

(D) Drittens. Wir haben es mit einer neuen Technologie zu tun gehabt. Jedem war klar, dass diese Industrie vor einer Lernkurve steht. Sie wird nach und nach dazulernen, um insbesondere Kostensenkungspotenziale bezogen auf Prozessoptimierung, Innovationen und Effizienzsteigerung zu realisieren. Dafür gibt es wiederum eine Voraussetzung, nämlich eine gleichmäßige Entwicklung, einen gleichmäßigen Zubau anstelle einer eruptiven, erratischen Entwicklung. Ich befürchte, der Vorschlag, der jetzt vom Bundestag beschlossen worden ist, wird nicht helfen, die Kostensenkungspotenziale tatsächlich zu heben.

Viertens. Wir haben es auch mit Fragen des Exports zu tun. Das, was wir in Deutschland in Sachen Offshore machen, hat das Zeug dazu, international die Technologieführerschaft zu übernehmen. Das geht aber nur auf der Basis einer klaren und vorhersehbaren Entwicklung, nicht bei Unsicherheit.

Mit anderen Worten: Ich glaube, es ist keine gute Industriepolitik, die wir an dieser Stelle auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses sehen.

Fünftens kommt ein Thema hinzu, das ich mir erlaube, offen anzusprechen. Wir führen diese Debatte im politischen Raum seit dem Jahr 2013. Wir haben sie in den Koalitionsverhandlungen und dann zum EEG 2014 geführt. Es war immer Teil eines notwendi-

Stephan Weil (Niedersachsen)

(A) gen Gesamtkompromisses vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Interessen, die insbesondere im Bundesrat vertreten sind: Es ist das selbstverständliche Recht des Bundestages, Gesetze so zu beschließen, wie er es für richtig hält. Ich frage mich allerdings, wie wir von Länderseite aus an dieser Stelle vom Verfahren her darauf reagieren können, dass sorgfältig austarierte Gesamtregelungen am Ende tatsächlich realisiert werden und eine wohl bedachte Balance nicht aufgehoben wird.

Es tut mir leid – dieser Sachverhalt, den ich Ihnen hier beschrieben habe, ist für mich, ist für Niedersachsen mehr als ein Wermutstropfen. Deswegen wird Niedersachsen dem Vorhaben nicht zustimmen können. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Nächster Redner ist Herr Bürgermeister Dr. Sieling aus Bremen.

Dr. Carsten Sieling (Bremen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Keine Frage: Dieses Gesetz ist eine weitere Etappe im Rahmen der Energiewende und der Aufgaben, die vor uns liegen.

(B) Die Ziele sollten sein, eine Kostenbegrenzung zu erreichen, die erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen, im Bereich der Wirtschafts- und Industriepolitik Akzente zu setzen sowie neue Entwicklungen möglich zu machen und Deutschland insofern stark zu positionieren. Mit Blick auf diese Trilogie ist der Konsens zwischen der Bundesregierung und den Ländern erarbeitet und erzielt worden. Dass dabei eine Reihe von Kompromissen gemacht worden sind, weil alle von ihren Erwartungen Abstriche machen mussten, war eine Selbstverständlichkeit. In diesem Zusammenhang haben alle viel gegeben.

Heute müssen wir feststellen – ich kann unmittelbar an die Überlegungen von Ministerpräsident Weil anknüpfen –, dass insbesondere durch die Verabredung zum Offshore-Bereich schwerer Schaden für die Wirtschafts- und Industriepolitik entsteht. Ich will Ihnen die Auswirkungen nennen.

Dass das Jahr 2021 ein Nulljahr für Offshore auf der Nordsee wird, ist die eine Sache. Viel gravierender ist aus meiner Sicht die Tatsache, dass in den Jahren 2021 bis 2025 nicht mehr, wie ursprünglich verabredet, 3 560 Megawatt gebaut werden, sondern nur noch 3 100 Megawatt. Das ist ein Abstrich von 13 Prozent.

Wer sagt, dass das ohne wirtschaftspolitische Konsequenzen bleiben soll, der übersieht diesen entscheidenden Faktor. Natürlich hat Bremen großes Interesse an den Standorten in Bremen und Bremerhaven, aber betroffen ist ganz Deutschland. Es geht darum, ob es gelingt, die Industrieunternehmen in diesem Sektor in Deutschland aufzubauen oder ob sie in anderen Ländern entstehen. Dabei sind

in den vergangenen Monaten Fortschritte erzielt worden. (C)

Nun ist man aber auf den Export angewiesen. In einem solch sensiblen neuen Bereich auf den Export zu setzen, ohne dass man auf seinem Heimatmarkt die entsprechenden Potenziale entwickelt, das ist außerordentlich fragil. Die Großen am Markt mögen das schaffen. Aber daran hängen auch eine ganze Reihe von mittelständischen Unternehmen und Zulieferern in allen Ländern Deutschlands, die die Folgewirkungen spüren werden.

Es gibt wissenschaftliche Expertisen, nach denen es darum geht, Forschungs- und Prototypen voranzubringen. Im Land Bremen gibt es Einrichtungen des Fraunhofer-Instituts. Sie alle sind von dieser Reduktion in einer Weise betroffen, die für uns nicht akzeptabel ist, so dass auch wir diesem Gesetz nicht zustimmen können.

Ich möchte noch auf das Argument eingehen, das vermeintlich dazu geführt hat. Es war zu hören, dass diese Parks nicht hinreichend an die Netze angeschlossen seien. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass beim Netzausbau Verzögerungen eingetreten sind, auch weil wirtschaftspolitische Entscheidungen nicht so getroffen worden sind, wie wir das erwartet haben. Die Konsequenz darf dann aber doch nicht sein, den Ausbau zu reduzieren und darauf zu setzen, dass die Leitungen dann irgendwann gebaut werden. Vielmehr müssen wir gemeinsam den Netzausbau voranbringen. Dazu höre ich kein Wort. Die Antwort wäre gewesen: Man bleibt beim Offshore-Ausbau, stärkt die Netze und bringt sie voran. (D)

Dass dies alles nicht geschehen ist, hat vielleicht damit zu tun, dass die Windkraft auf See grundlastfähig und damit eine Alternative zur Atomenergie ist, die wir in dieser Republik – Gott sei Dank – beenden wollen. Dafür braucht man grundlastfähige Bereiche. Dass dies nicht in den Vordergrund gestellt wird, deutet ein wenig darauf hin, dass der eine oder andere Lobbyist, der für die Atomenergie steht, zu starkes Gewicht erhalten hat.

Insofern ist der Kompromiss, den uns der Deutsche Bundestag präsentiert hat, ein trauriger Kompromiss. Das ist eine nicht vertretbare Abbremsung im Sektor Offshore und ein Zickzackkurs für die Industrieentwicklung. Das ist nicht akzeptabel und findet die Zustimmung des Bundeslandes Bremen nicht. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächste spricht Frau Staatsministerin Aigner aus Bayern.

Ilse Aigner (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute werden mehrere Gesetze zur Energie verabschiedet. Insofern ist dies ein wichtiger Tag für die Energiepolitik in Deutschland.

Ilse Aigner (Bayern)

(A) Ich möchte mich als Erstes bei Bundesminister Sigmar Gabriel bedanken. Das EEG ist nicht zustimmungspflichtig, und trotzdem wurden die Länder sehr intensiv eingebunden. Das will ich ausdrücklich vorab feststellen, weil das nicht selbstverständlich gewesen ist.

Das EEG war ein harter Kompromiss. Dies ist notwendig gewesen; denn es ist die schon lange geplante Systemumstellung hinsichtlich des Designs – weg von staatlich verordneten Preisen hin zu durch Ausschreibungen am Markt orientierten Preisen.

Die Politik bestimmt das, was für uns wichtig ist, nämlich die Frage, welchen Ausbaukorridor wir beschreiten wollen. Er wurde im Koalitionsvertrag festgeschrieben: Im Jahr 2025 wollen wir 40 bis 45 Prozent erneuerbare Energien erzeugen. Das ist in der jetzigen Planung definitiv so festgelegt. Nach allen Erwartungen werden wir sogar am oberen Rand landen. Das ist eine wichtige Voraussetzung. Nach Klassen bzw. Erzeugungsarten werden die Ausbaukorridore festgeschrieben.

Besonders wichtig ist mir die Akteursvielfalt. Bei den Ausschreibungen wird die Möglichkeit bestehen, dass sich Bürgerenergieanlagen beteiligen. Das ist vielleicht nicht ganz das, was wir uns vorgestellt haben, aber es ist ein Weg, den wir beschreiten können, sehr geehrter Herr Bundesminister. Bürgerenergieanlagen müssen nicht die teure immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen; das geht gleich in einen sechsstelligen Betrag. Sie können sich auch ohne eine solche bewerben. Das ist ein wichtiger

(B) Punkt.

Mit Blick auf die Akteursvielfalt ist uns ebenfalls besonders wichtig gewesen, nicht auf die Biomasse zu verzichten. Nach der ursprünglichen Planung wäre es nicht so sehr darum gegangen, dass hier ein Zubau stattfindet, es wäre definitiv ein Abbau gewesen. Ich weiß, dass der Bundesminister sagen wird, dass das die teuerste Technologie ist. Ich antworte: Da vergleicht man Äpfel mit Birnen. Biomasse hat ganz andere Voraussetzungen. Sie braucht Grundstoffe und kostet deshalb etwas. Im Vergleich mit Offshore spielt sie jedoch in der gleichen Klasse. Sie hat einen wesentlichen Vorteil: Sie ist steuerbar, und sie ist vor allem speicherbar.

Da bin ich beim nächsten Punkt! Beim Ausbau der erneuerbaren Energien wird es entscheidend sein, ob wir sie auf die Straße bringen. Anders gesagt: ob wir einen Motor haben, der dauerhaft im Leerlauf läuft, und die PS gar nicht auf die Straße übertragen werden. Dazu brauchen wir natürlich die Netze. Deshalb war es für mich wichtig, dass sich der zukünftige Ausbau am Netzausbau orientiert.

Interessanterweise hat sich herausgestellt, dass sich die Engpässe nicht dort befinden, wo manchmal der Eindruck erweckt worden ist. Die Netze sind insbesondere im Norden überlastet, nicht zwischen Bayern und Thüringen. Wir haben gemeinsam die Thüringer Strombrücke erstellt, eines der wenigen Projekte, die zeitgerecht ans Netz gegangen sind.

(C) Deshalb ist die Steuerung des Netzausbaus für mich eine entscheidende Frage. Das ist gut und richtig; denn es nutzt nichts, wenn wir Energie erzeugen und wegwerfen, sie aber von woanders teuer zukaufen müssen. Das ist nicht Sinn und Zweck der Energieerzeugung.

Ich bin froh, dass auf der heutigen Tagesordnung noch drei weitere Gesetze stehen, die in diesem Zusammenhang wichtig sind. Ich will sie nur ansprechen.

Dass wir intelligente Netze ausbauen müssen, hat mit der Digitalisierung der Energiewende zu tun. Deshalb ist das heute ein wichtiger Punkt.

Ebenso wichtig ist die Anreizregulierungsverordnung, weil die Netze auf der unteren Ebene gebaut werden müssen.

Diese Vorlagen sind gemeinsam mit dem Strommarktgesetz entscheidend dafür, dass wir bei der Energiegewinnung für unser Land vorankommen, dass wir neue Technologien voranbringen und dass wir einen vernünftigen Weg beschreiten, der die Wirtschaft und die Verbraucher nicht überfordert, weil wir mit den Kosten einigermaßen zu Rande kommen. Über die Kosten müssen wir als Nächstes diskutieren. Das wissen wir schon.

Ich bin froh, dass wir heute einen deutlichen Schritt weiterkommen, und bedanke mich bei den Kollegen, aber auch bei der Bundesregierung dafür, dass wir die Gesetze verabschieden können.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Frau Staatsministerin Aigner! (D)

Nun spricht Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Seit dem Inkrafttreten im Jahr 2000 hat sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz als äußerst erfolgreiches Instrument für die Energiewende im Stromsektor und damit auch für den Klimaschutz erwiesen.

Lag der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch in Deutschland 1999 noch bei 5 Prozent, erreichte er im Jahr 2015 bereits 32,5 Prozent. Damit haben sich die erneuerbaren Energien weit besser entwickelt, als man dies vor Jahren noch für möglich gehalten hätte. Ein technischer und wirtschaftlicher Innovationsfaktor!

Diese positive Entwicklung fortzuführen ist nicht zuletzt im Hinblick auf das Klimaabkommen von Paris dringend geboten.

In den letzten Wochen hatten wir in Bayern, Baden-Württemberg und auch in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse, die uns gezeigt haben, welche Folgen der Klimawandel bei uns hat. Sogar Todesfälle waren zu beklagen. Dadurch ist auf drastische Art und Weise deutlich geworden, dass wir zum Handeln verpflichtet sind. Das bedeutet eine zügige Ab-

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

- (A) kehr von umwelt- und klimaschädlichen Energieträgern. Dieses Ziel erfüllt die Novelle leider nicht.

Die Bundesländer haben sich im Rahmen der MPK, durch zahlreiche Anträge in Fachausschüssen und Ministerkonferenzen sowie durch eine umfangreiche Stellungnahme im ersten Durchgang sachlich an der Novelle beteiligt und versucht, die größten Fehlstellungen noch zu verhindern. Zu meinem Bedauern hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die meisten Forderungen nicht zu eigen gemacht.

Eine fundierte Prüfung der Änderungen des Bundestages ist uns aus Zeitgründen nicht mehr möglich. Wir haben soeben eine umfangreiche Vorlage erhalten. Das kann nicht die Regel werden, das ist keine angemessene Beteiligung.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Bundestag, wie wir wissen, einige Anregungen des Bundesrates aufgegriffen worden sind. Das betrifft die Bürgerenergieprojekte, Mieterstrommodelle – das war überfällig –, den Bereich der Biomasse. Frau Aigner hat ihn soeben erwähnt. Auch dafür haben wir uns sehr eingesetzt; denn er bietet die Möglichkeit, Regelenergie und speicherbar zu sein. Jetzt dürfen auch Anlagen kleiner als 150 kW an den Ausschreibungen teilnehmen.

Letztlich sind mit dem vorliegenden Gesetz die Ziele des Klimaschutzes aber nicht zu erreichen. Wir alle wissen: Angesichts der politischen Konstellationen ist mehr nicht zu erreichen. Wir werden uns weiter in die Diskussion einbringen. Wie meine Vorredner und Vorrednerinnen gesagt haben, gibt es an vielen Stellen weitere Entwicklungsnotwendigkeiten.

- (B) Um auf meine Vorredner einzugehen: Trotz der Änderungen des Bundestages werden Dezentralität und Bürgernähe als Garantien einer erfolgreichen Energiewende nicht ausreichend verfolgt. Das Ausschreibungsverfahren benachteiligt vor allem mittelständische Unternehmen – Frau Aigner, ich glaube, das ist nicht geheilt –, damit die Basis des bisherigen Erfolges und die Akzeptanz.

Die Potenziale der Binnenländer – nachdem die Nordländer ihre Schwierigkeiten dargestellt haben, will ich das für die Binnenländer tun – werden durch die getroffenen Regelungen nicht effektiv genutzt. Unternehmen und Arbeitsplätze im Bereich eines der global am schnellsten wachsenden Zukunftsmärkte stehen dadurch auf dem Spiel. Das gilt auch für Rheinland-Pfalz.

Nord und Süd sind also unterschiedlich betroffen. Wir haben die Situation, dass der Netzausbau in den vergangenen 40 Jahren sträflich vernachlässigt wurde – riesiger Investitionsstau –, gleichzeitig werden die Überkapazitäten im Bereich der Fossilien nicht abgebaut; das ist der eigentliche Grund für die Probleme. Und die entlastenden Effekte dezentraler Energiegewinnung werden nicht ausreichend genutzt. Stattdessen gibt es einen „Deckel“, der den notwendigen Fortschritt ausbremst.

Ob die erwartete Preisstabilität tatsächlich eintritt, wage ich sehr zu bezweifeln. Ich denke, dass die Kosten eher in andere Bereiche verlagert werden, sei es auf Grund der drastischen Entwicklungen, die wir durch Überschwemmungen und Überflutungen erfahren, oder auch durch die Vernichtung wirtschaftlicher Werte.

Wir wissen: Die nächste EEG-Novelle wartet schon. Wir können und müssen die Wirkungen analysieren. Sie sind zugegebenermaßen sehr komplex. Wir müssen daraus die Schlüsse für die Weiterentwicklung unserer Politik in diesem Bereich ziehen. Ich wünsche mir, dass die Energiewende in Deutschland eine Erfolgsgeschichte bleibt und dass wir damit unseren Herausforderungen und unserer weltweiten Verantwortung gerecht werden können. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächster hat Herr Staatsminister Dr. Jaeckel aus Sachsen das Wort.

Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Für die Sächsische Staatsregierung war es seit Beginn der Energiewende wichtig, dass Umweltschutz, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit miteinander in Einklang gebracht werden. Das vorliegende EEG geht in die richtige Richtung.

Die Vergütungssätze für Strom aus erneuerbaren Energien werden künftig nicht mehr von der Politik festgelegt; Kollegin Aigner hat darauf hingewiesen. Das Ausschreibungsverfahren stellt sicher, dass der kostengünstigste Anbieter zum Zuge kommt. Ausschreibungsverfahren führen zu mehr Wettbewerb, zu mehr Wirtschaftlichkeit und damit zu entsprechenden Preissignalen. Anders als Sie, liebe Kollegin Höfken, bin ich der Meinung, dass es doch eher in Richtung Preisdämpfung gehen wird. Im besten Sinne werden hier Rahmenbedingungen durch Gesetzgebung verbessert.

Allerdings gibt es zwei weitere wichtige Aspekte, die weder im vorliegenden Gesetz noch im Strommarktgesetz enthalten sind. Auf sie möchte ich besonders hinweisen.

Das ist erstens die Gewährleistung eines rechtssicheren dauerhaften Bestandsschutzes bei der Eigenstromerzeugung. Zum einen sollte es nicht zu einer nachträglichen Belastung von Altanlagen kommen, zum anderen sollten wir allen betroffenen Unternehmen Bestandsschutz gewähren. Insbesondere hochwertiger Strom erfordert nämlich von den Unternehmen auch Investitionen in Eigenstromanlagen. Bestandsschutz ist damit auch Investitionsschutz.

Die Sächsische Staatsregierung dankt der Bundesregierung dafür, dass sie sich bei der Europäischen Kommission für den Fortbestand und gegen die Aufweichung des Bestandsschutzes von Anlagen zur Eigenstromerzeugung einsetzt.

Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen)

(A) Der zweite Aspekt ist für Sachsen ebenfalls sehr wichtig: die faire Verteilung der unterschiedlichen Netzkosten, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien entstehen.

Tatsache ist: Die Lasten der Energiewende sind noch ungleichmäßig verteilt. Die ostdeutschen Bundesländer – aber nicht nur sie – sind besonders betroffen und zahlen überdurchschnittlich hohe Netzentgelte. Deshalb halten wir ein bundesweit einheitliches Übertragungsnetzentgelt für erforderlich.

Die sogenannten vermiedenen Netzentgelte für volatile Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollten gestrichen beziehungsweise nicht mehr ausbezahlt werden, sofern dies beihilferechtlich bei der Europäischen Kommission besser vermittelbar ist.

Die höheren Strompreise sind ein Standortnachteil, der die wirtschaftlichen Zukunftschancen – auch der ostdeutschen Länder – nach unserer Einschätzung beeinträchtigt. Wo Energie günstig und reichlich zur Verfügung steht, wird sie durch hohe Netzentgelte derzeit noch künstlich verteuert. Das ist ausgesprochen kontraproduktiv. Für die Industrie wird der Anreiz geschaffen, sich in Regionen mit geringeren Preisen anzusiedeln. Damit steigt zusätzlich der Übertragungsbedarf in den Stromnetzen.

Es ist deshalb nicht vermittelbar, dass die Verbraucher in den ostdeutschen Bundesländern für Strom, den sie nur abtransportieren, mehr bezahlen müssen, während Investitionen und Arbeitsplätze anderswo entstehen, und zwar nicht nur in anderen Bundesländern, sondern auch im angrenzenden europäischen Ausland, was wir in Sachsen besonders spüren.

(B) Der Freistaat Sachsen geht deshalb davon aus, dass die Bundesregierung die beiden genannten Aspekte entsprechend ihren Zusagen zeitnah im Herbst 2016 umsetzt. Ich bin der Bundesregierung, den beiden sie tragenden Fraktionen, insbesondere aber auch dem Bundeswirtschaftsministerium dankbar dafür, dass sie diese Forderungen aufgreifen wollen. Wir haben uns auf der Ebene der Chefs der Staatskanzleien mit Ihrem Haus, Herr Bundeswirtschaftsminister, am 15. Juli verabredet. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächster spricht Herr Minister Dr. Habeck aus Schleswig-Holstein.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich vermag in den Lobgesang, was das EEG angeht, nicht einzustimmen.

Es ist richtig: Die Länder wurden beteiligt, aber nur unter zwei Bedingungen. Deswegen – Frau Kraft hat recht – gibt es eine gewisse Disharmonie zwischen den Ländern; man musste nur zuhören. Die einen reden über Onshore, die anderen wollen mehr Offshore, Bayern will mehr Biomasse, aber nur unter der Bedingung, dass die Bundesregierung den Ausbau-

korridor eng fasst und eng hält. Dadurch werden die Länder in Konkurrenz untereinander getrieben. (C)

Über allem steht die Bedingung, dass das EEG nach der Verfassung nicht zustimmungsbedürftig ist. Das heißt: In Wahrheit haben die Länder keine starke Verhandlungsposition. Wäre das EEG zustimmungsbedürftig, würde es heute nicht in dieser Fassung beschlossen, sondern in den Vermittlungsausschuss wandern, oder wir hätten ganz anders verhandelt.

Lassen Sie mich kurz begründen, was das allgemeine Problem ist! Ich versuche, von meiner lokalen Betroffenheit – Schleswig-Holstein – zu abstrahieren.

Wie viele Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, ist dies die einschneidendste EEG-Reform seit langem. Das ist auch meine Sicht. Sie führt mit der Ausschreibung neue Prinzipien ein – die Mengensteuerung. Das muss nicht per se schlecht sein. Ich bin, wie andere hier, auch Landwirtschaftsminister. Ich kann Ihnen sagen: Hätten wir in der Landwirtschaft die Möglichkeit, die Menge im Milchbereich zu steuern, hätten wir weit bessere Preiseffekte. Das muss nicht per se schlecht sein. Deswegen können wir uns alle Grundsatzdebatten über den Sozialismusvorwurf gegen das alte EEG sparen. Das gilt auch für die Mengensteuerung. Der Staat steuert die Menge – das ist ja auch nicht die reine Lehre der Marktwirtschaft. Hauptsache, es funktioniert, und zwar sowohl für die Verbraucher als auch für die Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz.

Bisher hat es funktioniert. Manchmal mehr schlecht als recht, aber es hat funktioniert. Darauf haben die Vorrednerinnen und Vorredner hingewiesen. Das EEG und die Energiewende sind eine industrielle und klimapolitische Erfolgsgeschichte in Deutschland. (D)

Nach wie vor ist die Sorge nicht völlig ausgeräumt, dass mit diesem Systemwechsel eingerissen werden kann, was in der Vergangenheit aufgebaut wurde, unter anderem weil der günstigste Preis auch eine Entfernung der Energiewende von den Bürgern bedeuten kann. Es ist klar: Wenn ein Konzern 2 000 Windmühlen errichten will, bekommt er von einem Hersteller bestimmt einen Rabatt. Wenn eine Bürgerenergiegesellschaft drei Mühlen errichten will, wird man lange um den gleichen Rabatt verhandeln müssen. Die Gefahr, dass die Akzeptanz dadurch schwindet, ist nicht ausgeräumt.

Aber ich konzedere und attestiere, dass durch den Druck der Länderkammer und durch Interventionen der Bundestagsfraktionen auf den letzten Metern Verbesserungen vorgenommen wurden. Das begrüße ich ausdrücklich. Auch der Beschluss, Bürgerenergiegenossenschaften durch einen Einstiegsmechanismus zu beteiligen, den diese Kammer vor zwei Sitzungen gefasst hat, ist – sogar verbessert – aufgenommen worden. Es ist gut, was die Bundesregierung hier getan hat.

Interessant ist – damit komme ich zum eigentlichen Problem –, dass sich die Begründung der Mengensteuerung über die vergangenen eineinhalb Jahre gewandelt hat. Zuerst wurde argumentiert: Wir müs-

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)

(A) sen über die Ausschreibung einer Mengensteuerung vornehmen, um günstigere Preise zu erzielen. Ob dies so ist, darüber streiten sich die Gelehrten. Die beiden Vorrednerinnen waren sich nicht einig. In Wahrheit kann man davon nicht mehr sicher ausgehen. Dementsprechend wurde dieses Argument das letzte halbe Jahr über kaum noch vorgetragen. Vermutlich wird sich der Preis für erneuerbare Energien da einpendeln, wo er ist. Denn die Leute können rechnen, sie wollen damit Geld verdienen und werden nicht freiwillig zu Dumpingpreisen agieren. Vermutlich sind dadurch geringe Effekte zu erzielen.

Dann hieß es, der Wettbewerb selbst ist ein Wert an sich. Wer wollte dem in einer Marktwirtschaft widersprechen! Ich habe schon darauf hingewiesen: Wenn es funktioniert, fein! An dieser Stelle: keine Probleme.

Der dritte Begründungspunkt – er wurde zusätzlich eingeführt – ist: Wir müssen die Erneuerbaren über die Mengensteuerung da ausbauen, wo die Netze es noch zulassen. Das ist, Frau Aigner, statisch gesehen in der Tat ein richtiger Punkt. Warum sollten wir dort Energie produzieren, wo keine Netze vorhanden sind! Es ist korrekt beschrieben, dass die Netzengpässe vor allem im norddeutschen Raum bestehen, weil der Ausbau der erneuerbaren Energien dort vorgenommen wurde. Würde Bayern die 10-H-Regelung in Frage stellen, hätten Sie wahrscheinlich bald die gleichen Probleme. Aber es ist logisch, dass die Netze dort nicht voll sind, wo keine erneuerbaren Energien entstehen.

(B) Einige Länder – meines gehört dazu – bauen die Netze doppelt so schnell aus wie geplant, während der Bund nach der Planung doppelt so lange braucht, wie eigentlich vorgesehen. Über Schuld und Ursache muss man nachher einmal reden. Am Ende des Tages könnte es so sein, dass die Länder ihre Hausaufgaben gemacht haben, aber der Netzausbau auf der Bundesebene ins Schleppen gerät und die Wertschöpfungen, die mit der Energiewende zweifelsfrei verbunden sind, dann die Länder, die ihre Hausaufgaben gemacht haben, negativ treffen.

Aber auch das ist nicht der entscheidende Punkt der Kritik an der EEG-Reform. Der entscheidende Punkt ist, dass die Zielsetzung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, der „Deckel“ – 40 bis 45 Prozent bis 2025 –, von einem statischen Strombedarf ausgeht, wie wir ihn derzeit haben. Damit verfehlen Sie dramatisch die völkerrechtlich eingegangene Verpflichtung Deutschlands, die Bereiche Verkehr, Wärme, Industrie mit zu erfassen. Würden diese prozentual gerechnet, würden wir über ganz andere Mengen reden.

Damit verkehrt sich die energiepolitische Diskussion, die von den Netzen abgeleitet ist, in einen statischen Kurzfristmoment für die Gegenwart. Wir haben nicht zu viel erneuerbaren Strom. Das ist kein Überschussstrom oder Phantomstrom oder verschwendeter Strom. Wir haben Strom nur nicht in den Bereichen, wo er hingehört. Das Hauptproblem ist: Warum fangen wir mit Klimaschutz nicht jetzt an, wenn wir es tun können, und bringen die Energie in die Berei-

che Wärme, Verkehr, Industrie, die sie aufnehmen könnten? Warum schaffen wir dafür keine Anreize? Warum lassen wir die Verbraucher über die EEG-Umlage für Strom bezahlen, der nicht produziert wird? Warum sorgen wir nicht dafür, dass die Wirtschaft diesen Strom auf allen Ebenen zu günstigeren Preisen bezahlen und den Verbraucher entlasten kann und wir den technologischen Fortschritt der nächsten Welle einleiten? (C)

Übersetzt heißt das: Die Bundesregierung – sie wird nach mir reden – ist nicht in der Lage, vom Horizont 2050 – ehrgeizige Leute wie Frau Hendricks würden „2040“ sagen; denn das bedeutet das 1,5-Grad-Ziel – zu erklären und abzuleiten, wie sich Klimaschutz und Energiewende in Deutschland in den nächsten 35 Jahren entfalten können. Würde sie das tun, müsste sie zugeben, dass sie mit diesem EEG dramatisch zu kurz springt.

Die Möglichkeiten, die Bereiche Verkehr, Wärme, Industrie zu durchdringen, sind längst vorhanden. Ich habe schon in meiner letzten Rede darauf hingewiesen, dass wir den Fortschritt auch wirtschafts- und industriepolitisch „verpennen“, wenn wir das nicht tun. Ich sehe keinen Grund, warum wir die Elektromobilität nur im Silicon Valley – vielleicht noch in Dänemark und in Holland –, nicht aber in Deutschland entstehen lassen sollen. Ich verstehe nicht, warum wir die chemische Industrie, die schon Gewehr bei Fuß steht, die Wärmewirtschaft mit erneuerbaren Energien zu prozessieren – ich spreche da für mein Bundesland –, nicht abholen.

Es ist ein Teilerfolg, dass der Wärmebereich die zuschaltbaren Lasten im Bereich von Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatz von Kohle durch erneuerbare Energien nehmen kann. Das ist okay. Wer wollte dagegen sein! Aber das ist kein Wettbewerb, kein technologieneutrales Bewerben um die günstigste Technik, sondern es ist ein regulierter Bereich in dem Versuch, einen gedämpften Fortschritt zu ermöglichen. Das dürfte an dieser Stelle zu wenig sein. (D)

Langer Rede kurzer Sinn:

Das EEG regelt einige Probleme der Vergangenheit. Es riskiert viel für die Gegenwart. Aber wer wollte bei dieser Technik gegen Risiko sprechen! Es reicht jedoch nicht aus, um die klimapolitischen und die industriepolitischen Herausforderungen der Zukunft zu beschreiben und anzugehen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächster spricht der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Herr Gabriel.

Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Um mit dem Letzten anzufangen: Herr Habeck, Sie haben völlig recht, das EEG beschreibt nicht alle Fragen, die bei der Energiewende und dem Klimaschutz zu lösen sind. Das hat niemand behauptet.

Bundesminister Sigmar Gabriel

(A) Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben in den letzten drei Jahren dieser Periode vor allen Dingen eines getan: Wir haben die unterschiedlichen Fäden der Energiepolitik, die nicht miteinander verbunden waren, sondern lose entwickelt worden waren, endlich verbunden. Das EEG ist der wichtigste Teil dieses Programms. Sie haben völlig recht: Es räumt mit einer ganzen Reihe von Fehlern der Vergangenheit auf; das ist der Anspruch. Ich nenne einige:

Wir haben das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz novelliert, was insbesondere Schleswig-Holstein hilft.

Wir haben mit dem Strommarktgesetz begonnen, Braunkohlekapazitäten stillzulegen. 13 Prozent! Das ist kein einfacher Prozess, wie Sie wissen.

Wir haben für ein neues Strommarktdesign gesorgt. Wir machen den Strommarkt fit für die Aufnahme Erneuerbarer.

Das vorliegende Gesetz macht die Erneuerbaren fit für den Strommarkt.

Nichts davon ist bislang geschehen. Wir reden nachher über die Anreizregulierungsverordnung. Ich kann ungefähr zehn Gesetze und Verordnungen aufzählen, die wir in drei Jahren gemacht haben, um die Energiewende unumkehrbar zu machen.

Sie haben recht, wenn Sie sagen, es fehlt eine Sektorkopplung als nächster Schritt. Wir bereiten sie übrigens mit dem EEG in Teilen vor. Sie haben soeben von „zuschaltbaren Lasten“ gesprochen.

(B) Niemand behauptet, dass das EEG sämtliche Fragen der Zukunft beantwortet. Es hat die Aufgabe, einen Paradigmenwechsel herbeizuführen, und das ist dringend nötig. Es ist falsch, ein Technologiefördergesetz, das für eine Nischentechnologie wie die Erneuerbaren einmal erfunden wurde, quasi in die Zukunft fortzuschreiben, weil es sich bewährt hat, wie einige sagen, und dies in einer Zeit, in der die Erneuerbaren den Hauptpfeiler der Energiepolitik darstellen. Es geht nicht mehr darum, Welpen zu schützen. Daraus sind, Gott sei Dank, schnelle Jagdhunde geworden, und sie müssen jetzt am Markt operieren.

Das bedeutet, dass wir es nicht mehr zulassen dürfen, dass der Staat die Preise festsetzt und sich die Marktteilnehmer anhand dieser Preise „optimieren“, so dass Pachtpreise von 30 000 bis 40 000 Euro und mehr pro Hektar herauskommen. Das ist in vielen Familien ein mittleres Arbeitnehmereinkommen. Wir müssen zu Ausschreibungen kommen, bei denen diejenigen, die sich bewerben, ihren eigenen Teil nicht mehr anhand eines staatlich festgesetzten Preises ausrechnen und fordern können. Das ist ein Paradigmenwechsel, der überfällig ist, eigentlich viel zu spät kommt.

Richtig ist, dass man dabei darauf achten muss, dass die Bürgerenergiegenossenschaften nicht mit den Großen konkurrieren; denn diesen Wettbewerb können sie nicht bestehen. Deswegen braucht eine Bürgerenergiegenossenschaft nur zwei Dinge: ein Grundstück und ein Windgutachten. Alle anderen müssen eine immissionsschutzrechtliche Genehmi-

gung vorlegen. Diese kostet 80 000 oder 100 000 Euro pro Anlage. Das heißt: Wir privilegieren die Bürgerenergiegenossenschaften zu Recht. (C)

Es ist mindestens mutig zu sagen, es sei nicht klar, dass diese die Preise senken. Wir haben ja bei Photovoltaik Ausschreibungen gemacht, aber wann haben sich Bürgerenergiegenossenschaften – beim niedrigsten Preis – daran beteiligt? Wir kamen von 9 und 11 Cent pro Kilowattstunde und sind in der letzten Runde der Pilotausschreibung bei Photovoltaik bei 6,9 Cent gelandet. Der Staat hat immer viel höhere Preise festgesetzt.

Es geht nicht darum, die Energiewende zu behindern oder zu stoppen. Es geht darum, sie fortzusetzen. Die Festlegung ist – Sie haben recht, Herr Habeck –, dass wir bei 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 landen. Wir werden mit Sicherheit knapp darüber landen. Heute haben wir 33 Prozent. Von 33 auf 45 Prozent ist kein Ausbremsen. Nun kann man von uns fordern, noch mehr zu tun. Dann sind wir allerdings beim Thema „Netze“. Darauf will ich gleich noch zu sprechen kommen. Es hat keinen Sinn auszubauen, ohne Netze zu haben.

Wir haben einen ersten wichtigen Paradigmenwechsel geschafft, wie ich glaube. Ich will mich bei allen ausdrücklich bedanken, die trotz mancher Kritik daran mitgearbeitet haben. Das Beratungsverfahren dieses Gesetzes im Bundesrat, aber auch im Bundestag folgt nicht gerade dem Lehrbuch für Staatsrecht.

(Heiterkeit)

Das war ein hoch kreativer Prozess. Dass er gelungen ist, dafür bedanke ich mich außerordentlich. (D)

Vor fünf Jahren kosteten die erneuerbaren Energien 13 Milliarden Euro. Heute kostet ihre Förderung die Stromverbraucher 23 Milliarden Euro – 1 Milliarde Euro weniger als im vorletzten Jahr, weil unter anderem Sie gemeinsam mit uns 2014 ein EEG beschlossen haben, bei dem wir zum ersten Mal in seiner Geschichte nicht zu einer Preissteigerung beigetragen haben. Das Gegenteil war der Fall. Trotzdem: 23 Milliarden Euro.

Bei der Beratung des Gesetzes 2014 habe ich ungefähr die gleichen Vorhersagen gehört wie heute: Ausbremsen der Energiewende, nix geht mehr. – Tatsache ist, dass in den vergangenen zwei Jahren mit 7,4 Prozent der stärkste Ausbau der erneuerbaren Energien in der Geschichte des EEG stattgefunden hat. Ich nenne diese Zahl nicht, um sie zu diskreditieren oder zu sagen, sie sei zu hoch. Das ist ein gewaltiger Betrag. Sie alle wissen, dass man damit verantwortungsbewusst umgehen muss. Das ist immerhin das Anderthalbfache des gesamten deutschen Forschungsetats, das Dreifache des gesamten Etats der Bundesfamilienministerin. Es ist viel Geld. Bekanntlich macht Geld sinnlich. Deswegen sind die Interessenkonflikte so groß.

Die Politik muss die Interessen offen benennen. Das ist in dem Prozess mit Ihnen gut gelungen, wie ich finde. Am Ende darf nicht die Vorstellung stehen,

Bundesminister Sigmar Gabriel

(A) dass das Gemeinwohl die Summe der Einzelinteressen ist. Das Gemeinwohl besteht darin, dass wir mit diesem großen Betrag angemessen umgehen. Er hat ja auch viele Vorteile für den Klimaschutz und – angesichts von 300 000 neuen Arbeitsplätzen in Deutschland – für eine moderne Industriepolitik.

Wie gesagt: Es war kein einfacher Weg. Zwei Paradigmenwechsel sind sehr wichtig gewesen, zum einen derjenige hin zum Markt über Ausschreibungen, zum anderen die Synchronisation mit dem Netzausbau. Weil dies ein großes Thema im Beitrag von Ministerpräsident Weil und des Bürgermeisters von Bremen, Herrn Sieling, war, will ich dazu einige Bemerkungen machen.

Ich verstehe die Kritik. Es ist nicht so, dass ich nicht begreifen würde, dass dies für Norddeutschland schwierig ist. Auf der anderen Seite bitte ich Sie nachzuvollziehen, was uns zu dieser Entscheidung in den letzten Wochen gebracht hat.

Erstens. Das von Ihnen beklagte unterschiedliche Tempo beginnt nicht jetzt, es hat schon stattgefunden, bloß in die andere Richtung. Wir hatten beim EEG 2014 verabredet, im Jahr 2020 bei 6,5 Gigawatt Offshore-Wind zu landen. Wir landen bei 7,7 Gigawatt. Das hat zur Folge, dass wir riesige Netzengpässe bekommen. In der Ministerpräsidentenkonferenz, auf die sich Herr Weil bezogen hat, ist darauf hingewiesen worden, dass man sich sicher sei, den Netzausbau bis spätestens 2022 so zu organisieren, dass der Ausbau in der Nordsee weitergehen kann. Dem sind wir natürlich nachgegangen. Alle, die damit zu tun haben – Netzbetreiber, Bundesnetzagentur –, sind hochgradig zurückhaltend mit einer Prognose, ob das gelingt. Nicht einmal das Jahr 2024 wurde in der Debatte als gesichert angesehen.

Meine Damen und Herren, ich verstehe, wenn Sie sagen, Investoren brauchen Sicherheit. Aber Investitionsruinen auf hoher See bringen keine Sicherheit, sondern diskreditieren die Energiewende. Wir können nicht weitermachen wie bisher, da der Erfolg der Energiewende immer nur den einen Parameter hatte, wie schnell die Erneuerbaren ausgebaut werden. Das ist ein falscher Parameter. Im Kern geht es um die Frage: Wie synchronisieren wir den Ausbau mit der dafür notwendigen Infrastruktur? Das bedeutet im Kern zunächst: mit den Netzen. Auszubauen in dem Wissen, dass wir Windparks auf See, die 1 Milliarde Euro kosten, fast ganzjährig abregeln – wir haben schon Beispiele dafür – und dadurch nicht nur Kosten verlagern, sondern die Energiewende diskreditieren, das darf man nicht tun. Ich bitte Sie zu verstehen, warum wir dieser Frage in den letzten Wochen nachgehen mussten. Man kann Kompromisse machen, aber nicht gegen die Physik. Wir müssen Strom, den wir produzieren, dahin bringen können, wo er gebraucht wird.

Zu den Redispatchkosten! Für diejenigen, die sich damit nicht jeden Tag auseinandersetzen: Wir bezahlen den Windmüller im Norden; er verkauft den Strom in den Süden. Wenn wir den Strom an dem Tag, an dem er geliefert werden muss, nicht liefern können, bezahlen wir, weil wir vertraglich gebunden

sind, noch einmal, vorzugsweise für Strom aus Kraftwerken in Österreich. Das nennen wir „Redispatchkosten“. Die Kosten für Engpassmanagement betragen heute schon mehr als 1 Milliarde Euro. Alle Experten – übrigens auch des Öko-Instituts – sagen: Wenn wir daran nichts ändern, steigen sie dramatisch, nämlich bis zu 4 Milliarden Euro. Das kann und will ich nicht verantworten.

Ich glaube, dass wir einen Weg gefunden haben, Investitionssicherheit zu gewährleisten. Wir stoppen den Ausbau nicht. Vielmehr machen wir aus beabsichtigten 730 Megawatt in den ersten Jahren zweimal 500, dann dreimal 700, dann folgt ein Anstieg auf 840 Megawatt. Ich kenne, ehrlich gesagt, kein Unternehmen, das sich angesichts von Milliardeninvestitionen darauf nicht einstellen kann. Siemens hat schon bestätigt, dass es natürlich bei seiner Investition in Cuxhaven bleibt.

Wir dürfen in der Debatte über die erneuerbaren Energien nicht aus dem Auge verlieren, was geschieht, wenn wir mit diesen gewaltigen Kosten nicht angemessen umgehen.

Das zu spät ausgebaut wird, ist weder die Schuld einzelner Länder noch des Bundes, schon gar nicht der norddeutschen Länder, Herr Habeck. Es liegt daran, dass wir mit Blick auf die Kritik der Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Vergangenheit gegen den Ausbau der Freileitungen gewandt haben, nichts anzubieten hatten. Erst mit dieser Regierung haben wir es geschafft, die Erdverkabelung deutlich zu erleichtern. Dafür habe ich schon als Umweltminister gekämpft. Nachdem wir sie durchgesetzt hatten, haben wir die Voraussetzung geschaffen, dass der Ausbau schneller erfolgen kann. Das lag nicht in der Verantwortung einzelner Regierungen, sondern, wie Sie wissen, an dem riesigen Widerstand gegen den Freileitungsausbau. Ich meine, wir haben einen vernünftigen Weg gefunden, das zu verändern.

Herr Sieling, das ist der Grund, warum es jetzt – hoffentlich – besser wird. Das Schwarzer-Peter-Spiel, wer an den Schwierigkeiten beim Netzausbau schuld ist, bringt nichts. Wir haben jetzt die Synchronisation des Ausbaus der Netze und der Erneuerbaren herbeizuführen.

Meine Damen und Herren, ich bin mir sicher, dass das vorliegende Gesetz in all diesen Fragen einen vernünftigen Weg beschreitet. Auch in den nächsten Jahren wird es immer wieder Aufgabe sein, diesen Prozess so weiterzubetreiben, dass die unterschiedlichen Teile der Energiepolitik ineinandergreifen.

Herr Habeck hat zu Recht gesagt, die Sektorkopplung ist das nächste Thema, das wir uns vornehmen wollen. Fangen wir damit an!

Wir werden miteinander darüber reden müssen, wie wir mit der Entwicklung der Kohleverstromung – langfristig sogar der Gaskraftwerke – umgehen. Ich rate dazu, das in einer Weise zu tun, dass die Menschen nicht ständig Angst haben müssen, dass sie übermorgen ihren Job los sind. Wir sollten nicht nur diejenigen im Blick haben, die von der Energiewende profitieren. Es muss auch um diejenigen ge-

Bundesminister Sigmar Gabriel

(A) hen, die die Sorge haben, ob sie ihren Arbeitsplatz in traditionellen Energien morgen noch besitzen.

Es gibt auch in der Energiepolitik nicht „gute“ und „schlechte“ Lobbyisten – nach dem Motto: Die „schlechten“ kommen von den fossilen Energien, die „guten“ von den grünen Energien. Allen Lobbyisten geht es um das Geld anderer Leute. Wir müssen anpassen, dass am Ende das Gemeinwohl im Mittelpunkt steht.

Ich glaube, wir haben eine gute Regelung gefunden. Es wird keine industriellen Fadenrisse geben. Aber wir können auch nicht Politik gegen die Physik machen. Wir brauchen die Netze, wenn wir Windparks bauen wollen.

Wir stehen natürlich zu der Zusage, dass wir uns um das Thema „vermeidene Netzentgelte“ kümmern. Die Argumente der ostdeutschen Länder sind absolut berechtigt. Dagegen gibt es nichts zu sagen. Wir müssen nur einen klugen Weg finden, damit wir uns nicht gegenseitig in Schwierigkeiten bringen. Das Gleiche gilt für das Thema „Schwarzlauge“, das vor uns liegt. Die Besondere Ausgleichsregelung und die Frage der Eigenstromvermarktung werden wir im Herbst noch einmal einbringen müssen, wenn wir uns – hoffentlich – mit der Europäischen Kommission einig sind.

Nochmals vielen Dank trotz mancher Verärgerung und mancher Kritik! Ich meine, dieser Prozess wird dem Land guttun.

(B) **Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Herr Bundesminister Gabriel!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben **Staatssekretär Lennartz** (Saarland) für Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer, **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und **Minister Wenzel** (Niedersachsen).

Der Bundestag hat das Gesetz heute Vormittag verabschiedet.

Da kein Landesantrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Tagesordnungspunkt 18:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Finanzsituation der Hochschulkliniken in Deutschland** – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 312/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

(C) Wer ist dafür, die **Entschließung**, wie vom Finanzausschuss unter Ziffer 2 empfohlen, unverändert zu fassen? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entschließung des Bundesrates **„Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren“** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 341/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Professor Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Verehrte Damen und Herren! Versetzen wir uns einmal in die Rolle eines Richters, der entscheiden muss: Wahr oder falsch? Schuldig oder unschuldig? Überzeugend oder nicht überzeugend?

Sehr weit entfernt sind wir von dieser Situation auch hier nicht. Denken wir an die Debatte über das EEG soeben und stellen wir uns vor, Frau Ministerpräsidentin Kraft, Kollegin Aigner oder der Bundeswirtschaftsminister hätten ihre Rede unter einem wie auch immer gefärbten Tuch verborgen vorgetragen! Das zeigt: Wenn wir eine Person einschätzen, geht es nicht allein um die Worte, die aus dem Mund fließen, es geht natürlich auch um Mimik und Gestik.

(D) Die Glaubwürdigkeit einer Person einzuschätzen ist die Aufgabe eines Richters. Dann stellen Sie sich vor, eine entscheidende Zeugin erscheint mit einer Burka oder einer Niqab. Gesicht und Körper sind vollständig verhüllt, die Augen nur durch einen Sehschlitz auszumachen. Wie soll das Gericht in dieser Situation verfahren?

Es handelt sich hierbei weder um eine fiktive Fragestellung noch um eine Phantomdiskussion. Solche Fälle gibt es, meine Damen und Herren. Wir müssen davon ausgehen, dass sie zunehmen, gerade infolge des Zustroms an Flüchtlingen nach Deutschland. Betroffen sind alle Gerichtsbarkeiten.

Wie also verfahren als Gericht? Das Gesetz hat bislang keine eindeutige Antwort auf diese Frage parat. Spezifische Regelungen, ob Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht verdecken dürfen, fehlen. Dem Gericht wird stattdessen die Ermessensentscheidung aufgebürdet, ob es die Abnahme eines Schleiers anordnet und notfalls mit Ordnungsmitteln zu erzwingen versucht oder eben nicht. Diese Frage macht vor Burka und Niqab nicht Halt. Sie stellt sich ebenso, wenn sich ein Beteiligter während der Hauptverhandlung hinter einem Aktendeckel verschanzt oder eine Maske aufsetzt.

Eine Umfrage unter den bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichten hat gezeigt, dass die Unsicherheit in der Praxis groß ist. Welche Freiheiten haben Verfahrensbeteiligte? Wo beginnt die Religionsfreiheit und welchen Grenzen unterliegt sie? Welche Ordnungsmittel stehen gegebenenfalls zur Verfügung?

*) Anlagen 15 bis 17

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) Unsere justizielle Praxis braucht hier Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine eindeutige Aussage des Gesetzes erleichtert die tägliche Arbeit und vermeidet zudem zeitraubende Auseinandersetzungen im Gerichtssaal. Außerdem sollten grundlegende Abwägungsentscheidungen wie diese von vornherein durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber getroffen werden.

Diese Grundentscheidung, Kolleginnen und Kollegen, kann und darf nur lauten: Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen dürfen ihr Gesicht in aller Regel weder ganz noch teilweise verdecken. Denn: Unsere Gerichte sind nach dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet, den wahren Sachverhalt bestmöglich zu erforschen. Das beginnt bei der Identitätsfeststellung: Das Gericht muss wissen, wen es vor sich hat.

Es geht aber auch um aussagepsychologische Erkenntnisquellen: Wird ein Zeuge rot? Presst er erschrocken die Lippen aufeinander? Das sind Aspekte, die es bei der Suche nach der Wahrheit, nach grundsätzlicher materieller Gerechtigkeit zu berücksichtigen gilt.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Lorenz Caffier)

Abgesehen davon: Eine offene, auch nonverbale Kommunikation zählt zu den unverzichtbaren Elementen einer effektiven Verhandlungsführung. Ein verdecktes Gesicht ist damit nicht in Einklang zu bringen.

(B) Ein etwaiger Eingriff in die Religionsfreiheit wäre jedenfalls durch das in der Verfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip gerechtfertigt. Ob der Islam das Tragen eines Gesichtsschleiers überhaupt vorgibt – zumal vor Gericht – kann insoweit dahinstehen.

Für Ausnahmefälle werden wir Ausnahmeregelungen vorsehen müssen. Ich denke etwa an dringend gefährdete Zeugen, beispielsweise verdeckte Ermittler.

Das tut der Grundregel aber keinen Abbruch. Denn eines ist klar: Die Burka vor Gericht verdeckt nicht nur das Gesicht, sie kann auch die Wahrheit verschleiern. Auf diese können wir weder ganz noch teilweise verzichten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Um das Wort gebeten hat Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen).

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sich mit offenem Gesicht gegenüberzutreten entspricht unserer aufgeklärten, freien Gesellschaft.

Im Rahmen gerichtlicher Verfahren stellt die offene, auch nonverbale Kommunikation zwischen sämtlichen Verfahrensbeteiligten ein wichtiges Element der mündlichen Verhandlung dar. Die Verhüllung des Gesichts kann – insoweit möchte ich dem vorliegenden Antrag ausdrücklich zustimmen – nicht nur der Identitätsfeststellung entgegenstehen, son-

dem auch die Wahrheitsfindung behindern. Zudem werden im Hinblick auf das Gerichtsgebäude als solches sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen sein. (C)

Auch wenn im Grundsatz vieles für das Verbot gesichtsverdeckender Verhüllungen im Gerichtssaal spricht, so möchte ich doch den Blick darauf lenken, dass Verbote einer gesichtsverdeckenden Verschleierung zugleich natürlich einen Eingriff in Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere der Religionsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit, darstellen können. Solche Eingriffe bedürfen der Rechtfertigung durch den Schutz gleicher oder ranghöherer Rechtsgüter. Soweit sie mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gerechtfertigt werden sollen, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Wir werden daher im weiteren Verlauf genau zu prüfen haben, ob und inwieweit Eingriffe in die Religionsfreiheit derjenigen Frauen, die freiwillig und ohne jeglichen äußeren Zwang eine Form der Vollverschleierung tragen, im Rahmen von Gerichtsverfahren gerechtfertigt erscheinen.

Wir haben uns die Frage zu stellen, ob die offene, auch nonverbale Kommunikation zwischen sämtlichen Verfahrensbeteiligten ein so wichtiges Element der mündlichen Verhandlung darstellt, dass ein Verbot der Vollverschleierung schlechthin gerechtfertigt erscheint. „Schlechthin“ bedeutet: für alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen und für die gesamte Dauer der Verhandlung.

Mir stellen sich in diesem Zusammenhang diverse Fragen: (D)

Kann das Verbot der gesichtsverhüllenden Verschleierung für alle Verfahrensbeteiligten einheitlich beurteilt werden? Oder wird nach der jeweiligen Rolle der betroffenen Person im gerichtlichen Verfahren zu differenzieren sein?

Ist etwa das Verbot der Vollverschleierung gegenüber der in einem Zivilprozess als Partei auftretenden Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise gerechtfertigt wie gegenüber der in einem Strafverfahren ausagenden Zeugin?

Kann ein Verbot der gesichtsverdeckenden Verhüllung im erstgenannten Fall wirklich gerechtfertigt sein, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und nur noch Rechtsfragen zu erörtern sind, die betroffene Person dabei zudem anwaltlich vertreten ist?

Ist das Verbot der gesichtsverdeckenden Verschleierung zwangsläufig auf die gesamte Dauer der Verhandlung zu erstrecken, oder kann – je nach der Rolle der Verfahrensbeteiligten im einzelnen Verfahren – auch nur ein zeitweiliges Verbot ausreichend sein? Letzteres könnte etwa zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder für die Dauer einer Zeugenbefragung in Betracht kommen.

Nach der derzeitigen Rechtslage beantworten die Gerichte die aufgeworfenen Fragen eigenständig im Rahmen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Mit Recht

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

(A) lässt sich aber die Frage stellen – deswegen ist der Antrag gut und richtig platziert –, ob an dieser Stelle nicht eine Entscheidung des Gesetzgebers stehen sollte, die den Gerichten klarere Regelungen zur Lösung entsprechender Streitfragen an die Hand gibt.

Ich möchte auf einen weiteren Aspekt hinweisen, bei dem unser Gerichtsverfassungsgesetz keine Hilfestellung gibt; denn dieses gilt nur für die mündliche Verhandlung im Gerichtssaal. Außerhalb des Sitzungssaals, also etwa im Bereich der Eingangskontrolle, der Flure und anderer öffentlich zugänglicher Bereiche des Gerichtsgebäudes, lassen sich etwaige Maßnahmen derzeit nur auf das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten stützen. Auch diesbezüglich könnte gesetzgeberisches Tätigwerden in Erwägung gezogen werden. Hierauf ist der Antrag aus Bayern nach meinem Verständnis jedoch bislang nicht bezogen.

Sie sehen, es stellt sich noch eine Reihe verfassungsrechtlicher Fragen. Ich bitte darum, die Beratung in den Ausschüssen dahin gehend ergebnisoffen zu führen, ob und inwieweit aus fachlicher und/oder politischer Sicht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und wie gegebenenfalls den geäußerten verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten angemessen Rechnung getragen werden kann.

Wenn die aufgeworfenen Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können, bin ich zuversichtlich, für einen entsprechenden gesetzgeberischen Vorstoß eine breite Mehrheit im Hause finden zu können. – Herzlichen Dank.

(B) **Amtierender Präsident Lorenz Caffier:** Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 60** auf:

Entschließung des Bundesrates: **Handelsabkommen CETA** muss nationalen Parlamenten vorgelegt werden – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 363/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen hat sich gemeldet.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die EU-Kommission hat am Mittwoch, nachdem zunächst anderslautende Mitteilungen kursierten, das zwischen der EU und Kanada ausgehandelte CETA als gemischtes Abkommen eingestuft. Als gemischtes Abkommen wird CETA nunmehr den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt.

Hier hat die Kommission meines Erachtens den richtigen Schluss aus der europapolitisch fatalen Brexit-Entscheidung gezogen.

(C) Der Freistaat Thüringen hat dem Bundesrat eine Entschließung vorgelegt, die diese Haltung der Kommission begrüßt, und das Recht des Bundesrates auf Vorlage des Abkommens und Zustimmung dazu festgehalten. Es ist mehr als eine formale Frage, wer über ein so weitreichendes Abkommen wie CETA abstimmen muss, zumal in Zeiten, in denen Europa über die Zukunft der Europäischen Union diskutiert.

Es geht heute nicht um die Frage, wie man CETA im Einzelnen zu bewerten hat. Unter den Ländern und innerhalb der unterschiedlichen Koalitionen haben wir sicherlich sehr unterschiedliche Auffassungen. Das ist richtig und gut so. Die Länderkammer hat sich aber auf einen Katalog von Anforderungen an das Handelsabkommen geeinigt. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, sollte auch für die Länder Gradmesser des eigenen Abstimmungsverhaltens sein, so sie gefragt werden, was aus unserer Sicht der Fall sein sollte.

Woran kein Zweifel bestehen kann, sind zwei Tatsachen. Den ersten Punkt habe ich bereits genannt: CETA ist – das sage ich in Übereinstimmung mit der EU-Kommission – ein gemischtes Abkommen und muss von den nationalen Parlamenten und damit sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat ratifiziert werden. Zum Zweiten: CETA greift mit den Vertragsinhalten weit in die Kompetenzen ein, die das Grundgesetz uns, den Ländern, einräumt, und kann deshalb nicht ohne Zustimmung des Bundesrates ratifiziert werden.

(D) Zu der Frage, ob und, wenn ja, inwieweit CETA in die Kompetenzen und die Handlungsspielräume von Ländern und Kommunen eingreift, haben mehrere Rechtsgutachten eine gleichlautende Tendenz erbracht. Ich möchte beispielhaft einen Satz aus einem Gutachten zitieren, das im Auftrag der Baden-Württembergischen Landesregierung von Professor Martin Nettesheim erstellt wurde:

Die Freiheit der Länder und Gemeinden, den Bürgerinnen und Bürgern umfassende, effiziente und kostengünstige Leistungen der Daseinsvorsorge zu erbringen, wird durch die in CETA begründete Freiheit zur Niederlassung kanadischer Unternehmen berührt.

Sie sehen: Wie immer man zu CETA steht – es ist unabweisbar festzustellen, dass CETA nicht nur weitreichende Haftungsfolgen für alle Länder und Kommunen in sich birgt, sondern auch deren Spielräume erheblich einschränkt, wenn sie solche Haftungsfolgen insgesamt vermeiden wollen.

Wenn es um unsere Haushalte geht, wollen wir nicht nur mitreden, sondern müssen wir auch mitentscheiden. Das sind wir nicht zuletzt, auch wenn wir als Landesregierungen hier die Länder repräsentieren, unseren Landtagen und damit den Haushaltsgesetzgebern der 16 Länder schuldig. Ich freue mich, dass die Bundesregierung in Person des Bundeswirtschaftsministers sich dieser Haltung angeschlossen und dies gestern auch im Ausschuss des Deutschen Bundestages deutlich gemacht hat.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) Ich bedauere sehr, dass sich die B-Seite in einer Probeabstimmung im Vorfeld dieser Bundesratssitzung weder in der Sache noch in der Frage der sofortigen Sachentscheidung für eine Zustimmung zur Sicherung der Interessen der Länder entscheiden konnte. Ich finde das föderal unverständlich und politisch enttäuschend. Es ist ein seltsames Signal, das hier gesetzt wird; denn wir sollten vermeiden, den Eindruck zu erwecken, dass ideologische Gründe – die Frage, wie man CETA einschätzt – dazu führen, dass wir uns im Ergebnis nicht auf die einheitliche Haltung verständigen können, dass über CETA auch hier im Bundesrat abgestimmt werden muss. Es geht hier und heute nicht darum, ein Urteil über CETA zu fällen, sondern darum, Raum für eine Debatte und auch eine Abstimmung über CETA im Bundesrat zu eröffnen. Ich bitte Sie daher doch um Zustimmung zu unserem Antrag.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank!

Um das Wort gebeten hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Handelsabkommen ist ausverhandelt. Nun beginnt der Ratifizierungsprozess. Wir alle hier im Saal wollen (B) eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für CETA sicherstellen. Und das erfordert die Beteiligung der nationalen Parlamente.

Die Bundesregierung hat immer deutlich gemacht, dass sie CETA als gemischtes Abkommen abschließen will. Insofern ist es erfreulich, dass die Kommission am 5. Juli hierfür die Grundlage geschaffen hat. Die Kommission hat dem Rat formal vorgeschlagen, CETA als gemischtes Abkommen zu unterzeichnen. Das heißt, CETA wird erst dann in Kraft treten, wenn in allen 28 Mitgliedstaaten das Ratifizierungsverfahren durchlaufen ist.

In Deutschland wird hierfür ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich sein, bei dessen Verabschiedung auch der Bundesrat zu beteiligen sein wird. Ich will der Debatte, die der Bundesrat über CETA führen wird, nicht vorgreifen. Aber ich will unterstreichen:

Die Bundesregierung hat hohes Interesse am Abschluss von CETA. Die Europäische Union kann mit CETA in schwierigen Zeiten Handlungsfähigkeit beweisen. Kanada ist unter der neuen liberalen Regierung von Premierminister Trudeau noch enger an uns herangerückt. Wir teilen die gleichen Werte. Die Beziehungen zwischen gleichgesinnten Staaten sind aber kein Selbstläufer; sie brauchen ein solides Fundament. Wir denken, CETA wird dazu beitragen, unsere Beziehungen zu Kanada im positiven Sinne weiter zu vertiefen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! (C)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Daher frage ich: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **EU-Ausschuss** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 294/16)

Wortmeldungen liegen vor: Herr Minister Schmelzter aus Nordrhein-Westfalen.

Rainer Schmelzter (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für alle Menschen in Deutschland, die heute und in Zukunft als Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder im Rahmen eines Werkvertrages tätig sind, wollen wir faire Arbeitsbedingungen erreichen. Deshalb haben wir uns zum Ziel gesetzt, dem Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen ein Ende zu setzen.

Zuletzt haben wir uns im Bundesrat im Februar mit dem Thema Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt. (D) Inzwischen sind wir einige Schritte vorangekommen: Der Gesetzentwurf liegt vor.

Damit gehen wir heute einen Schritt hin zu fairen Arbeitsbedingungen. Von den Verbesserungen sollen die rund 1 Million offiziell in der Leiharbeit Beschäftigten profitieren – und eine statistisch nicht zu erfassende Zahl sogenannter Werkvertragsarbeitnehmer, soweit sie in unechten Werkverträgen und damit illegal als Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter beschäftigt werden. Trotz immer wieder aufkommender Gegenwehr und Änderungswünschen, insbesondere von Seiten der Arbeitgeber, wurde dies auf den Weg gebracht.

Ich erlaube mir, an dieser Stelle zu sagen: Einige hatten zwischendurch unser Ziel völlig aus den Augen verloren und wollten dem Missbrauch noch weiter Tür und Tor öffnen, anstatt ihn zu verhindern. Ich meine damit den – aus meiner Sicht – „Verschlimmberungsantrag“ zur letzten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik.

Meine Damen und Herren, Leiharbeit ist dann verantwortlich und fair eingesetzt, wenn sie als Instrument zur Überbrückung von Auftragspitzen oder Fachkräftelücken dient. Aber es gibt Auswüchse: dass Menschen über Jahre als Leiharbeiter im selben Unternehmen eingesetzt werden; dass sie für weniger Geld arbeiten müssen als ihre Kollegen, die Stammbeschäftigte sind; dass sie teilweise noch um

Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen)

(A) ihren Lohn als Leiharbeitsbeschäftigte gebracht werden, weil sie offiziell im Rahmen eines Werkvertrages in den Betrieb kommen, obwohl sie dort wie Leiharbeitsbeschäftigte behandelt werden, aber eben noch weniger verdienen als diese. Diese Auswüchse kritisieren wir.

Die neuen Regelungen im Gesetz zur Höchstüberlassungsdauer und zu Equal Pay sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir wollen, dass hinter dem Label „Werkvertrag“ nur echte Werkverträge stecken, nicht aber eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung. Daher ist die Abschaffung der Vorratsverleiherlaubnis durch die Einführung der Pflicht zur Offenlegung des Leiharbeitsverhältnisses ebenfalls überfällig.

Es ist kein Geheimnis: Wir in Nordrhein-Westfalen hätten uns schärfere Regelungen vorstellen können. Grundlage dafür ist unser Gutachten der Professoren **B r o r s** und **S c h ü r e n**. Wir wollen aber auf keinen Fall das Verfahren weiter verzögern, damit Leiharbeiter und (Schein-)Werkvertragsarbeiter nicht länger auf mehr Sicherheit warten müssen. Jeder Tag ist einer zu viel.

Dies gilt im Übrigen auch für all die fairen Unternehmer in unserem Land, die faire Wettbewerbsbedingungen brauchen, damit Innovation, Qualitätsarbeit, Ausbildung und Fachkräfteentwicklung weiter möglich sind.

Wir stimmen daher zu, dass eine erste, überfällige Re-Regulierung jetzt kommt.

(B) Wir werden natürlich genau im Blick behalten, dass die Reform das bewirkt, was sie bewirken soll: mehr Schutz und Sicherheit für die Leiharbeitsbeschäftigten und Werkvertragsarbeiter. Wir in Nordrhein-Westfalen haben die Strukturen, um direkt von den Beschäftigten mitzubekommen, wie das Gesetz umgesetzt wird und wie es wirkt. Faire Leiharbeit und faire Werkverträge – das ist unser Kriterium, und dem muss das Gesetz gerecht werden.

Wir schlagen deshalb auch eine Evaluation der jetzigen Änderungen vor, um deren Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und auf die konkreten Lebensverhältnisse der in solchen Arbeitsverhältnissen Beschäftigten zu überprüfen. Konkret stellt sich für mich zum Beispiel die Frage, wie sich die auf Personen und nicht auf Arbeitsplätze bezogene Höchstüberlassungsdauer in der Praxis auswirken wird. Gegebenenfalls werden wir aus Nordrhein-Westfalen auch hierzu ein eigenes Gutachten in Auftrag geben.

Meine Damen und Herren, ein Zitat aus dem Gesetz:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin zu orientieren und den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern.

Da derzeitig aus uns allen bekannten Gründen mehr zur Verhinderung des Missbrauchs nicht möglich ist, nehmen wir dieses Gesetz als ersten Schritt

und werden aus Nordrhein-Westfalen im Sinne von fairer Arbeit und fairem Wettbewerb die Entwicklung im Blick behalten. – Vielen Dank. (C)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Minister **Professor Dr. Hoff** (Thüringen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ich komme zu dem Landesantrag. Wer ist dafür? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Seefischereigesetzes** (Drucksache 275/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf: (D)

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr** (Drucksache 277/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 18

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

- (A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:
- Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Mikrozensus** und zur Änderung weiterer Statistikgesetze (Drucksache 279/16)
- Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 10! – Mehrheit.
- Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes** (Drucksache 281/16)
- Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte zunächst das Handzeichen für:
- Ziffer 1 Buchstabe a! – Mehrheit.
- Buchstabe b! – Minderheit.
- Buchstabe c! – Minderheit.
- Buchstabe d! – Mehrheit.
- Ziffer 2! – Minderheit.
- (B) Ziffer 5! – Minderheit.
- Ziffer 6! – Minderheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 32** auf:
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
COM(2016) 289 final
(Drucksache 289/16, zu Drucksache 289/16)
- Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll^{*)}** hat **Minister Schmeltzer** (Nordrhein-Westfalen) für Minister Remmel abgegeben.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa investiert wieder – Eine **Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa**
COM(2016) 359 final
(Drucksache 299/16)
- Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Minderheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die **Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze** zuständigen nationalen Behörden
COM(2016) 283 final; Ratsdok. 9565/16
(Drucksache 286/16, zu Drucksache 286/16, zu Drucksache 286/16 [2])
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab und kommen zur Einzelabstimmung.
- Es ist gewünscht worden, Ziffer 1 nach Sätzen getrennt aufzurufen. Ich bitte zunächst um Ihr Handzeichen zu Ziffer 1 Satz 1. – Mehrheit.
- Ich rufe Satz 2 der Ziffer 1 auf. – Mehrheit.
- Ziffer 3! – Minderheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.

*) Anlage 19

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

- (A) Ziffer 5! – Minderheit.
Ziffer 10! – Minderheit.
Ziffer 11! – Minderheit.
Ziffer 12! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 36** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
COM(2016) 287 final
(Drucksache 288/16, zu Drucksache 288/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen hierzu. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 37** auf:

- (B) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**
COM(2016) 248 final; Ratsdok. 8962/16
(Drucksache 249/16, zu Drucksache 249/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 5! – Minderheit.
Ziffer 6! – Mehrheit.
Ziffer 13! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Anreizregulierungsverordnung** (Drucksache 296/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und Herr **Parlamentari-**

scher Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie). (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und drei Landesanträge vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Hamburgs in Drucksache 296/2/16. – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Nun zum Landesantrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 296/4/16! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer der **Verordnung** in der soeben festgelegten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit. (D)

Es ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die von Hessen beantragte EntschlieÙung in Drucksache 296/3/16. Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 54** auf:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (**Strommarktgesetz**) (Drucksache 356/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die vom Umweltausschuss empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

*) Anlagen 20 und 21

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, eine **Entschlieung** zu dem Gesetz **gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 58** auf:

Änderungsverordnung zu **bergrechtlichen Vorschriften** im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels (Drucksache 274/16, zu Drucksache 274/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer** (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Baden-Württembergs vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

(B)

^{*)} Anlage 3

Nun bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(C)

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **Entschlieung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 62** auf:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 370/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer den Benennungsvorschlägen Sachsen-Anhalts zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Benennungen **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 23. September 2016, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen eine erholsame Sommerpause und eine gute Zeit. Vielen Dank!

Die Sitzung ist geschlossen.

(D)

(Schluss: 13.41 Uhr)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste
COM(2016) 285 final

(Drucksache 287/16, zu Drucksache 287/16)

Ausschusszuweisung: EU – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/45/EG über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe
COM(2016) 369 final

(Drucksache 302/16, zu Drucksache 302/16)

Ausschusszuweisung: EU – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft

befindlichen Personen und zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten
COM(2016) 370 final

(Drucksache 303/16, zu Drucksache 303/16)

Ausschusszuweisung: EU – In – Vk

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System von Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates
COM(2016) 371 final

(Drucksache 304/16, zu Drucksache 304/16)

Ausschusszuweisung: EU – In – Vk

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 946. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerin **Edith Sitzmann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens in einigen Punkten als nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar angesehen.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber eineinhalb Jahre Zeit gegeben, einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen. Die gesetzte Frist endete am 30. Juni 2016 – Donnerstag vergangener Woche.

Nach dem Urteil hat sich die Bundesregierung Anfang des letzten Jahres sehr schnell an die Arbeit gemacht und noch vor der Sommerpause einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt.

Auch die Länder haben im Bundesrat mitgezogen und bereits in der ersten Sitzung nach der Sommerpause eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Der Bundesrat hat sich ab September 2015 mit dem Gesetz beschäftigt.

Das Verfahren lag gut im Zeitplan.

Erst danach begannen die politischen Interventionen der CSU. Eine Verzögerung von über einem halben Jahr war die Folge. Selbst ein im Februar gefundener Kompromiss innerhalb der großen Koalition – der immerhin unter Mitwirkung der Vorsitzenden der Landesgruppe der CSU beschlossen worden war – wurde wegen Kritik aus Teilen der CSU wieder in Frage gestellt.

Kurz vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist legte die große Koalition dann einen Kompromiss des Kompromisses zum eigenen Gesetzentwurf vor. Der Deutsche Bundestag nahm am 24. Juni das Gesetz an. Zwar hatten die Oppositionsfraktionen eine Anhörung zum veränderten Gesetzentwurf gefordert. Diese wurde jedoch in einer Geschäftsordnungsdebatte von der großen Koalition abgelehnt.

Als Finanzministerin von Baden-Württemberg muss ich konstatieren: Es wurde versäumt, die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist einzuhalten. Dafür ist die CSU politisch verantwortlich.

Das vorliegende Gesetz ist jedoch im Bundesrat nicht mehrheitsfähig. Viele Länder sehen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Frage gestellt.

Aber auch das von der großen Koalition gewählte Verfahren hinterlässt viele Fragezeichen. In künftigen Gesetzgebungsverfahren müssen alle entscheidenden politischen Akteure rechtzeitig in die Verhandlungen einbezogen werden. Nur so kommen tragfähige Kompromisse zustande.

Damit es nicht zu einer unabsehbaren Hängepartie kommt, wird auch Baden-Württemberg der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen. Denn

nur auf diese Weise kann es jetzt noch gelingen, zeitnah eine Lösung zu finden und ein Scheitern des Gesetzes zu verhindern. Ein Scheitern wäre für alle Beteiligten fatal. Wir brauchen schnell Rechts- und Planungssicherheit für die Finanzverwaltung und für unsere Unternehmen. Gerade in den sensiblen Übergangsphasen ist Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen von entscheidender Bedeutung. (C)

In Deutschland, insbesondere in Baden-Württemberg, gibt es viele erfolgreiche Familienunternehmen. Die Bindung der Eigentümer, der Geschäftsleitung und der Beschäftigten zum Unternehmen ist hier meist besonders hoch. Viele Menschen leben nicht nur von, sondern auch für ihr Unternehmen. Dieses persönliche Engagement schafft und sichert Arbeitsplätze.

Die Unternehmen müssen endlich wieder die steuerlichen Folgen von Unternehmensübertragungen sicher beurteilen können. Baden-Württemberg wird hierbei einen konstruktiven Beitrag leisten, damit schnell ein tragfähiges und mehrheitsfähiges Ergebnis im Vermittlungsausschuss erreicht wird. Dafür ist ein breiter Verhandlungsauftrag für den Vermittlungsausschuss wichtig. Denn je umfassender die Prüfungsmöglichkeiten, desto größer sind die Chancen für eine Verständigung.

Ich appelliere daher an die Anwesenden, sich nicht für eine Beschränkung auf einzelne Punkte auszusprechen. Letztlich muss doch jedem daran gelegen sein, zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Das setzt aber die Bereitschaft voraus, aufeinander zuzugehen. Gerade mit Blick auf die Steuereinnahmen, die uns Ländern zustehen, sollte das in unser aller Interesse sein. (D)

Mit den Punkten, die im Verfahren waren, haben wir ein gutes Fundament für die Verhandlungen. Wir müssen diese Verhandlungen möglichst bald beginnen und gute und faire Lösungen für unsere Unternehmen finden. Baden-Württemberg wird dabei eine sehr konstruktive und verantwortungsbewusste Rolle einnehmen.

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Die Thüringer Landesregierung erkennt an, dass das **Integrationsgesetz** einige Regelungen aufweist, die der Verbesserung der Integration dienen. Sie bedauert jedoch, dass das Gesetz trotz der umfassenden Kritik, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang geäußert hat, unverändert geblieben ist.

Insbesondere die im Gesetz verankerte Rückwirkung der Wohnsitzzuweisung auf den 1. Januar 2016

(A) lehnt die Thüringer Landesregierung aus verfassungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Erwägungen ab.

Für nicht akzeptabel wird des Weiteren die Absenkung der Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG für Asylbewerberinnen und -bewerber von 1,05 Euro auf 80 Cent bei der Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten in Landesaufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen angesehen, da diese nach Auffassung Thüringens gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Aus diesen Gründen hält Thüringen zeitnahe Nachbesserungen des Gesetzes für erforderlich.

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Uwe Beckmeyer**
(BMWi)
zu den **Punkten 52 a) und c) sowie 58**
der Tagesordnung

Erstens. **Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen** (TOP 52 c) i. V. m. **Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels** (TOP 58)

(B)

Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (BR-Drucksache 144/15) erst nach der Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels (BR-Drucksache 274/16) mit mindestens einem Tag Abstand verkündet wird.

Zweitens. **Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen** (TOP 52 c) i. V. m. dem **Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie** (TOP 52 a)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird einen Entwurf zur Anpassung des künftigen § 22c Absatz 4 der Allgemeinen Bundesbergverordnung, wie er durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (BR-Drucksache 144/15) eingefügt wird, an den künftigen § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes, wie er durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risiko-

minimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (BR-Drucksache 353/16) eingefügt wird, vorlegen. Durch eine entsprechende Änderung des § 22c Absatz 4 der Allgemeinen Bundesbergverordnung soll eindeutig klargestellt werden, dass für die untertägige Versenkung von Lagerstättenwasser die Übergangsregelung in § 104a des neu gefassten Wasserhaushaltsgesetzes gilt. (C)

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Beim **Mindestlohn** ging es sehr lange um das „Ob überhaupt“. Diese Zeit liegt erfreulicherweise längst hinter uns. Seit 1. Januar 2015 gilt der Mindestlohn.

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes ist eine der großen sozialpolitischen Innovationen Deutschlands – vergleichbar mit der Einführung der Sozialversicherungen. Der Mindestlohn ist ein wichtiger Beitrag zu mehr Gerechtigkeit im Land. Die Bedenken, die viele Kritiker gegen den Mindestlohn vorgebracht haben, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil: Der Mindestlohn hat einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes geleistet, und zwar besonders im ausgesprochen sensiblen Niedriglohnbereich. Gerade in Ostdeutschland profitieren viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer besseren Bezahlung ihrer Arbeit. Der Mindestlohn hat auch dazu geführt, dass die Renten, insbesondere in Ostdeutschland, deutlich gestiegen sind. (D)

Inzwischen geht es vor allem um die Höhe des Mindestlohns. Ende Juni hat die Mindestlohnkommission einen Vorschlag zur Erhöhung des Mindestlohns vorgelegt. Das ist aus meiner Sicht auch richtig so. Die Menschen in unserem Land sollen von ihrer Arbeit leben können und einen gerechten Lohn erhalten. Wie hoch dieser ist, muss zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden immer wieder neu austariert werden.

Zweitens ist es unsere Aufgabe als Politiker, darauf zu achten, dass der Geist der neuen Gesetzgebung in der Praxis nicht ausgehöhlt wird und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland vor einer unangemessen niedrigen Entlohnung geschützt werden. Ein Lohnunterbietungswettbewerb zwischen Unternehmen würde letztlich auch die sozialen Sicherungssysteme belasten.

Damit das nicht passiert, müssen wir genau hinschauen. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Mai 2016 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, das Urlaubs- und Weih-

(A) nachtsgehalt mit dem Mindestlohn zu verrechnen. Dies führt zu einer höheren Unsicherheit bei der Anwendung des Gesetzes, zum anderen werden den Arbeitgebern dadurch Umgehungsmöglichkeiten eröffnet. Der Mindestlohn könnte dadurch aufgeweicht und letztlich unterlaufen werden.

Aus der Sicht der Länder Brandenburg, Hamburg und Thüringen läuft das dem Grundgedanken eines gesetzlichen Mindestlohnes zuwider. Dabei reden wir von Menschen, die ohnehin mit ihrem Lohn keine großen Sprünge machen können, die jeden Cent, der fehlt, sofort spüren, und wo jeder Euro gebraucht wird. Es ist also nicht nur die Frage, wie ernst wir das Ziel eines gesetzlichen Mindestlohnes für alle nehmen, es ist auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dafür zu sorgen, dass sich der Mindestlohn an den Stundenleistungen misst und dass Sonderzahlungen und Zuschläge den Status einer zusätzlichen Leistung behalten. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat hier deutlich gezeigt: Es fehlt eine gesetzliche Klarstellung, ob und welche Lohnbestandteile auf das Stundenentgelt anzurechnen sind.

Deshalb bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen, mit dem der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, das Mindestlohngesetz mit folgender Zielstellung zu ändern: Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn entspricht dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde ohne Zulagen oder Zuschläge. Über das Grundentgelt hinausgehende Entgeltbestandteile, beispielsweise Sonderzahlungen oder Prämien, sind zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

(B)

Anlage 5

Umdruck 7/2016

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 947. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 1

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (**Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG**) (Drucksache 318/16, Drucksache 318/16)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zur **Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes** (Drucksache 319/16)

Punkt 11

Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von **Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** (Drucksache 348/16)

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Japan** zur **Beseitigung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern **sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung** (Drucksache 323/16)

Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Ruanda** über den **Luftverkehr** (Drucksache 325/16)

(C)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter Immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 321/16)

Punkt 9

Gesetz zur Neuordnung der **Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung** (Drucksache 347/16)

Punkt 10

Gesetz zur **Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 322/16)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Kosovo** über die **justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** (Drucksache 324/16)

(D)

(A)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 276/16)

Punkt 26

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein **Einheitliches Patentgericht** (Drucksache 282/16)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung patentrechtlicher Vorschriften** auf Grund der europäischen Patentreform (Drucksache 280/16)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum **Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption** (Drucksache 283/16)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über **Geldwäsche** sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von **Erträgen aus Straftaten** und über die **Finanzierung des Terrorismus** (Drucksache 284/16)

(B)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur **Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes** im Bereich des Bundes (Drucksache 278/16, Drucksache 278/1/16)

VI.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 30

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2015 – Einzelplan 20 – (Drucksache 250/16)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzu-

stimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind: (C)

Punkt 31

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Digitalisierung der europäischen Industrie** – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen
COM(2016) 180 final
(Drucksache 196/16, Drucksache 196/1/16)

Punkt 33

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Normen für das 21. Jahrhundert**
COM(2016) 358 final
(Drucksache 300/16, Drucksache 300/1/16)
- b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Das jährliche Arbeitsprogramm der Union für **europäische Normung 2017**
COM(2016) 357 final
(Drucksache 301/16, Drucksache 301/1/16)

VIII.

(D)

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 38

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2016** – BBFestV 2016) (Drucksache 268/16 [neu])

Punkt 39

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (**Pflanzenschutz-Saatgutverordnung** – PflSchSaatgAnwendV) (Drucksache 269/16)

Punkt 40

Dritte Verordnung zur **Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge** (Drucksache 270/16)

Punkt 42

Erste Verordnung zur **Regelung mautdienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 271/16)

Punkt 44

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Sicherheit von Spielzeug** (Drucksache 273/16)

(A)

Punkt 46

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 330/16)

Punkt 47

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz** in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 331/16)

Punkt 59

Dritte Änderung der Bestimmungen über die **Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates** (Drucksache 360/16)

IX.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 43

Dritte Verordnung zur Änderung der **Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung** (Drucksache 272/16, Drucksache 272/1/16)

(B)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 48

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der **Deutschen Bundesbank** (Drucksache 197/16, Drucksache 197/1/16)

Punkt 49

Benennung eines Mitgliedes des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 337/16)

XI.

Zu den Verfahren, die in den zitierten Drucksachen bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 50

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 336/16, zu Drucksache 336/16)

Anlage 6

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Hochwasserkatastrophe im Mai und Juni in Bayern und andernorts in Deutschland hat tragische Folgen gehabt. Sie hat mehrere Menschen das Leben gekostet, deren Angehörigen unermessliches Leid zugefügt und darüber hinaus viele Menschen um „Haus und Hof“ gebracht.

Allein in Bayern hat die Hochwasserkatastrophe auch rund 700 Unternehmen und Betriebe ganz erheblich geschädigt. Sehr vieles ist zerstört, und die konkreten finanziellen Auswirkungen sind für viele Betroffene noch nicht absehbar. Diesen Unternehmen muss und wird geholfen werden. Sie brauchen jedoch Zeit, um die nötigen Finanzierungs- und Sanierungsgespräche zu führen; um Unterlagen zu beschaffen; um zu klären, in welchem Umfang entstandene Schäden durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfen und andere Mittel ausgeglichen werden können.

Die Insolvenzantragspflicht nach § 15a der Insolvenzordnung könnte viele dieser Unternehmen dazu zwingen, kurzfristig Insolvenzantrag zu stellen; denn nach dieser Vorschrift müssen die Vertretungsorgane juristischer Personen und bestimmter Personengesellschaften innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag stellen, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(D)

Diese Frist ist in der hier vorliegenden Sondersituation zu kurz. Schon bei den Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013 hat der Bundesgesetzgeber daher jeweils die Insolvenzantragspflicht für die damals betroffenen Unternehmen vorübergehend ausgesetzt. Nichts anderes ist jetzt vonnöten. Denn wir müssen verhindern, dass die strikten gesetzlichen Fristen zukunftsfähige Unternehmen in die Insolvenz treiben.

Bayern hat sich frühzeitig dafür eingesetzt, dass auch diesmal die Insolvenzantragspflicht für die durch das Hochwasser geschädigten Unternehmen vorübergehend ausgesetzt wird. Wir begrüßen es sehr, dass dieses Anliegen beim Bundestag Gehör gefunden hat und dieser durch eine Ergänzung des Neunten Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** den Weg für eine kurzfristige Verabschiedung der Regelung frei gemacht hat.

Den Gläubigern von betroffenen Unternehmen werden durch die Regelung keine übermäßigen Risiken aufgebürdet, da ihr Recht, gegebenenfalls selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Schuldners zu stellen, unberührt bleibt. Auch gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur so lange, wie das betroffene Unternehmen ernsthafte und erfolgversprechende Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führt.

(A) In den Jahren 2002 und 2013 haben sich die entsprechenden Regelungen bewährt. Wir sollten den Geschädigten aus den aktuellen Hochwasserereignissen in gleicher Weise ausreichend Zeit geben, ihre wirtschaftliche Situation und Zukunft zu klären und die Sanierung bzw. den Wiederaufbau einzuleiten. Dadurch erhalten wir Betriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Bayern teilt das Anliegen, missbräuchliche Gestaltungen zur Steuerumgehung durch Aktiengeschäfte rund um den Dividendenstichtag (Cum-Cum-Transaktionen) zu bekämpfen. Bayern hat hierzu bereits im vergangenen Jahr eine gesetzliche Regelung und ein zeitnahes Handeln der Verwaltung gefordert. Das Dividendenstripping durch Umgehung der inländischen Dividendenbesteuerung (Cum-Cum-Gestaltung) wird von der bayerischen Finanzverwaltung konsequent aufgegriffen.

(B) Allerdings spricht sich Bayern mit Nachdruck gegen eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus direkt gehaltenen Streubesitzanteilen aus. Diese würde einerseits zu Steuererhöhungen führen, die weder europarechtlich zwangsläufig noch der Neuordnung der **Investmentbesteuerung** geschuldet sind. Die Einführung einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen würde andererseits den Wagniskapitalmarkt und Start-ups nachhaltig beeinträchtigen, da die bislang diskutierten Verschonungsmechanismen auch mit Blick auf etwaige EU-beihilferechtliche Risiken kein adäquater Ersatz für die bisherige Steuerfreiheit sind.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

In kulturellen Zeugnissen spiegeln sich unsere Kunst, unsere Epochen und unsere Entwicklungen. Nur im Zusammenhang mit einer möglichst umfassenden Unterrichtung über ihren Ursprung, ihre Geschichte und ihren Hintergrund kann ihr wahrer Wert erfasst werden. Indem wir die Werke erhalten, bewahren wir die Zeugnisse unserer Vergangenheit und verstehen, wer wir waren und wie wir zu dem geworden sind, was wir heute sind. Sie sind ein

(C) Schatz, der unsere kulturelle Vielfalt und Identität sichert.

Unsere politische Aufgabe ist es, diesen Schatz zu bewahren und zu mehren und mit einem modernen **Kulturutschutzgesetz** auf alle Herausforderungen zu reagieren. Dieser Aufgabe haben sich Bund und Länder in den letzten Jahren gemeinsam gestellt. In einer beispiellosen Zusammenarbeit wurde der diesem Gesetz zugrundeliegende Evaluierungsbericht erarbeitet, ein Bericht, der die Lücken und die Herausforderungen in der Anwendung der kulturgutschützenden Gesetze herausgestellt, Lösungsansätze und Ziele für einen wirksamen und umfassenden Kulturgutschutz dargestellt hat. Das Ergebnis dieser Umsetzung liegt uns nun in Gesetzesform zustimmungsreif vor.

Es ist ein Gesetz, das auch nach zahllosen, zum Teil hitzigen Debatten und Kompromissfindungen die ursprünglich gesetzten Ziele nicht aus dem Blick verloren hat. Es stimmt die bislang geltenden drei kulturgutschützenden Gesetze aufeinander ab, fasst sie zusammen und entspricht den europarechtlichen und völkerrechtlichen Regelungen. Ich bin überzeugt, dass dieses Gesetz, das meines Erachtens oftmals unzulässig und polemisch angegriffen wurde, zur maßgeblichen Stärkung des Kulturgutschutzes in Deutschland beitragen wird.

(D) Dieses Gesetz beteiligt alle, die Verantwortung tragen, an der gemeinsamen Aufgabe des Kulturgutschutzes in – wie ich meine – angemessener Weise, auch wenn das verschiedene Interessenverbände anders sehen mögen, wie jeder von Ihnen in den letzten zwei Wochen durch zahlreiche Schreiben an Ihre Ministerien feststellen konnte.

Diesen Kritikern halte ich entgegen, dass vorliegend ein ausgewogenes Gesetz von Bund und Ländern verabschiedet wird, das die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt – sei es das Negativattest, wonach jeder Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen verbindlich feststellen lassen kann, dass ein Kulturgut nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts erfüllt, oder die zugunsten von Eigentümern ausdrücklich geregelte Ankaufsoption für national wertvolles Kulturgut, sofern für dieses keine dauerhafte Ausfuhrgenehmigung erteilt wird. Das Gleiche gilt für die Regelung, dass eine Genehmigungspflicht der Ausfuhr von Kulturgut in einen Mitgliedstaat entfällt, wenn sich das aus dem Ausland gekommene Kulturgut nachweisbar nur vorübergehend im Bundesgebiet aufgehalten hat, ebenso für die einheitliche Heraufsetzung der Altersuntergrenzen für bestimmte Kulturgutkategorien auf 75 Jahre, womit Handel und Verwaltung im Genehmigungsverfahren zusätzlich entlastet werden, und die weiteren Änderungen in Bezug auf Nachweis- und Aufbewahrungspflichten im Interesse von Sammlerinnen und Sammlern sowie des Handels.

Obwohl diese im parlamentarischen Verfahren erarbeiteten Neuregelungen teilweise zu Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern führen, unterstützen

(A) wir sie, weil sie zum angemessenen Ausgleich aller Interessen sinnvoll sind.

Zwei Punkte möchte ich gern noch aufgreifen, da sie in den letzten Schreiben der Interessenverbände Erwähnung fanden:

Bemängelt wird beispielsweise, dass der Gesetzgeber weder der Aufforderung des Bundesrates nachgekommen sei, Informationen zur tatsächlichen Höhe des Mehraufwands zu liefern, noch sich zur Übernahme eines Mehraufwands bereit erklärt hat. Dem möchte ich entgegenhalten, dass zum jetzigen Zeitpunkt der tatsächliche Mehraufwand realistischerweise nicht ermittelbar ist. Aber selbstverständlich haben sich Bund und Länder hierzu ausgetauscht, und es liegt auch im Interesse des Bundes, die Länder zu entlasten. Deshalb hat sich der Bund bereit erklärt und dies auch im Gesetz verankert, dass der Umfang des Verwaltungsaufwands bereits nach zwei Jahren zu evaluieren ist.

Bemängelt wird auch der neu etablierte Verwaltungsausschuss, der als verfassungswidrig und gar als Aufgabe bzw. Einschränkung der Kulturhoheit der Länder verstanden wird. Dem ist mitnichten so. Der Verwaltungsausschuss dient dazu, dass gemeinsam und damit nicht gegen die Länder über Grundsätze der Veröffentlichung in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern entschieden wird. Ziel ist es, eine einheitliche Verwaltungspraxis zwischen den Ländern zu ermöglichen. Ein Eingriff in die Kompetenz der Länder ist aus meiner Sicht mit dieser Regelung nicht verbunden.

(B) Ich bin überzeugt davon, dass dieses Gesetz ein wirkungsvolles Werkzeug ist, um einerseits unser kulturelles Erbe vor Abwanderung ins Ausland und Zerstörung zu schützen und um andererseits zur wirksamen Eindämmung des illegalen Handels beizutragen.

Anlage 9

Erklärung

von Senator **Dr. Matthias Kollatz-Ahnen**
(Berlin)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Ausnahmeregelung in Artikel 1 § 2 Absatz 9 des Gesetzesbeschlusses des Bundes ermöglicht es, insbesondere große Teile des DB-Nebennetzes sowie der „klassischen“ S-Bahn-Netze mit Tunnelstammstrecken (wie beispielsweise Frankfurt, München, Stuttgart, Hamburg, Berlin oder Leipzig) von der sogenannten Trassen- und Stationspreisbremse des § 37 ERegG auszunehmen. Ausweislich der Begründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 9 kann mit den Verkehrsdiensten, die die Länder mit den Mitteln nach

(C) dem Regionalisierungsgesetz finanzieren und für die eine Infrastrukturkostenbegrenzung nach § 37 ERegG erfolgt, offenbar künftig nicht den Vorgaben des § 36 ERegG zur Vollkostendeckung entsprochen werden. Der Infrastrukturanteil der Regionalisierungsmittel (für Trassen- und Stationspreise) beträgt derzeit mehr als 50 Prozent, wobei die Länder keinen Einfluss auf die Auskömmlichkeit des Infrastrukturanteils haben. Wenn nun Teile des Netzes der DB AG, auf denen maßgeblich durch Regionalisierungsmittel finanzierte Verkehre abgewickelt werden, aus der Infrastrukturkostenbegrenzung nach § 37 ERegG herausgelöst werden können, widerspricht dies der Regelung nach § 5 Absatz 5 Regionalisierungsgesetz, wonach die Dynamik des Anstiegs der Infrastrukturentgelte, insbesondere der Stations- und Trassenentgelte im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, nach Maßgabe des Eisenbahnregulierungsrechts zu begrenzen ist.

Artikel 1 § 2 Absatz 9 bedarf daher aus den fortbestehenden Gründen der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 2016 (BR-Drucksache 22/16) einer weitergehenden Überarbeitung.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

(D)

Ein moderner, attraktiver und wirtschaftlicher Schienenverkehr ist unverzichtbares Rückgrat leistungsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität.

Wesentliche Voraussetzung hierfür ist zunächst eine gut funktionierende Schieneninfrastruktur. Neben einer leistungsfähigen Infrastruktur braucht der Bahnverkehr aber vor allem einen wettbewerblichen Ordnungsrahmen, mit dem wir die Erfolge seit der Bahnreform fortsetzen können. Eisenbahnregulierung ist also deutlich mehr als eine technische Aufgabe. Mit dem **Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich** leisten wir einen grundlegenden Beitrag zum zukünftigen Erfolg des Verkehrsträgers Schiene.

Gesetz ist Ergebnis intensiver Beratungen

Mit dem intensiv diskutierten Gesetzesvorhaben schaffen wir auf europäischer Grundlage einen tragfähigen Rechtsrahmen für eine effiziente und zugleich wettbewerbliche Regulierung des deutschen Eisenbahnsektors. Die Regelungen zur weiteren Verbesserung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur, zur Ausgestaltung der Entgeltregulierung für die Nutzung von Schienenwegen und zur Stärkung der Bundesnetzagentur sind das Ergebnis intensiver über Monate geführter Beratungen. Und sie sind ein gutes Ergebnis.

(A) Kernstück Entgeltregulierung

Das Kernstück des Gesetzes ist die Entgeltregulierung. Ziel ist es, missbräuchliche Diskriminierung von konkurrierenden Bahnunternehmen durch die Preisgestaltung des Infrastrukturbetreibers zu verhindern.

Darüber hinaus erhöhen wir insgesamt die Effizienz des Infrastrukturbetriebs. Wir haben uns in dieser Frage bewusst für einen Genehmigungsvorbehalt entschieden. Konkret bedeutet dies, dass die Trassenentgelte durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden, bevor sie von den Nutzern verlangt werden können. Die neue Entgeltgenehmigung führt zu mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit für alle Marktteilnehmer.

Besondere Länderanliegen berücksichtigt

Bei den Trassenentgelten und Stationsentgelten im Schienenpersonennahverkehr sind die Länder natürlich besonders betroffen. Das Gesetz enthält eine Sonderregelung, wonach die Steigerung der Entgelte an die den Ländern zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel gekoppelt wird. Mit dieser Regelung haben wir uns intensiv befasst und wir sind hier nach meinem Verständnis zu einer Regelung gekommen, mit der wir die berechtigten Interessen aller Länder berücksichtigen. Wir tun dies aus dem gemeinsamen Interesse an einem attraktiven Schienenverkehrsangebot in unserem Land.

(B) Wir haben zudem weitere Regelungen aufgenommen, um insbesondere den Schienenregionalverkehr zu stärken. Ich darf hier auf die Regelung verweisen, mit der wir es dem Betreiber der Schienenwege bei der Vergabe von Trassen ermöglichen, dem vertakten Schienenpersonennahverkehr den Vorrang zu geben.

In den letzten Tagen wurde uns vorgehalten, dass mit den Regelungen der Fernverkehr geschwächt werde. Dazu kann ich nur sagen: Diese Sorge ist unbegründet. Denn: Mit der Anreizregulierung wollen und werden wir den Anstieg der Trassenpreise insgesamt begrenzen.

Indem wir einen Mechanismus verankert haben, mit dem die Trassenentgelte im SPNV nicht stärker ansteigen als die Regionalisierungsmittel, haben wir ein zusätzliches Anliegen der Länder aufgegriffen.

Und auch dies möchte ich betonen: Den Ländern stehen inzwischen jährlich 8,2 Milliarden Euro an Regionalisierungsmitteln zur Verfügung. Das entspricht einer jährlichen Steigerung um knapp 1 Milliarde Euro. Mit diesen Mitteln lassen sich deutlich mehr Trassenbestellungen realisieren, so dass insgesamt keine Erlöseinbußen der DB Netz AG zu erwarten sind.

Bitte um Zustimmung

Gestern hat sich der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich befasst und ihm mit großer Mehrheit zugestimmt. Ich darf heute Sie bitten, diesem über Monate miteinander

(C) der diskutierten Gesetzesvorhaben ebenfalls zuzustimmen. Ich bedanke mich zugleich ausdrücklich, dass Sie eine so zügige Befassung des Bundesrates möglich gemacht haben.

Lassen Sie uns nach langen Diskussionen und Vorarbeiten diesen wichtigen Schritt hin zu einem modernen, attraktiven und wirtschaftlichen Schienenverkehr gemeinsam weiter beschreiten! Für die Bundesregierung bitte ich um Zustimmung.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**
(Sachsen)

zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Unser Gesetzesantrag zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität**, den wir gemeinsam mit Bayern in den Bundesrat eingebracht haben, widmet sich zwei Lebensbereichen, die auf den ersten Blick wenig miteinander gemein zu haben scheinen: Wir wollen einerseits die Elektromobilität fördern, indem wir es Mietern und Wohnungseigentümern erleichtern, Ladeinfrastruktur für ihre Elektrofahrzeuge zu installieren. Andererseits wollen wir es älteren und behinderten Menschen ermöglichen, die Zugänge zu ihren Wohnungen so zu gestalten, dass sie sie ohne Schwierigkeiten erreichen können. (D)

Beide Regelungsziele verbindet aber nicht nur, dass für Mieter, Vermieter, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften rechtlich klare Regelungen geschaffen werden, sondern mit den Neuregelungen im Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Wohnungseigentumsgesetzes hat die Initiative auch zwei zentrale Themen zum Gegenstand, die die Politik künftig zunehmend bestimmen werden: den Klimaschutz und den demografischen Wandel.

Elektromobilität

Die Zukunft der Mobilität wird elektrischen Fahrzeugen gehören. Der Ausbau der Elektromobilität ist deshalb für die Freistaaten Bayern und Sachsen ein wichtiges Anliegen. Die Elektromobilität hat große Bedeutung nicht nur für unsere Automobilindustrie, sondern auch für den Industriestandort Deutschland. Sie ist ein Schlüssel zu einer nachhaltigen klima- und umweltverträglichen Mobilität.

Wir müssen sicherstellen, dass Elektromobilität in allen Bereichen gefördert wird, auch in der Rechtspolitik. Deshalb brauchen auch Mieter und Wohnungseigentümer eine klare und verlässliche Regelung, die es ermöglicht, Ladestationen an ihren Stellplätzen zu installieren. Nur dann werden sie sich entscheiden, ein Elektrofahrzeug tatsächlich anzuschaffen. Die Voraussetzungen für den Einbau einer Ladestation

(A) für Elektrofahrzeuge an dem Stellplatz des Mieters oder Wohnungseigentümers sind aber nach gegenwärtiger Rechtslage nicht eindeutig und erschweren den Einbau solcher Ladestationen. Deshalb soll klargestellt werden, dass es der Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft hinnehmen müssen, dass solche Ladeinfrastruktur installiert wird.

Barrierefreiheit

Die Gelegenheit einer Bundesratsinitiative soll genutzt werden, das Wohnungseigentumsgesetz noch in einem anderen Punkt aktuellen Entwicklungen anzupassen: Neben der Klimapolitik müssen wir uns dem demografischen Wandel widmen.

So erfreulich eine hohe Lebenserwartung ist, sie wird mit großen Herausforderungen verbunden sein. Sie wird auch damit einhergehen, dass Wohnräume zunehmend altersgerecht, insbesondere barrierefrei gestaltet werden müssen. In das Mietrecht ist schon im Jahr 2002 eine Regelung aufgenommen worden, nach der Mieter von ihren Vermietern die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen können, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind.

Solche klaren Regelungen fehlen aber für die Wohnungseigentümer. Die Durchführung baulicher Maßnahmen, die für einen altersgerechten Zugang zu einer Wohnung erforderlich sind – zum Beispiel die Errichtung eines Aufzuges –, ist deshalb für die betroffenen Wohnungseigentümer und die Eigentümergeinschaft mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt. Ein Wohnungseigentümer wird sich danach im Regelfall auch ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer einen barrierefreien Zugang zu seiner Wohnung schaffen können. Wenn drei Viertel der Wohnungseigentümer einverstanden sind, kann das auch auf Kosten der Eigentümergeinschaft geschehen. Damit geben wir den Wohnungseigentümern die Möglichkeit, gemeinsam ihre Immobilie altersgerecht zu gestalten und auch im höheren Alter in ihren Wohnungen zu bleiben.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unserer Gesetzesinitiative.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsministerin **Eva Kühne-Hörmann**
(Hessen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Ich freue mich, für Hessen den Beitritt zur Gesetzesinitiative zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** erklären zu können.

(C) Mit dieser Initiative gehen wir in zwei wesentlichen Punkten mit der Zeit: Wir wollen zum einen, dass die Entwicklung und Förderung der Elektromobilität künftig durch klarere rechtliche Vorgaben zunächst vor allem im Recht des Wohnungseigentums, aber auch im Mietrecht flankiert wird. Wir wollen zum anderen, dass die Förderung der Barrierefreiheit sowohl im Wohnungseigentums- als auch im Mietrecht umgesetzt wird.

Bei der Förderung der Elektromobilität kann ich nahezu nahtlos an unseren hessischen Beschlussvorschlag von der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2015 anknüpfen. Schon damals haben wir in Hessen die rechtlichen Hürden gesehen und uns dafür stark gemacht, eine bürgerfreundliche Lösung zur Förderung der Elektromobilität zunächst im Wohnungseigentumsrecht herbeizuführen.

Das Ziel der Bundesregierung lautet nach wie vor, bis zum Jahre 2020 1 Million Elektroautos auf die Straße zu bringen. Finanzielle Mittel sollen unter anderem in die Forschung und in den Ausbau der Ladeinfrastruktur gesteckt werden. Genau bei diesem Punkt kann auch die Justizseite einen kleinen, aber sehr wichtigen Beitrag leisten.

Bis zum Jahr 2020 soll es ca. 950 000 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge geben. Dass es hierfür baulicher Veränderungen unterschiedlichster Art bedarf, liegt auf der Hand. Mag diesem Aspekt in einem Einfamilienhaus noch recht unproblematisch durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst Rechnung getragen werden können, stellt sich die Lage im Bereich des Wohnungseigentums deutlich anders dar: 61 Prozent der Deutschen leben in einem Mehrfamilienhaus. Fast die Hälfte davon wohnt dort als Eigentümer in einer Wohnungseigentümergeinschaft. Wie mit dem Wunsch eines Miteigentümers nach Installation einer Elektroladestation, etwa in der Nähe seines in der Regel im Sondereigentum stehenden Tiefgaragenstellplatzes, umzugehen ist, ist nach geltender Rechtslage jedoch alles andere als klar.

Von einigen wird die Ansicht vertreten, dass es sich bei dem Einbau einer Ladestation um eine nicht zustimmungspflichtige Maßnahme zur Herstellung eines Energieversorgungsanschlusses nach § 21 Absatz 5 Nummer 6 WEG handele. Andere – und das scheint eher die Mehrheit zu sein – gehen wiederum von einem Fall der Modernisierung oder Anpassung des Gemeinschaftseigentums an den Stand der Technik aus, die nach § 22 WEG der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Miteigentümer bedarf, was eine nicht gerade niedrige Hürde darstellt.

Eine Versagung der Zustimmung durch die anderen Eigentümer kommt in der Praxis gar nicht selten vor, selbst wenn der Eigentümer mit dem Elektromobil verbindlich zusichert, alle entstehenden Kosten selbst zu tragen. Die Hessische Landesregierung erhält hierzu immer wieder Bürgeranfragen. Wenn man bei den Fachverbänden nachfragt, werden sie bestätigen: Ja, das ist ein Problem. Das hören wir nach wie vor immer wieder von den Betroffenen.

(A) Eine gefestigte Rechtsprechung zu diesem Thema hat sich bislang noch nicht entwickeln können. Das verwundert kaum. Denn entweder stimmt die Mehrheit der Eigentümergemeinschaft zu, dann wird es sowieso kein Gerichtsverfahren geben. Oder sie stimmt nicht zu, dann wird in der Regel der betroffene Eigentümer entweder nach einer alternativen Lademöglichkeit schauen oder sich eben kein Elektroauto kaufen. Aber vor Gericht wird nur ein Idealist gehen, der geklärt haben will, ob er auch ohne Zustimmung der anderen Eigentümer einen Anspruch auf den Einbau einer Ladestation in einer Gemeinschaftsgarage hat.

Ich bin jedenfalls damals wie heute der Meinung, dass man die Betroffenen bei diesem ebenso zukunfts- wie ökologisch orientierten Thema nicht alleinlassen sollte. Es ist die Pflicht des Gesetzgebers, hier endlich tätig zu werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch im privaten Raum durch flankierende gesetzgeberische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht zu erleichtern.

Zur Förderung der Elektromobilität soll in das WEG eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Sondereigentümer dann die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer zu dem Einbau einer Ladestation für Elektrofahrzeuge beanspruchen kann, wenn er sich verpflichtet, die Kosten des Einbaus und der Erhaltung zu tragen.

In Deutschland wohnen 57 Prozent der Haushalte zur Miete. Diese Quote ist in den letzten zehn Jahren nahezu unverändert geblieben. Daher ist es zur effektiven Förderung der Elektromobilität unerlässlich, auch im Mietrecht eine Änderung vorzunehmen.

(B) Mit dem Gesetzentwurf soll die Regelung des § 554a BGB durch einen neuen § 554b BGB auf bauliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität erstreckt werden. Der Mieter kann vom Vermieter die Zustimmung zu entsprechenden baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Vermieter kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen der anderen Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen. Hierdurch wird ein gerechter Interessenausgleich geschaffen.

Aber auch das zweite Anliegen des Gesetzentwurfs – die Förderung der Barrierefreiheit – liegt mir am Herzen. Der fortschreitende demografische Wandel erfordert die Förderung altersgerechten Wohnens. Bis zum Jahr 2030 wird mit einem Anstieg des Bedarfs auf rund 3,6 Millionen altersgerechter Wohnungen gerechnet. Dem steht derzeit ein altersgerechter Wohnungsbestand in Deutschland von nur ca. 700 000 Wohnungen gegenüber.

Die gegenwärtigen Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes wirken im Hinblick auf die Ermöglichung behinderten- und altersgerechten Wohnens teilweise hinderlich, wenn bauliche Veränderungen

(C) am Gemeinschaftseigentum erforderlich sind, um einen behinderten- und altersgerechten Zugang zu den Wohnungen zu ermöglichen. Während im Mietrecht nach § 554a des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen kann, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, zum Beispiel den Einbau einer Rollstuhlrampe oder eines Treppenlifts, fehlt für den Wohnungseigentümer eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Wohnungseigentümer können deshalb Schwierigkeiten haben, bauliche Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Wohnanlage erforderlich sind, durchzusetzen.

Darüber hinaus bedarf es nach der gegenwärtigen Rechtslage für Maßnahmen, die andere Wohnungseigentümer erheblich beeinträchtigen und die das äußere Erscheinungsbild einer Wohnanlage verändern, wie dies zum Beispiel beim Anbau eines Außenaufzugs regelmäßig der Fall sein dürfte, nach § 22 Absatz 1 Satz 1 WEG der Zustimmung aller erheblich beeinträchtigten Miteigentümer. Damit kann nach der gegenwärtigen Rechtslage jeder einzelne Eigentümer eine entsprechende bauliche Maßnahme, die ihn nicht nur unerheblich beeinträchtigt, durch sein Votum verhindern, auch dann, wenn diese die einzige Möglichkeit darstellt, Barrierefreiheit zu schaffen und damit den Verbleib im gewohnten Umfeld zu sichern.

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung im Wohnungseigentumsrecht, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen.

Zur Erleichterung der Durchsetzung von Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind und andere Miteigentümer nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soll eine § 554a BGB vergleichbare Regelung in das WEG aufgenommen werden. Danach soll jeder Miteigentümer von den übrigen Miteigentümern die Zustimmung zu baulichen Maßnahmen verlangen können, die für einen barrierefreien Zugang zur Wohnung erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat, die Eigenart der Wohnanlage durch die Maßnahme nicht verändert wird und er die Kosten der baulichen Maßnahme sowie die weiteren Kosten der Erhaltung trägt.

Daneben soll die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, welche die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern, durchzuführen, obwohl ihr nicht alle Miteigentümer, die nicht nur unerheblich betroffen sind, zugestimmt haben. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage könnte ein so betroffener Miteigentümer solche Maßnahmen durch ein entsprechendes Votum verhindern. Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern, von drei Vierteln der stimmberechtigten

- (A) Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

Für diese äußerst sinnvollen Gesetzesänderungen hoffe ich auf möglichst breite Unterstützung.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Hauptziel unserer Initiative ist es, erheblich besser als bisher zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen können oder legal im Besitz von Waffen bleiben. Für uns gibt es hier dringenden Handlungsbedarf:

Extremisten stellen eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder dar. Es sind die zuständigen Sicherheitsbehörden, die die notwendigen Maßnahmen treffen müssen, um die von den Extremisten ausgehenden Gefahren abzuwehren, unabhängig davon, aus welchem Phänomenbereich die Gefahren kommen, unabhängig auch von den Erscheinungsformen, die der politisch motivierte Extremismus (nach Entstehung, Motivation und Zusammensetzung) hat.

- (B) Der Extremismus gefährdet das demokratische Gemeinwesen. Er steht für autoritäre oder gar totalitäre staatliche Systeme, zu deren Durchsetzung nicht selten die Anwendung von Gewalt befürwortet wird. Dabei macht die Intensität der in allen Phänomenbereichen aktuell auftretenden Konflikte bewusst, dass die Bundesrepublik Deutschland vor enormen Herausforderungen steht, Extremismus und politisch motivierte Kriminalität zu bekämpfen.

Ein richtiger und wichtiger Schritt dabei ist für uns ein Waffenverbot für Extremisten, ganz gleich in welchem Extremismusbereich. Es geht uns nicht darum, unbescholtenen Bürgern den legalen Waffenbesitz zu versagen. Es geht uns darum, ausreichend sicherzustellen, dass Extremisten nicht legal in den Besitz von Waffen gelangen. Leider gelingt dies auf der Basis des gegenwärtigen Rechts im **Waffengesetz** nicht. Im Dezember 2015 z. B. waren den hessischen Sicherheitsbehörden 49 Rechtsextremisten und Personen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität rechtsbekannt, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügten. So etwas kann und darf nicht sein.

Selbstverständlich werden in Hessen bereits alle Möglichkeiten nach dem geltenden Recht ausgeschöpft, um diese Personen zu entwaffnen. Seit 2012 weisen das Hessische Landeskriminalamt und das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz die Waffenbehörden gezielt auf Personen hin, die als rechts-extrem eingestuft und zugleich Inhaber einer waffen-

- rechtlichen Erlaubnis sind. Die Sicherheitsbehörden stellen der jeweils zuständigen Waffenbehörde gerichtsverwertbare Erkenntnisse – über die Teilnahme einer Person an einer „rechtsextremistischen“ Kundgebung oder einschlägigen Musikveranstaltung, über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder erfolgte Verurteilungen – schriftlich zur Verfügung und regen an, auf Grund dessen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die zuständige Waffenbehörde wiederum hält nach Übermittlung Rücksprache mit der Sicherheitsbehörde, die die Erkenntnisse übermittelt hat, um sie abzuklären.

Auf diese Weise sind in Hessen auf Grund systematisierter Anregungen im Jahr 2012 in elf Fällen, im Jahr 2013 in 14 Fällen, im Jahr 2014 in 17 Fällen und im Jahr 2015 ebenfalls in 17 Fällen gesonderte waffenrechtliche Überprüfungen erfolgt.

- Im Zeitraum von 2011 bis 2015 wurden in insgesamt elf Fällen waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen oder versagt, oder es wurde von den Betroffenen auf Grund des erhöhten waffenbehördlichen Kontrolldrucks der Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zurückgezogen oder auf eine bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnis verzichtet. Neun Fälle hiervon – darunter auch zwei Waffenbesitzverbote – sind bestandskräftig. Zweimal wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. In einem dieser Fälle wurde die Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis aufgehoben und die Waffenbehörde verpflichtet, die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Im anderen Fall hat die zuständige Waffenbehörde gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die der Erlaubniswideruf aufgehoben wurde, die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantragt.

Ob eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird, entscheiden in Hessen die Waffenbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Waffengesetz (WaffG). Wer erlaubnispflichtige Waffen legal besitzen will, muss mehrere Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Zuverlässigkeit, die von der zuständigen Waffenbehörde nach Maßgabe von § 5 des Waffengesetzes für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.

Nun kann nach unserer Auffassung die bestehende Rechtslage aber deutlich verbessert werden, wenn die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit in § 5 des Waffengesetzes ergänzt werden und wenn darüber hinaus eine Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden eingeführt wird. Die Regelungen, die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit feststellen zu können, müssen klar und eindeutig ausgestaltet sein.

Erstens. Hessen schlägt vor, in § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes die Regelung aufzunehmen, dass diejenigen Personen, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) gespeichert sind, die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Eine

(A) ähnliche Regelung findet sich in § 51 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung, wonach bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht erfüllt sind.

Zweitens. Aus unserer Sicht ist aber auch eine Erweiterung der heutigen Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes erforderlich, damit die Waffenbehörden andere sicherheitsbehördliche Erkenntnisse, die für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bedeutsam sind, der Versagung einer beantragten oder dem Widerruf oder der Rücknahme einer bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis rechtssicher zu Grunde legen können.

Wir schlagen also weiter vor, Personen bereits dann als unzuverlässig anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen bzw. verfolgt oder unterstützt haben. Als „Tatsache“ in diesem Sinne kann schon die bloße Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Vereinigung mit verfassungsfeindlichem Hintergrund gelten, ohne dass dabei zusätzliche, in der Person des Betroffenen liegende Umstände hinzukommen müssen. Gleiches gilt für eine Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art einer extremistisch ausgerichteten Partei, da in der Teilnahme eine für die Gewichtung der Veranstaltung selbst und die der Partei erhebliche Unterstützungshandlung liegt.

(B) Drittens. Schließlich sehen wir es als nötig an, eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden in das Waffengesetz aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Waffenbehörden systematisch Kenntnis davon erhalten, dass eine Person als Extremist eingestuft ist. Damit wird eine bereits im Jahr 2013 von Hessen unterstützte Bundesratsinitiative der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern erneut aufgegriffen (Bundesrats-Drucksache 744/12).

Gerade im Hinblick auf die aktuelle Sicherheitslage gilt es, Zeichen zu setzen. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung zum hessischen Antrag.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Zwar hat es auch in der Vergangenheit schon illegale Autorennen gegeben. Trotzdem hat sich die Situation in Deutschland grundlegend verändert.

(C) In den letzten Jahren hat sich eine feste „Raser-Szene“ etabliert, die teils organisiert, teils völlig spontan Autorennen abhält, und zwar nicht mehr nur auf abgelegenen Plätzen und einsamen Straßen. Nein, diese Rennen werden inzwischen inmitten von Deutschlands Städten und unter unmittelbarer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer abgehalten. Fälle illegaler **Kraftfahrzeugrennen** mit tödlichem Ausgang für unbeteiligte Dritte haben inzwischen einen festen Platz in unserer Medienberichterstattung erlangt. Und jedes Mal sind wir aufs Äußerste entsetzt.

Es ist richtig, dass die Strafverfolgungsbehörden solche unverantwortlichen Raser bei Unfällen mit verheerenden Folgen, wie Körperverletzungen und Tod, bereits nach geltender Rechtslage zur Rechenschaft ziehen können. Entscheidend ist aber, dass es erst gar nicht zu solchen Rennen kommt. Entscheidend ist, dass die drohenden Sanktionen so abschreckend sind, dass sich die meisten Raser von den drohenden Strafen abhalten lassen. Das kann – angesichts der Gefährlichkeit, die von solchen Rennen ausgeht – nur mit den Mitteln des Strafrechts erfolgen. Raser müssen sich bewusst sein, was sie alles verlieren können, wenn sie an solchen Kraftfahrzeugrennen teilnehmen.

(D) Bisher kann die Teilnahme an einem Rennen, auch wenn es innerstädtisch erfolgt, erst einmal nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Eine Strafbarkeit wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c des Strafgesetzbuches ist häufig nicht verwirklicht. Daher werden solche Fälle derzeit meist nur mit einer Regelbuße von 400 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot sanktioniert. Das ist aber angesichts der abstrakt bestehenden Gefahren weder eine angemessene Sanktion, noch schreckt es ausreichend ab.

Daher fordern wir, dass bereits die Veranstaltung eines nicht genehmigten Rennens kriminelles Unrecht darstellen muss, das mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Schon die klare Benennung als strafbares Verhalten dürfte eine abschreckende Wirkung entfalten und ist im Übrigen dem Unwert einer solchen Tat völlig angemessen.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 69 des Strafgesetzbuches kommt es neben der Kriminalstrafe zusätzlich noch regelmäßig zur Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer langen Sperrfrist für den Führerschein von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Androhung einer solchen Sanktion dürfte deutlich nachhaltiger auf die betroffene Klientel einwirken als ein einmonatiges Fahrverbot und eine kleine Geldbuße.

Im Weiteren sieht der Gesetzentwurf eine stufenweise Erhöhung der Sanktionsdrohung vor:

Bei konkreter Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremden Sachen von bedeutendem Wert erhöht sich die Sanktionsdrohung auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Realisiert sich dagegen die mit dem Kraftfahrzeugrennen verbundene Gefahr in Form einer schweren

(A) Gesundheitsschädigung oder des Todes eines anderen Menschen, dann beschreibt der Gesetzentwurf eine solche Tat als Verbrechen, die mit einem Jahr Mindestfreiheitsstrafe zu sanktionieren ist.

Die Einstufung als Verbrechen erscheint notwendig. Denn die Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit hat gezeigt, dass auch in Fällen, in denen Unbeteiligte durch Kraftfahrzeugrennen zu Tode kamen, die Täter mit Bewährungsstrafen davorkamen.

Als abschreckendes Element eröffnet der Gesetzentwurf schließlich die Möglichkeit, das bei einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen verwendete Fahrzeug des Rasers einzuziehen.

Anlage 15

Erklärung

von Staatssekretär **Jürgen Lennartz**
(Saarland)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Für Frau Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Regierung des Saarlandes begrüßt es ausdrücklich, dass sich die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD am 4. Juli 2016 darauf geeinigt haben, im Herbst 2016 im Nachgang zur **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** eine Definition von Stromerzeugungsanlagen festzulegen, mit der innovative Anlagentechnik zur Effizienzsteigerung in der Industrie weiterhin möglich ist und perspektivisch abgesichert werden kann.

Bei der definitorischen Klarstellung soll geregelt werden, welche Einrichtungen zur Stromerzeugungsanlage gehören, so dass deren Verbrauch als Kraftwerkseigenverbrauch zu werten ist. Diese Klarstellung ist insbesondere notwendig für ORC-Anlagen, mit denen in industriellen Prozessen aus ansonsten ungenutzter Abwärme Strom hergestellt werden kann, der direkt im industriellen Prozess wieder eingesetzt wird. Bei der ORC-Technologie handelt es sich somit um eine klassische Energieeffizienzmaßnahme. Der produzierte Strom verlässt die Anlage nicht, sondern dient dazu, die Energiezufuhr von außen zu reduzieren und CO₂ einzusparen.

Der Regierung des Saarlandes ist es dabei wichtig, dass der von ORC-Anlagen produzierte Strom als Kraftwerkseigenverbrauch gilt und nicht der EEG-Umlage unterfällt. Es wird damit kein neuer Ausnahmetatbestand geschaffen, sondern lediglich geklärt, dass der selbst verbrauchte Strom in der für Effizienz-Anwendungen typischen Situation – in einer Stromerzeugungsanlage erzeugter Strom wird dieser wieder zugeführt, um die Prozesseffizienz zu steigern – dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzurechnen ist.

Innovative ORC-Anlagen wurden mit Forschungsmitteln der Bundesregierung entwickelt und zur

Marktreife geführt. Es wäre nicht zu vermitteln, sollten sie am Ende lediglich an fehlenden begrifflichen Klärstellungen im EEG scheitern.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, möglichst zeitnah entsprechende Auslegungshilfen zu erarbeiten und diese der Bundesnetzagentur, den Stromnetzbetreibern und den ORC-Anlagenbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus bittet die Regierung des Saarlandes die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, im Rahmen der im Herbst 2016 erforderlich werdenden Neufassung der Eigenversorgungsregelung im EEG auch konkrete Vorschläge für die gesetzgeberische Behandlung von ORC-Anlagen vorzulegen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Der gerade auch für die Erreichung der klimapolitischen Zielvorgaben der UN-Klimakonferenz von Paris notwendige Erfolg der Energiewende wird ganz wesentlich davon abhängen, ob der Ausbau der **erneuerbaren Energien** weiterhin flächendeckend, dezentral und regional differenziert gelingt. Dies muss zu vertretbaren gesamtwirtschaftlichen Kosten und unter Erhalt der Akteursvielfalt erfolgen. Diese Ziele werden von der Thüringer Landesregierung ausdrücklich unterstützt.

Thüringen hat sich daher insbesondere eingesetzt für:

- eine verbindliche Anschlussregelung für effiziente und netzdienliche Biomasseanlagen, auch im Bestand. Dies ist weitgehend erfolgt. Das Ausschreibungsdesign muss in einer Verordnung zeitnah geregelt werden. Eine Anschlussregelung der Verstromung aus „Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung“. Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Kompromiss die erwartete Anschlussregelung für die Schwarzlauge von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzt wird.
- eine langfristige Sicherung des Photovoltaik-Ausbaus durch Anheben der Ausschreibungsgrenze auf 1 Megawatt sowie Korrekturen bei der Vergütung und Unterstützung von Mieterstrommodellen. Nicht gelungen ist, die Ausschreibungsgrenze bei 1 Megawatt zu begrenzen. Begrüßt wird aber die aufgenommene Regelung zu Mieterstrommodellen.
- eine Sicherung der Akteursvielfalt und der Bürgerenergie unter anderem als Beitrag für die Akzeptanz der Energiewende. Das bislang vorgesehene Ausschreibungsverfahren barg für kleine Akteure erhebliche Zugangshürden, da sie sich

- (A) die finanziellen Risiken des Ausschreibungsverfahrens nicht leisten können.
- eine Nutzung der Potenziale von Pumpspeicheranlagen für einen netzdienlichen Einsatz. Dafür müssen zeitnah die entsprechenden gesetzlichen Regelungen angepasst werden (Konzept für zuschaltbare Lasten).
 - eine faire Verteilung der Netzentgelte, und zwar deutschlandweit. Thüringen erwartet für den Herbst 2016 ein verbindliches Konzept zur Rückführung des starken Anstiegs der Netzentgelte in den neuen Ländern. Insbesondere bedarf es einer Reform des Systems der vermiedenen Netzentgelte. Ebenfalls muss darüber beraten werden, wie die Netzentgelte auf Übertragungsebene vereinheitlicht werden können.

Deutschland hat sich ambitionierte Ziele gesetzt, denn die Energiewende braucht ein neues Schrittmass und keine Orientierung am Status quo. Inwieweit das vorliegende Gesetz dazu geeignet ist, diese Ziele zu erreichen, werden die nächsten Jahre zeigen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

- (B) Für die Länder Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein nehmen die vom Bundestag geänderten Ausbaupfade für **Offshore-Windenergie** mit Bedauern zur Kenntnis.

Mit diesen Änderungen wird von der Einigung der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 31. Mai 2016 abgewichen.

Die Begründung, dass andernfalls keine ausreichende Netzanbindung gewährleistet werden könne, wird ausdrücklich nicht geteilt.

Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein sehen durch den Beschluss des Bundestages auch die bereits getroffenen Investitionsentscheidungen gefährdet und befürchten negative Konsequenzen für die Unternehmen und Mitarbeiter der Offshore-Industrie in ganz Deutschland.

Mit Blick auf die laufenden Verfahren bei der Europäischen Kommission und die damit einhergehenden zeitlichen Notwendigkeiten sehen Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein jedoch von weiteren Schritten ab.

Die Bundesregierung wird aber erneut aufgefordert, den weiteren Ausbau der Stromnetze systema-

tisch zu beschleunigen und die Ausbaupfade Offshore zeitnah einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen und anzupassen. (C)

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Grundsätzlich begrüßt die Thüringer Landesregierung eine Novellierung der **Arbeitnehmerüberlassung**, die darauf gerichtet ist, missbräuchlichen Einsatz von Leiharbeit und Werk- oder Dienstverträgen zu verhindern. Dies ist auch vor dem Hintergrund des in der Vergangenheit stark gewachsenen Anteils an Vergabe von Arbeit in Form von Werkverträgen in den Betrieben dringend geboten. Rechtswidrige Praktiken bei der Leiharbeit und Werkverträgen auf Kosten von Beschäftigten und rechtstreuen Unternehmen sind nicht hinnehmbar und müssen wirksam unterbunden werden.

Der Gesetzentwurf bleibt allerdings deutlich hinter dieser Zielsetzung zurück. Vor allem in folgenden Punkten reicht der Entwurf nach meiner Meinung nicht aus und muss verändert werden.

Zur geplanten Änderung Equal Pay:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zwar vom Grundsatz her die Gleichstellung der Leiharbeitsbeschäftigten vorgeschrieben. Von diesem Grundsatz kann aber auch weiterhin per Tarifvertrag abgewichen werden. Mit dieser Regelung wird absehbar nur eine Minderheit der Leiharbeitsbeschäftigten beim Lohn den festangestellten Kolleginnen und Kollegen gleichgestellt werden. Denn nur ein Viertel der Leiharbeitsverhältnisse dauert länger als neun Monate. Drei Viertel der Leiharbeiter bekommen also niemals den gleichen Lohn wie die Stammbeschäftigten. Das ist nicht im Sinne des Equal-Pay-Grundsatzes. (D)

Hinzu kommt, dass es meiner Meinung nach keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür gibt, dass Beschäftigte für die Verrichtung gleicher Tätigkeiten unterschiedlich entlohnt werden. Vom Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ darf es keine Ausnahme geben, erst recht keine gesetzlich legitimierte.

Zur geplanten Änderung Überlassungshöchstdauer:

Die „neue“ Überlassungshöchstdauer soll nach dem Gesetzentwurf arbeitnehmerbezogen ausgestaltet sein. Mit dieser Regelung würde verhindert, dass Leiharbeitsbeschäftigte ohne zeitliche Befristung in einem Unternehmen eingesetzt werden können. Nicht verhindert würde aber, dass nach Ablauf der Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten der eine Leiharbeitsbeschäftigte gegen einen anderen Leihar-

(A) beitsbeschäftigten ausgetauscht werden kann. Unternehmen, die Leiharbeit vornehmlich als Instrument zur Lohnkostensenkung nutzen, werden genau diese Regelungslücke ausnutzen und sich damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen Unternehmen verschaffen, die Leiharbeit regelkonform nur als Instrument zur Abfederung von Auftragsspitzen nutzen. Die gesetzliche Regelung sollte sich deshalb auf den Arbeitsplatz und nicht auf die beschäftigten Leiharbeitnehmer beziehen. Nur so kann der Einsatz von Leiharbeitsbeschäftigten wirksam auf eine vorübergehende Nutzung beschränkt werden.

Scheinwerkverträge:

Das geplante neue Widerspruchsrecht illegal ausgeliehener Leiharbeitskräfte gegen ein fingiertes Arbeitsverhältnis zum Beschäftigungsbetrieb stellt eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht dar. Scheinwerkverträge werden für illegale Entleiher weniger riskant, der Schutz der illegal überlassenen Leiharbeitnehmer wird verringert. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.

Aus den genannten Gründen halte ich es für erforderlich, dass der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlich nachgebessert wird.

Anlage 19

Erklärung

(B) von Minister **Rainer Schmeltzer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Johannes Remmel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Initiative der Europäischen Kommission ist zu begrüßen.

Nicht nur die Unternehmen, auch die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen von einem europäischen Binnenmarkt profitieren. Dazu gilt es, Hürden durch **Geoblocking** und andere Diskriminierungen abzubauen.

Sicherlich erinnern Sie sich noch an die Vorfälle in der Tourismusbranche, die vor einigen Monaten große mediale Aufmerksamkeit erhalten haben: Die Eintrittspreise für einen Freizeitpark und die Tarife von Autovermietungen wurden davon abhängig gemacht, aus welchem Land der Zugriff auf die Internetseite der Anbieter erfolgte.

Dass einer solchen unmittelbaren Form der Diskriminierung anhand der Staatsangehörigkeit bzw. anhand des ständigen Wohnsitzes mit der Verordnung zukünftig ein Riegel vorgeschoben werden soll, ist unbedingt zu unterstützen.

Aber wir erleben auch mittelbare Formen der Diskriminierung, etwa durch die Entwicklung hin zu personalisierten oder individualisierten Preisen auf Grund digital erfasster und ausgewerteter Daten. Da-

bei können nicht nur Wohnort und Staatsangehörigkeit die Preisbildung beeinflussen. Mittels Big-Data-Analysen können Rückschlüsse auf die vermeintliche Zahlungs- oder Kaufbereitschaft von Verbraucherinnen und Verbrauchern gezogen werden. Der Preis kann entsprechend auf den Kunden zugeschnitten werden. Aber die Verbraucherinnen und Verbraucher würden dies gar nicht merken – weder von der Systematik noch davon, dass es überhaupt unterschiedliche Preise für unterschiedliche Kunden geben kann. Hier fehlt gänzlich die Transparenz.

Dieses verbraucherpolitische Defizit ist zu beheben. Das hat die 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 einstimmig so beschlossen.

Vor diesem Hintergrund sollte in der Verordnung auch die individualisierte Preisbildung auf Grund von Big-Data-Analysen reguliert werden.

Abschließend möchte ich betonen, an welcher Stelle man ganz klar hinter den verbraucherpolitischen Notwendigkeiten zurückbleibt. Die Verordnung erfasst insbesondere nicht alle Fälle, in denen per Internet Waren grenzüberschreitend verkauft werden. Ausgerechnet für grenzüberschreitende Anbieter, die Waren von sich aus an die Kundinnen und Kunden in einem anderen Mitgliedstaat versenden, soll die Verordnung nicht gelten. Damit wird gerade ein Bereich ausgenommen, der für die Verbraucherinnen und Verbraucher besonders attraktiv ist. Hier sollten wir auf eine sachgerechte Ausweitung des Diskriminierungsverbots drängen.

Anlage 20

Erklärung

(D) von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Die Maßgaben in den Ziffern 6 und 11 der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdrucksache, unter denen dem Bundesrat nach Befassung in den Ausschüssen die Zustimmung zur Verordnung empfohlen wird, sind für uns essenziell und Bedingung, um dem Vorhaben zuzustimmen. Mit diesen Vorschlägen wurde länderseitig Augenmaß bewiesen und ein Kompromiss gefunden, mit dem auch der Verordnungsgeber gut leben können sollte. Deshalb möchte ich dafür werben, die Verordnung hier im Plenum mit den Änderungen zu verabschieden.

Es geht bei den oben genannten Änderungen nicht nur um Detailfragen, sondern implizit um ganz grundsätzliche energiepolitische Weichenstellungen, deren Bedeutung nicht nur wirtschaftlicher Natur ist, sondern mit denen eine Entscheidung darüber verbunden ist, wie Bund und Länder bei der Gestaltung der Energiewende miteinander umgehen und wie die Versorgungsstrukturen in der Bundesrepublik in Zukunft aussehen sollen.

(A) Um es auf den Punkt zu bringen: Sollen die Kosten, die durch die ambitionierten Leitungsausbauvorhaben und die Anwendung neuer Techniken (Verkabelung, HGÜ) auf Übertragungsnetzebene entstehen, teilweise dadurch kompensiert werden, dass man auf den nachgelagerten Verteilnetzebenen neue Restriktionen in den Regulierungsrahmen einbaut, die zu Einsparungen führen? Aus der Sicht eines Landes, das durch große Leitungsausbauvorhaben tangiert wird und dessen Verteilnetzbetreiber ihrem Versorgungsauftrag entsprechend in der Vergangenheit viel in die Netze investiert haben, kann man die Frage nur mit Nein beantworten. Solidarität heißt geben und nehmen.

Daher sprechen wir uns für die partielle Weitergeltung des zurzeit geltenden Rechtszustandes aus, soweit es um Refinanzierungsfragen und den Umgang mit Ineffizienzen bei Netzbetreibern geht. Konkret: Der Abbaupfad für Ineffizienzen, der jetzt schon bei fünf Jahren liegt, soll so erhalten bleiben, wie er ist. Des Weiteren muss die Übergangsregelung zur Beibehaltung der Sockel für bereits getätigte Investitionen mindestens von einer auf zwei Regulierungsperioden verlängert werden. Der damit verbundene Verzicht auf Kostensenkungen in den genannten Handlungsfeldern ist marginal, hat aber zum Teil gravierende Auswirkungen auf eine nicht unbedeutende Zahl von Verteilnetzbetreibern in Deutschland.

(B) Dazu müssen wir uns Folgendes vergegenwärtigen: Das Netzentgeltaufkommen in Deutschland beträgt allein im Strombereich ca. 20 Milliarden Euro per annum und im Gasbereich witterungsabhängig und unter Berücksichtigung der weiteren Entgeltentwicklung bis zu 10 Milliarden Euro. Laut Aussage des BMWi sollen mit der Abschaffung der Sockel und der Verschärfung des Effizienzpfades 350 Millionen Euro per annum (inklusive Gas) eingespart werden. Das macht dann 1,5 Prozent des jährlichen Netzentgeltaufkommens aus, was im Strombereich umgelegt auf die Kilowattstunde einem Betrag von 0,075 Cent entspricht. Im Gasbereich dürfte der Betrag noch niedriger liegen.

Ein durchschnittlicher Haushalt (2 500 Kilowattstunden Jahresverbrauch) spart damit 1,87 Euro pro Jahr an Stromkosten. Dem stehen aber Ertragsausfälle bei Stadtwerken im Bereich von 10 bis 20 Prozent gegenüber. Die Ausfälle betreffen nur Regionalversorger und Stadtwerke.

Übertragungsnetzbetreiber und Ferngasnetzbetreiber können ihre Sockel behalten und im Zuge des Netzausbaus noch zusätzliche Gewinne generieren, da die genehmigten Investitionsbudgets den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten zugerechnet werden. Schon diese Ungleichbehandlung begegnet gravierenden Bedenken, die im Übrigen auch rechtlicher Natur sind.

Der Verordnungsentwurf ist ohne die Berücksichtigung der Ausschussempfehlungen in sich nicht aus-

gewogen und berücksichtigt Länderinteressen nur in äußerst selektiver Weise. (C)

Die vorgesehene Einführung eines kapitalkostenorientierten Mechanismus zur kostenverursachungsgerechten Berücksichtigung von im Laufe einer Regulierungsperiode getätigten Investitionen für Verteilnetzbetreiber – die der Auslöser für die vorgesehenen Verschärfungen ist – wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen. Sie nützt in der vorliegenden Fassung allerdings am meisten denjenigen Netzbetreibern, die in der Vergangenheit nicht investiert haben und dies jetzt schnellstmöglich nachholen müssen.

Dagegen werden mit der Abschaffung des Sockel-effektes diejenigen Unternehmen getroffen, die ihrem Versorgungsauftrag entsprechend investiert haben. In Thüringen – aber nicht nur dort – ist Letzteres der Fall. Hier führen die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen der **Anreizregulierungsverordnung** zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen für bereits getätigte Investitionen, die im Vertrauen auf den geltenden Regulierungsrahmen getroffen wurden. Insbesondere die Refinanzierung der ab 2007 getätigten Investitionen wäre nach den nun vorgesehenen Regelungen nicht mehr gegeben, weil der schon entstandene Zeitverzug bei der Berücksichtigung der Investitionskosten nicht wie bisher durch Ausnutzung des Sockeleffektes kompensiert werden kann.

Wenn nun noch verschärfte Ineffizienzabbauziele hinzukommen, indem die Unternehmen Vorgaben nicht wie bisher in fünf, sondern in drei Jahren umsetzen müssen, führt dies zu einer weiteren Auszehrung der Unternehmenssubstanz, die im Einzelfall existenzgefährdend werden kann. (D)

Die dann gegebene enteignende Wirkung des Verordnungsentwurfs stößt nicht nur auf verfassungsrechtliche Bedenken. Politisch wird die Lage noch schwieriger. Es wäre der Bevölkerung unseres Landes nicht zu vermitteln, wenn regionale und kleine Verteilnetzbetreiber aus der Versorgungslandschaft in Zukunft verschwinden würden und dabei Zusammenhänge mit überregionalen Netzausbauvorhaben hergestellt werden müssten.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat also aus gutem Grund mit der vorgeschlagenen Revision der Verschärfung des Abbaupfades der Ineffizienzen (Rückführung auf fünf Jahre, dem Ist-Zustand entsprechend) sowie der Verlängerung der Übergangsregelung für die Beibehaltung der Sockeleffekte von einer auf zwei Regulierungsperioden Änderungen am Verordnungsentwurf vorgesehen, die der beschriebenen Problematik entgegenwirken und die verfassungsrechtlichen Probleme entschärfen sollen.

Insofern bitte ich Sie dringend, dem Verordnungsvorhaben nur mit den Maßgaben in den Ziffern 6 und 11 der Empfehlungsdruksache zuzustimmen. Finden die Ziffern keine Mehrheit, wird Thüringen den Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung insgesamt ablehnen.

(A) **Anlage 21****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Uwe Beckmeyer**
(BMWi)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Neben Strommarktgesetz, EEG 2016 und Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende steht heute die Beratung der **Anreizregulierung** an. Sie ist sozusagen der Schlüssel zur Finanzierung der Verteilernetze.

Damit die Energiewende funktioniert und die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet ist, sind erhebliche Investitionen in die Energienetze notwendig. Wir haben die Kritik von Ländern und der Branche zur bestehenden Anreizregulierung sehr ernst genommen. Mit der Novelle wollen wir die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber verbessern und einen verlässlichen Regulierungsrahmen schaffen. Insbesondere entsprechen wir der Hauptforderung der Länder wie der Netzbetreiber, indem wir den Zeitverzug bis zur Refinanzierung von Investitionen abschaffen.

Im Monopolbereich Netz brauchen wir gleichzeitig eine wirksame Kostenregulierung. Nur dann werden die Bürgerinnen und Bürger auch steigende Netzkosten akzeptieren. Wir müssen die Belastung aller Netzkunden – Privatverbraucher, Gewerbe und Industrie – in angemessenem Rahmen halten.

(B) Ineffiziente Investitionen bedeuten ungerechtfertigt hohe Netzentgelte. Daher wollen wir Investitionen anreizen, die zu einem intelligenten, effizienten Netzbetrieb gehören.

(C) Der Verordnungsentwurf, der Ihnen heute zur Beratung vorliegt, ist ein Kompromiss. Er berücksichtigt die Hauptforderungen der Länder.

Dabei haben wir uns als Bund schon sehr auf die Länder zubewegt und insbesondere eine Übergangsregelung für Investitionen im Rahmen der bestehenden Anreizregulierung vorgesehen.

Zwei Empfehlungen aus dem Wirtschaftsausschuss, über die Sie gleich abstimmen werden, gehen weit über diesen Kompromiss hinaus:

Antrag 11 der Strichdrucksache 296/1/16 verlängert den sogenannten Übergangssockel, den wir für fünf Jahre vorgesehen haben, um weitere fünf Jahre. Dies würde angebliche Verluste aus dem bisherigen Regulierungsrahmen jedoch ein zweites Mal kompensieren. Denn der Zeitverzug bei der Berücksichtigung von Investitionen wurde bereits im Rahmen des bisherigen Regulierungsrahmens über die Netzentgelte ausgeglichen. Es gibt keine „Schulden“ bei den Netzbetreibern.

Antrag 6 der Strichdrucksache 296/1/16 würde alle zusätzlichen Effizienzanreize aus der Novelle entfernen. Damit würden auch künftig erhebliche Teile der Ineffizienzen von Netzbetreibern durch die Netzkunden bezahlt.

(D) Beide Änderungen würden den Ausgleich zwischen den Interessen der Netzbetreiber und denen aller Stromkunden zu Lasten der Stromkunden verschieben. Regulierung sollte dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen, nicht dem Schutz der Netzbetreiber. Ich bitte Sie daher, der Verordnung ohne diese Änderungen zuzustimmen und es zu ermöglichen, dass wir die Verordnung schnell in Kraft setzen.

